M. v. O.
Dipl.
o. 3.

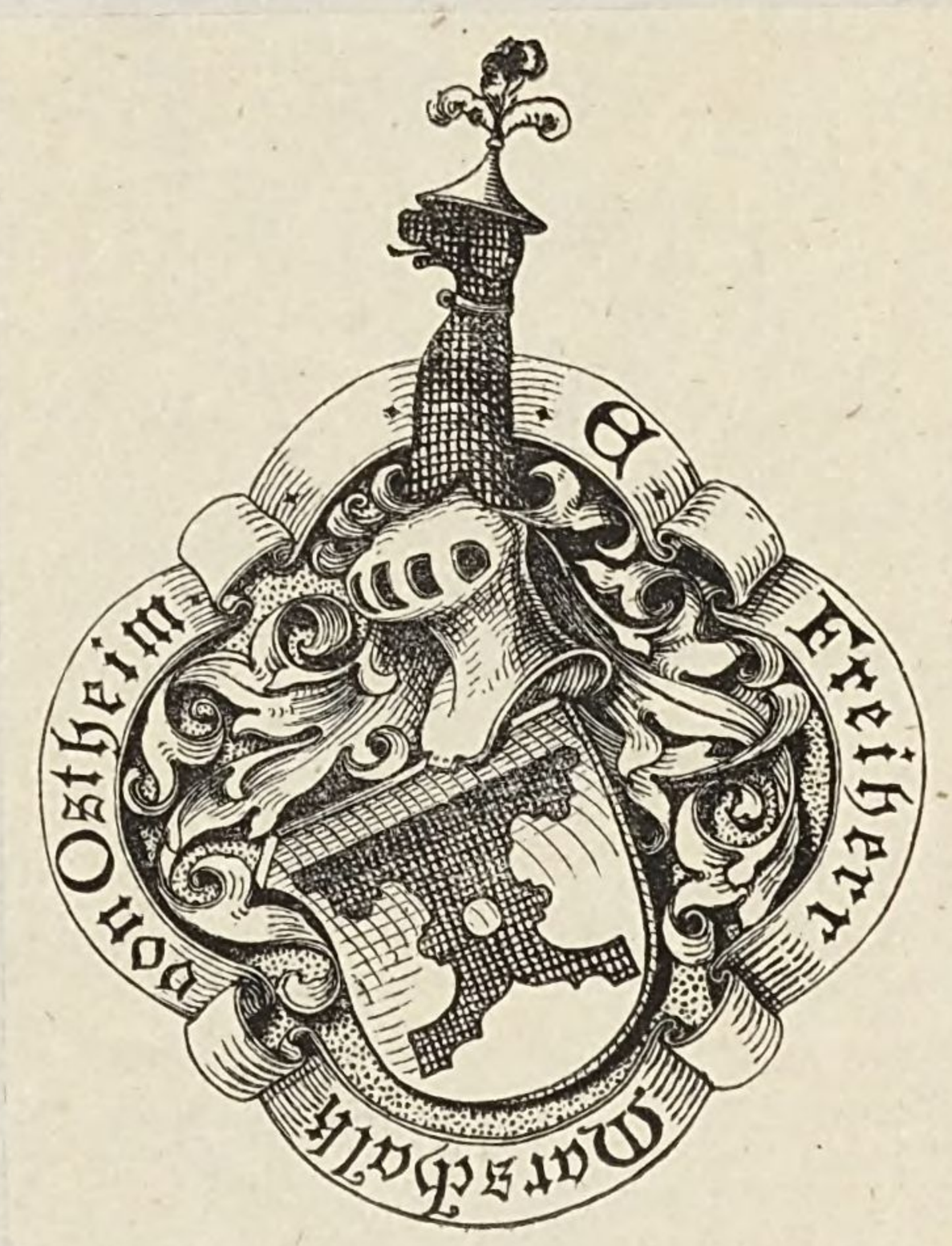

M. v. O.
Dipl.
o. 3.

dupl. o. 23.a

Die Urkunde.

Ihre Behandlung und Bearbeitung

für

Edition und Interpretation.

Zur Anleitung bei Archivbenützung.

Herausgegeben von

Dr. Friedrich Leist.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1884.

Alle Rechte,
insonderheit in Beziehung auf Uebersetzungen, sind von der Verlagshandlung vorbehalten.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Die Benützung der Archive und vorzugsweise des in denselben verwahrten reichen Urkundenmaterials nimmt täglich an Ausdehnung zu.

Nicht nur die Behörden der verschiedensten Kategorien greifen begierig nach den archivalischen Schätzen, um die mannigfachsten Fragen ihres Ressorts auf historischem Wege einer endgiltigen Lösung näher zu bringen, sondern auch Private jeden Ranges und Standes kommen täglich mit allen möglichen Bedürfnissen beladen zu den Archiven, um hier aus der Quelle historischer Aufklärung zu schöpfen. Auch mit der Geschichtsdarstellung der Archive selbst beginnt man bereits sich zu befassen, wie uns dies die „Geschichte der bayer. Archive“ von M. J. Neudegger zeigt.

Ich sehe natürlich ab von der zahlreichen Menge der Gelehrten, namentlich der Historiker vom Fache, die ja eigentlich offiziell auf eine ständige Archivbenützung angewiesen sind. Ihnen sind die verschiedenen Grundsätze über Behandlung und Bearbeitung des Urkundenmaterials wohl bekannt.

Anders dagegen verhält es sich mit jenen Archivbenützern, die aus rein privaten Zwecken die Archive aufsuchen und zu deren berufsmäßiger Thätigkeit das archivalische Arbeiten eigentlich nicht gehört, sei es nun, daß sie aus besonderer Liebhaberei Spezial- und Lokalgeschichtsforschung treiben, — ein Streben, das gegenwärtig besonders von geistlichen und weltlichen Beamten, sowie von Mitgliedern historischer Vereine in erfreulicher und fruchtbringender Weise gefördert wird, — sei es, daß sie genealogische

Untersuchungen zur Darstellung ihrer Familiengeschichte machen, — fast in allen Adelsfamilien findet sich heute das eine oder andere Glied, das derartigen Studien und Forschungen ergeben ist, — sei es, daß sie vermögensrechtliche und prozessuale Fragen zu ergründen oder sonst irgend welchen privaten Verhältnissen und Beziehungen bis auf die ersten Spuren ihrer Entwickelung nachzugehen bemüht sind.

Sie alle und mit ihnen alle jene, die aus eigener Ueberzeugung in diese Reihe der Archivbenützer sich einstellen, sind in der Regel von vorneherein nicht in der Lage, ihrer Archivbenützung erst ein weitergreifendes Vorstudium über Urkundenbehandlung vorhergehen zu lassen.

Sie können höchstens mit den Hauptgrundsätzen über Abbreviaturen sich bekannt machen, um mit dem Lesen der Urkunden sich leidlich abzufinden; aber sie können sich nicht auch die Einzelheiten ihrer Thätigkeitsweise nach bestimmten Regeln oder wenigstens nach den bestehenden Gebräuchen klar vorstellen, da diese erst während der Arbeit selbst ihnen zur Anschauung kommen und nicht selten zur Grundlage für eben so viele Zweifel und Fragen werden, mit denen sie alsdann an den Auskunft ertheilenden Archivbeamten herantreten.

Zwar ist die Frage: „Wie soll man Urkunden ediren?“ schon vielfach behandelt worden. Historiker und Diplomatiker haben sich damit befaßt und ihre Meinungen theils in besonderen Schriften, theils in den Einleitungen zu größeren Urkundensammlungen niedergelegt.

Allein einerseits stimmen diese Ansichten und die daran geknüpften und bei Urkundeneditionen angewendeten Grundsätze zumeist nicht überein und andererseits — was für den Zweck dieser Schrift noch mehr in die Wagschale fällt — ist nicht jeder, der einmal zufällig oder absichtlich mit älteren Urkunden irgendwie zu thun hat, allsogleich in der Lage, sich in den Besitz dieser Werke zu setzen, um aus ihnen das für seinen Zweck Diensame auszuziehen und zu verwenden, ganz abgesehen davon, daß dies immer ein gutes Stück Arbeit wäre, wofür nicht jedem, als für eine bloße Vorarbeit, Zeit, Lust und Mühe genug zur Verfügung steht.

Da nun aber gar Manches in dieser Hinsicht doch auch dem Nichtfachmann, der als Archivbenützer thätig sein will, nicht ganz unbekannt bleiben darf, so habe ich den Versuch gemacht, das Wissenswertheste und Unentbehrlichste hier in gedrängter Kürze in ein Ganzes zu vereinigen, um auch dem privaten Archivbenützer leicht die Möglichkeit zu bieten, sich über Zweifel nnd Umstände aller Art, die ihm bei Bearbeitung von Urkunden begegnen können, hinwegzuhelfen.

Dies der Zweck der vorliegenden Schrift. — Möge sie im Dienste derjenigen, für die dieselbe bestimmt ist, diesen Zweck getreu erfüllen; möge sie aber auch bei denjenigen, die mit ihrem berufenen Urtheile über der Sache stehen, eine nachsichtige und wohlwollende Aufnahme finden, denn:

> „es gibt auch im Gebiete der Gedankenwelt eine Erscheinung des Gemüths, die friedlich viele Irrthümer verzeiht, wenn man nur die Spur einer aufrichtig gesuchten Wahrheit findet!“

München, im Januar 1884.

Dr. Friedrich Leist.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Bearbeitung der Urkunden in diplomatisch-paläographischer Hinsicht.

§ 2. Paläographisch treue Wiedergabe der Urkundentexte . . . 4

§ 3. Behandlung der Abbreviaturen.

a) Im allgemeinen 8

b) Im besonderen 9

§ 4. Der Gebrauch großer Buchstaben 13

§ 5. Die Orthographie der Urkunden und ihre Behandlung . . 15

§ 6. Behandlung des Vokalismus 17

§ 7. Behandlung des Konsonantismus 26

§ 8. Die Interpunktionen.

a) Im allgemeinen 33

b) Im besonderen 34

§ 9. Verbesserung von Schreibfehlern 40

§ 10. Besondere Erscheinungen in Original-Urkunden 42

§ 11. Der Gebrauch der Zahlenzeichen 46

§ 12. Die Behandlung vidimirter und inserirter Urkunden . . 48

Bearbeitung der Urkunden in formeller Hinsicht.

§ 13. Die Ueberschrift der Urkunden und die Regesten 50

§ 14. Absätze im Schrifttexte 59

§ 15. Behandlung und Wahl der Vorlagen 62

§ 16. Deutsche Briefsteller und Formelbücher im Mittelalter . . 65

§ 17. Die goldene Bulle, ein interessantes Beispiel für Original- und Abschriftenvervielfältigung 70

§ 18. Hinweis auf handschriftliches Material 74

§ 19. Hinweis auf Urkundendrucke 78
§ 20. Die Anlage von Regiſtern 79

Ueber Urkundenfälſchungen.

§ 21. Fälſchungen überhaupt 84
§ 22. Hauptſächliche Gründe der Fälſchungen 86
§ 23. Wirkungen der Fälſchungen 87
§ 24. Einzelne beſondere Beiſpiele von Fälſchungen 89
§ 25. Kritik der Fälſchungen 91
§ 26. Allgemeine Geſichtspunkte 92
§ 27. Geſichtspunkte nach den diplomatiſch-paläographiſchen Eigenſchaften der Urkunden 97
§ 28. Geſichtspunkte nach ſphragiſtiſchen Eigenſchaften 103
§ 29. Geſichtspunkte nach chronologiſchen Beſtimmungen . . . 105
§ 30. Geſichtspunkte zur Beurtheilung päpſtlicher Urkunden . . 106

Anhang.

Zur Erklärung der Perſonen- und Ortsnamen.

§ 31. Allgemeines 112

1. Die Perſonennamen.

§ 32. Ihre Bildung 113
§ 33. Charakteriſtik derſelben 119

2. Die Ortsnamen.

§ 34. Die Ortsforſchung im allgemeinen 121
§ 35. Die Bildung der Ortsnamen 123
§ 36. Sprachliche, diplomatiſche und topographiſche Bemerkungen über die Ortsnamen-Bildung 140

Einleitung.

§ 1.

Die Grundlage aller historischen Forschung ist die Urkunde; sie ist die Hauptquelle aller historischen Wahrheit und Objektivität der Darstellung der Ereignisse und zeichnet sich vor allen übrigen traditionellen Nachrichten noch dadurch aus, daß sie regelmäßig zugleich eine klare Feststellung der Zeitbestimmung nach Jahr und Tag, vielfach auch eine genaue Ortsbestimmung enthält.

Das Streben, die Geschichte der Vorzeit auf einer möglichst klaren, wahren und objektiven Grundlage darzustellen, um hieraus über die mannigfachen Zustände und Verhältnisse des gesammten öffentlichen und privaten Lebens und über den unleugbaren, wenn auch im einzelnen oft nicht gleich zu erkennenden Zusammenhang unseres unmittelbaren Jetzt mit dem Ehemals ein richtiges Urtheil zu gewinnen und von diesem wohl gegründeten historischen Standpunkte aus die allgemeinen und besonderen Bildungs- und Culturzwecke der Gegenwart zu heben und zu fördern, — dieses Streben hat denn auch eine vielfach verzweigte Urkundenbearbeitung nach den verschiedenen Seiten ihres äußerst mannigfaltigen Gebrauchs hin zur Folge, namentlich die Publikationen von Urkunden der Herrscher, der Stifter, Klöster, Familien, Städte ꝛc. füllen bereits ganze Bibliotheken.

Nur einzelne Zahlenbeispiele mögen hier zeigen, was auf dem Gebiete der Urkundenedition geleistet wird: Die Monumenta

Zollerana umfassen in 7 Bänden die Zeit vom J. 1095—1418 und reproduciren in Bd. I 588, Bd. II 681, Bd. III 521, Bd. IV 395, Bd. V 416, Bd. VI 606 und Bd. VII 588 Urkunden, nur eine geringe Zahl derselben in Regestenform; das Pommersche Urkundenbuch bringt 1113 Urkunden-Drucke aus den Jahren 786—1278 zur Veröffentlichung; das Würtembergische Urkundenbuch enthält in 4 Bänden 3200 Urkunden vom J. 737—1252; das Fürstenbergische Urkundenbuch ist mit seinen vor kurzem erschienenen 4. Bande zu einer Sammlung von 2465 Urkunden aus der Zeit von 1024—1507 angewachsen; das Hessische Urkundenbuch enthält vom J. 963—1500 in 5 Bänden 3778 Urkunden; der Codex diplomaticus Fuldensis hat 872 Urkunden vom J. 747—1342 gesammelt.

Noch vielfach ließe sich diese Reihe von Beispielen erweitern und mehren; es würde jedoch dem Zwecke dieser Schrift nicht entsprechen, hier eine vollständige Zusammenstellung aller Urkundenwerke zu geben*); auch bieten die hier angeführten Beispiele gewiß schon ein genügendes Bild der äußerst umfassenden Editionsthätigkeit.

Neben diesen großartigen Sammelwerken, denen natürlich in ihrer Art der Anlage und des unendlichen Reichthums an Material die „Monumenta historica Germaniae“ und die „Monumenta Boica“ noch voranstehen, geht aber noch eine Urkunden-Edition einher, die in weit beschränkteren Grenzen sich entwickelt, jedoch von keineswegs zu unterschätzender Bedeutung ist. Gibt sie ja doch Zeugniß von dem immer allgemeiner und eindringlicher werdenden Bedürfnisse, alle historischen Arbeiten jeder Richtung zugleich mit einem Anhange urkundlicher Belege zu versehen. Es entsteht dadurch eine Vielseitigkeit und Vielfältigkeit urkundlicher Editionen, die sich überhaupt nicht mehr mit dem engeren Begriff „Urkundensammlung“ bezeichnen, sondern in ihrem Wesen nur noch als: „allgemeines historisches Quellenbedürfniß“ kurz charakterisiren lassen.

---

*) Eine solche findet sich in Gatterers praktischer Diplomatik (1799) S. 199—259, die Zeit vom Jahre 1510—1789 umfassend; Dahlmann-Waitz: Quellenkunde der deutschen Geschichte, 5. Aufl. 1883; Klüpfel: Ueber die neueren Urkundensammlungen zur deutsch. Gesch. in Schmidts Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft.

Nun ist die Urkunde aber ein Ding von besonderer Art, das unter allen Umständen, vorzugsweise wenn es sich um ihre richtige Publikation handelt, eine besondere Behandlung erfordert, denn nur so kann sie für jeden gleichsam handgerecht werden.

Diese Sonderheiten, die sich zunächst bei der Bearbeitung der Urkunden zum Zwecke ihrer Edition ergeben, bilden den Gegenstand dieser kurzen Darstellungen, wofür sich folgende Hauptpunkte ergeben:

1) die Bearbeitung der Urkunden in paläographisch-diplomatischer Hinsicht;
2) die Bearbeitung der Urkunden in formeller Hinsicht;
3) die Urkundenfälschungen und ihre Kriterien, woran sich noch ein kurzer Excurs über die Bildung der Personen- und Ortsnamen knüpfen soll, da namentlich die letzteren in äußerst zahlreicher Menge in den Urkunden erscheinen und ihre Darstellung nicht selten Anlaß zu Bedenken gibt.

Von diesen oben bezeichneten drei Hauptgesichtspunkten aus soll dem Archivbenützer eine Reihe von für die Urkundenbearbeitung und Edition maßgebenden Gebräuchen und Grundsätzen der bedeutendsten Editoren, sowie von nach dieser Seite hin einschlägigen Forschungsresultaten in gedrängter Kürze bekannt gegeben werden, um ihm mit zweckentsprechenden Aufklärungen und Erläuterungen leichter und rascher dienstbar zu sein, als dies durch das sonst nothwendige Nachschlagen der mannigfachsten größeren Werke geschehen könnte.

Doch mögen hier der Vollständigkeit halber die wichtigsten derartigen Schriften und Werke noch speziell aufgeführt werden; es gehören hierher:

Friedmann, Zeitschrift für Archivkunde Bd. II S. 131.

Höfer, Archivkunde Bd. II S. 318.

Zimmermann, Ueber Urkundenedition im Correspondenzblatte für Siebenbürgische Landeskunde 1878.

Raumer, Gesammelte sprachwissenschaftliche Schriften Bd. I.

v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Einleitung.

Sickel, Beiträge zur Diplomatik in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. XXXVI S. 329, Bd. XXXIX S. 105, Bd. XLVII S. 175, Bd. XLIX S. 311.

Sickel, Einleitung zu dessen Monumenta graphica.
Sickel, Acta regum Carolinorum.
Sickel, Monum. German. histor. Tom. I (1873).
Stumpf-Brentano, Ueber Merovinger-Diplome in der Ausgabe der Monum. German.
Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitätsurkunden 1874.
Böhmer-Ficker, Acta imperii selecta 1870, Bd. I Einleitung.
Waitz, Wie soll man Urkunden ediren? in Sybels histor. Zeitschrift 1860 S. 438 ff.
Roth von Schreckenstein, Wie soll man Urkunden ediren?
Würtembergisches Urkundenbuch, Bd. I Einleitung.
Posse, Codex diplom. Saxoniae regiae, Einleitung.
Riezler, Fürstenbergisches Urkundenbuch, Bd. I Einleitung.
Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten 1867, Bd. I Einleitung.

Bearbeitung der Urkunden in diplomatisch-paläographischer Hinsicht.

§ 2.

Paläographisch treue Wiedergabe der Urkundentexte.

Bei Reproduktion von Urkunden, gleichviel zu welchem Zwecke eine solche unternommen wird, ist in erster Linie und unter allen Verhältnissen die möglichste paläographische Treue zu beachten, auf daß das durch Reproduktion gewonnene Schriftstück ein klares und genaues Bild des zur Vorlage dienenden Originals biete.

Ich betone hier absichtlich das Wort „Original", denn wenn es sich nur um Abschriftnahme von einer bereits genommenen Kopie handelt, wird nur die treue Wiedergabe des Inhalts, die äußere Erscheinung des Schriftstückes selbst aber, von dem die Abschrift gemacht wird, keineswegs von durchgreifender Bedeutung sein.

Im anderen Falle aber, wo ein Original zur Vorlage dient, sind die dem Schriftstücke anhaftenden Eigenthümlichkeiten, die dessen besondere Charakteristik entsprechend beleuchten, vollständig und gewissenhaft auch in der Kopie wiederzugeben, ohne daß man natürlich in die extreme Richtung der Bildung eines Faksimile zu verfallen braucht. Diese Thätigkeit der Faksimilirung der

Urkunden hat einen andern hier zunächst nicht einschlägigen Zweck; sie dient vorzugsweise dem didaktischen Bedürfnisse und würde, selbst wenn man sie auch für andere Richtungen der Urkundeneditionen anwenden wollte, sowohl für den Schreiber als auch für den Urkundenleser wieder ganz wesentliche Schwierigkeiten erzeugen, abgesehen davon, daß selbst das beste Faksimile und die, wie es gegenwärtig wohl bei unserer fortgeschrittenen Kunstentwickelung häufig geschieht, künstlerisch bestausgeführte photographische Nachbildung doch immer noch hinter dem Originale zurückstehen müßte.

Es ist also für die Forderung der paläographischen Treue bei Urkundenabschriften stets eine bestimmte Grenze einzuhalten und hierfür bietet eigentlich das Bedürfniß des Lesers den geeigneten Maßstab, da ja in der Regel für diesen durch Abschrift, beziehungsweise Drucklegung einer Urkunde der Weg gebahnt werden soll, dieselbe allzeit zur Hand nehmen, sie rasch und ohne weitere Schwierigkeit verstehen und zu seinen wissenschaftlichen oder anderen Zwecken verwenden zu können.

Ueber die Nothwendigkeit paläographischer Treue für Urkundenedition jeder Art besteht denn auch unter allen Persönlichkeiten und Fachmännern, die sich mit Bearbeitung und Herausgabe von Urkunden befaßten, keinerlei Meinungsverschiedenheit und in gleicher Weise auch nicht über die Nothwendigkeit bestimmter Grenzen, um das Verständniß des Urkundentextes möglichst zu erleichtern und sicher zu stellen. Sehr richtig sagt in dieser Hinsicht Gersdorf in seiner Einleitung zum „Codex diplomaticus Saxoniae Regiae“*): „Die Herausgabe von Urkunden ist eine philologische Arbeit, nur mit dem Unterschiede, daß der Herausgeber in der Regel nicht mit Wortkritik und eigenen Textverbesserungen sich beschäftigt, sondern das Original oder die diesem zunächst stehende Abschrift wortgetreu, jedoch möglichst lesbar dem allgemeinen Verständniß zugänglich macht.“ Auch Waitz fordert in seinem Aufsatze „Wie soll man Urkunden ediren?“**) die größte

---

*) l. cit. pag. IX.

**) Sybels histor. Zeitschrift IV 438 ff.

Genauigkeit unter entschiedener Verwerfung jeder „prinziplosen Pedanterie".

Dem gegenüber ist die Frage, wo hebt diese durch das Bedürfniß gezogene Grenze der paläographischen Treue an, wie und wie weit ist dieselbe zu ziehen, heute noch eine offene, obwohl wir bereits eine stattliche Bibliothek von Editionen größerer Urkundensammlungen und eine nicht minder bedeutende Anzahl von Urkundenbeigaben zu allen möglichen historischen Schriften und Werken besitzen. Ueber diese Fragen gehen die Ansichten und der Gebrauch der Fachmänner weit auseinander und aus dieser Verschiedenheit von Meinungen haben sich bis heute noch keine festen, allgemein giltigen Regeln herausgebildet.

Die Folge davon ist, daß allen bisher publicirten Urkundensammlungen nothwendig in der Einleitung ein besonderer Passus gewidmet werden mußte, worin der Herausgeber seine bei Feststellung des Textes und Behandlung der Schrift und ihrer Eigenarten gehandhabten Grundsätze dem Leser gegenüber erst klar machen und begründen mußte. Die weitere Folge aber ist, daß der Nichtfachmann, der gleichfalls in nicht seltenen Fällen die Abschriftnahme von Urkunden auszuführen hat, häufig rathlos ist und in die Gefahr geräth, von einer geradezu lästigen Menge von Zweifeln sich geplagt zu sehen.

Ich will hier nur einige Beispiele anführen. Die Monumenta Zollerana von Stillfried suchen „den Urtext aufs genauste wiederzugeben, soweit es thunlich ist, ohne vom Druck in Faksimilirung zu fallen," und passen ihre Abschriften der älteren Graphik nach allen Seiten hin gewissenhaft an; das Fürstenbergische Urkundenbuch von Riezler bringt in seiner Einleitung*) eine ziemliche Anzahl von Sonderbestimmungen für seine Darstellungen in Bezug auf Graphik, Orthographie u. s. w.; das Würtembergische Urkundenbuch läßt „mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Lesers und die Erleichterung der allgemeinen Verständlichkeit eine Reihe von Veränderungen gegenüber der älteren Schreibweise eintreten", das Lübeckische Urkundenbuch stellt den Grundsatz „Genauigkeit aber nicht Peinlichkeit" als leitende Norm für seine Abschriften

*) l. cit. pag. XIV ff.

auf und behält die alte Schreibweise mit Ausnahme für einen einzigen Buchstaben bei; das Braunschweigisch-Lüneburgische geht in seinem Streben der Wahrung paläographischer Treue so weit, daß es alle Erscheinungen des Urtextes, selbst wirkliche darin enthaltene Fehler in die Abschrift resp. in den Druck mit aufnimmt.

Noch weitläufig ließen sich diese Beispiele vermehren und namentlich nachweisen, daß ein Buchstabe, ein Unterscheidungszeichen, ein Pünktchen u. dgl. schon zum Gegenstand ausgedehntester wissenschaftlicher Verhandlungen hat dienen müssen; aber alles das würde nur zu dem einen Resultat führen: es gibt keinen eigentlichen, nach allen Seiten hin vollkommen maßgebenden Grundplan der Urkundenedition, nach dem sowohl bei Herstellung größerer Urkundensammlungen als auch bei archivalischen Einzelarbeiten verfahren werden könnte.

Es soll auch hier keineswegs ein solcher geschaffen, sondern dem Archivbenützer nur vor Augen geführt werden, von welchen verschiedenen Gesichtspunkten aus er bei der Abschrift von Urkunden die in denselben vorkommenden Eigenheiten und Eigenthümlichkeiten behandeln und wiedergeben kann und wie sich für alle Möglichkeiten eine wissenschaftliche Autorität als Stütze vorführen läßt.

Nicht unerwähnt möge aber doch an dieser Stelle bleiben, daß bei allem Mangel an durchgreifenden Grundregeln das allseitige Bestreben, solche zu finden und aufzustellen, wenigstens zu einer Annäherung und theilweisen Ausgleichung der bestehenden Gebräuche führte und dies um so mehr, je mehr in der jüngsten Zeit die Herstellung und Edition von größeren Urkundensammlungen zu einer Art hervorragender wissenschaftlicher Thätigkeit geworden ist. Was Roth von Schreckenstein in seinem Schriftchen: „Wie soll man Urkunden ediren?“ schon im J. 1864 sagte, gilt in noch erhöhterem Maße heute: „Es ist — in Bezug auf Urkundenbearbeitungen nämlich — vieles besser geworden; namentlich was, im großen und ganzen genommen, die Zuverlässigkeit betrifft.“

Die Verschiedenheit der Anschauungen unter den Fachmännern, resp. die Verschiedenheit der bei der Abschriftnahme und Redaktion

von Urkundentexten zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen kommt zur Geltung rücksichtlich der folgenden fünf Punkte:

1) die Auflösung der Abbreviaturen,
2) der Gebrauch großer Buchstaben,
3) die Orthographie,
4) der Gebrauch der Interpunktionen und
5) die Verbesserung von Schreibfehlern.

§ 3.

I. Behandlung der Abbreviaturen.

a) Im allgemeinen.

Bezüglich der Abbreviaturen, die in den Schriftstücken früherer Jahrhunderte in verhältnißmäßig geringerer Anzahl und alsdann zumeist nach bestimmten aus dem allgemeinen Gebrauch sich ergebenden Regeln angewendet wurden, in späterer Zeit, namentlich vom 13. Jahrhundert an sich mehren und nach diesem, besonders auch in Buchhandschriften, in großer Menge und oftmals ganz regel- beziehungsweise gebrauchswidrig — da häufig von der Willkür des Schreibers bestimmt — auftraten, gilt als oberster Grundsatz und ist als solcher auch bei fast allen Urkundeneditionen vollständig durchgeführt, daß dieselben durchweg aufzulösen sind.

Hierbei kann sich jedoch die zweifache Möglichkeit ergeben, daß eine derartige Kürzung entweder rücksichtlich ihrer Auflösung keinerlei Zweifel Raum gewährt, die Kürzung demnach derart gestaltet ist, daß sie entweder dem allgemeinen Gebrauche, oder wenigstens der in dem betreffenden Schriftstücke durch eine Reihe anderer Beispiele als üblich erwiesenen Kürzungsmethode vollkommen entspricht, oder endlich sicher aus dem logischen Zusammenhange des Urkundeninhaltes zu entziffern ist.

Oder aber die Kürzung kann eine ungewöhnliche, vielleicht den allgemeinen Regeln ganz entgegenstehende sein, deren Lösung auch für den geübteren Paläographen nicht zu einer sicheren endgiltigen Entscheidung geführt werden kann. In einem derartigen Falle drängt das Bedürfniß zunächst zu einer Conjektur, zugleich aber ergibt sich auch die Frage, ob bei Abschriftnahme des

betreffenden Schriftstückes, resp. bei Drucklegung eine faksimilirte Nachbildung der fraglichen Kürzung in den Text einzufügen ist oder nicht.

Es dürfte sich dieses letztere Verfahren gerade nicht empfehlen, denn einerseits ist eine derart getreue Nachbildung der Kürzung, daß sie das Original überhaupt ganz entbehrlich machen könnte, doch kaum möglich, und andererseits würde es dem Leser gewiß auch nicht viel nützen, wenn er nur die fragliche Kürzung vor sich hätte, ohne auch einen Eindruck des gesammten graphischen Charakters eines solchen Schriftstückes gewinnen zu können.

Am geeignetsten wird man daher wohl in einem solchen Falle verfahren, wenn man einfach eine Conjektur dem Texte einfügt, in einer besonderen, der Abschrift oder dem Drucke beizugebenden Note aber auf dieselbe hinweist und zugleich in Kürze die Gründe klarlegt, auf die sich die Conjektur stützt.

Es kommen solche scheinbar unlösliche Kürzungen übrigens nicht allzu häufig vor; bei aller Seltenheit derselben aber hüte man sich doch vor dem Fehler, allzu rasch zu einer Conjektur seine Zuflucht zu nehmen. Sie trägt unter allen Verhältnissen den Stempel der Unsicherheit an sich und kann und darf nur dann überhaupt Platz greifen, wo es sich darum handelt: entweder Lücke oder Conjektur, wo also von zwei Uebeln dann doch das geringere gewählt werden möge.

Zur Bildung einer Conjektur sind selbstverständlich alle historischen, paläographischen und diplomatischen Gründe sowohl im allgemeinen als auch in besonderer Beziehung auf das fragliche Schriftstück heranzuziehen und genau zu erwägen, und dabei zugleich auf den logischen Zusammenhang des gesammten Inhaltes ein wesentliches Augenmerk zu richten.

b) Im besonderen.

Bezüglich der Abbreviaturen im besonderen sind nun folgende Fälle hervorzuheben, die in Folge der Häufigkeit ihres Erscheinens am meisten zu Zweifeln und Fragen Anlaß geben.

1) Die Eigennamen von Personen sind oftmals nur durch Siglen, sei es durch den Anfangsbuchstaben oder durch einige der

ersten Buchstaben des Namens unter Weglassung des übrigen Worttheiles angedeutet, z. B. O. dei gracia Frisingensis episcopus etc., oder universis Christi fidelibus ad quos presens littera peruenerit E. decanus, C. prepositus totusque conuentus Augiensis ecclesie etc.

Auch derartige Kürzungen, die sich für die Zeit der Urkundenausstellung von selbst verstanden, weil ja jeder, für den die Urkunde Interesse hatte, sowie jeder Zeitgenosse überhaupt, die so bezeichnete Person dem Namen nach leicht kennen oder kennen lernen konnte, sind, wenn sich solche Namenssiglen mittels historischer Beihilfe noch lösen lassen, zu ergänzen. Zugleich aber ist, namentlich in Urkunden-Drucken, die Ergänzung entweder durch eine andere Schrift oder durch Klammern leichter kenntlich zu machen und in einer Note auf die Ergänzung hinzuweisen, etwa unter Angabe einer genaueren Begründung derselben.

2) Sind hier diejenigen Kürzungen anzuführen, die bezüglich ihrer Auflösung wohl keinen Zweifel aufkommen lassen, rücksichtlich deren aber eine Ungewißheit besteht, wie der Schreiber das betreffende Wort, falls es nicht gekürzt worden wäre, ausgeschrieben hätte.

Daß z. B. grā für gratia, dn̄s für dominus, lr̄as für literas, pn̄s für praesens, 9munis für communis gebraucht wird, entspricht den allgemeinen Kürzungsregeln und ist wohl bekannt; ob aber in einem speziell gegebenen Falle gratia oder gracia, dominus oder domnus, literas oder litteras, communis oder communis, praesens oder presens aufzulösen und zu schreiben ist, bleibt an sich zunächst noch unentschieden.

3) Auch in deutschen Urkunden und sonstigen Schriftstücken finden sich in gleicher Weise nicht selten Kürzungen, die rücksichtlich der Schreibweise ihrer aufgelösten Form zweifelhaft sind. Die am häufigsten vorkommenden Kürzungen dieser Art sind:

obgn̄ = obgnant, obgnannt, obgenant und obgenannt, geschr̄. = geschriben und geschrieben, ingēs. = ingesigel und ingesiegel, sowie überhaupt alle Kürzungen, bei deren Auflösung sich die Frage ergibt, ob einfaches i oder ie zu wählen ist, ferner alle Kürzungen, die durch einen Strich über m oder n angedeutet sind und wo es sich sowohl um die Verdoppelung

dieſer beiden Buchſtaben als auch um Anhängung einer ganzen Silbe handeln kann, z. B. mañ für mann und manne oder mannen, gehorsam̄ für gehorsamm oder gehorsamen, zweiuñg für zweiunng oder zweiunge, weiter alle Kürzungen, die durch das bekannte Häkchen für die Silbe „er“ angezeigt ſind, wie in unś, and² ꝛc., wo man ſowohl vnser und ander, als auch vnserr, vnsre und anderr, andre auflöſen kann, oder gar die Silben „or“ oder „ur“ zu ergänzen hat, z. B. antẃten = antworten, antwürten, und auch antwerten. Bezüglich der Verdoppelung des r iſt zu bemerken, daß dieſe namentlich gerne für den Genitiv gebraucht wird.

Eine gleiche Schwierigkeit ſtellt ſich dar bei gekürzten Eigennamen, die auf berg oder burg endigen, wo die Wahl zwiſchen dieſen beiden Silben und außerdem noch die Frage, ob: burg oder burch, berg oder berch aufzulöſen iſt, offen bleibt, oder bei gekürzten Eigennamen auf haim, wo eine Auflöſung dieſer gekürzten Silbe auch noch mit heim, hain oder hein wiedergegeben werden kann.

4) Für die Auflöſung ſolcher Kürzungen, deren Beiſpiele ſich hier natürlich noch vermehren ließen, gilt keine durchgreifende Regel. Es entſcheidet vielmehr in erſter Linie der Gebrauch des Schreibers, wie er ſich in den meiſten Fällen wohl aus einer Reihe ähnlicher Wortformen und Wortendungen in derſelben Urkunde ermitteln laſſen wird.

Iſt aber dies nicht der Fall und iſt eine für die Auflöſung maßgebende Form in der betreffenden Urkunde nicht mehr vorhanden und überhaupt kein Anzeichen zu finden, aus dem man auf die Schreibweiſe des Schreibers in Beziehung auf den gegebenen Fall einen einigermaßen ſicheren Schluß ziehen könnte, ſo zieht man den allgemeinen Zeitgebrauch zu Rathe oder, wo die Auflöſung einer Kürzung lediglich der Willkür anheimgeſtellt iſt, wird man am geeignetſten die kürzere Form für die Auflöſung wählen, nicht aber die unſerer modernen Schreibweiſe entſprechende. So wird z. B. die Kürzung geschr̄. lieber durch „geschriben“ als durch „geschrieben“ und überhaupt alle Kürzungen von Silben mit dem Buchſtaben i lieber mit einfachem i als mit ie wiedergegeben, mit Ausnahme des Falles,

wo der Schreiber eines Schriftstückes selbst eine größere Neigung zum Gebrauch von „ie“ bekundet; auch die Kürzung obgn. wird lieber mit „obgenant“ oder „obgnant“ als mit verdoppeltem „n“ gegeben.

5) Es gibt übrigens eine Reihe von Ausnahmen, die der obigen Hauptregel bezüglich Auflösung der sämmtlichen in Urkunden und anderweiten Schriftstücken vorkommenden Kürzungen nicht unterliegen und dies sind namentlich solche Ausdrücke, die in Folge ihres häufigen Vorkommens auch in ihrer Kürzung eigentlich zur ständigen Form geworden sind. Vorzugsweise gehören hierher die Kürzungen: lb. für libra, dr. für denarius, hl. oder hlr. für Heller, fl. oder flor. für florenus, sh. für schilling, etc. für et cetera, fer. für feria, jt. für jtem, alles Ausdrücke, die namentlich in Zins- und Gültbüchern, Stadtrechnungen u. dgl. sich immer und immer wiederholen und darum bei Abschriften oder Auszügen aus diesen des vollen Ausschreibens nicht bedürfen.

Anmerkung 1. Als Kürzungen sind auch wz und dz zu betrachten, und können einfach in „waz“ und „daz“ aufgelöst werden, auch wenn sie nicht durch ein besonderes Zeichen als solche markirt sind.

Anmerkung 2. Zu bemerken ist, daß bisweilen namentlich bei den Buchstaben g und t am Ende eines Wortes ein scheinbares Kürzungszeichen sich findet, das leicht zu Irrungen Veranlassung geben und das Bestreben fördern kann, diesen Endungen noch eine weitere Endsilbe en, er u. dgl. anzuhängen. In der That aber ist dieses scheinbare Kürzungszeichen nur ein kalligraphischer Schnörkel, von der Hand des Schreibers vielleicht ausgeführt, um seiner Schrift ein schöneres, schwungvolleres Aussehen zu geben. Man wird daher den Gebräuchen der Schreiber volle Beachtung zuwenden müssen, um bei sich ergebenden zweifelhaften Fällen entscheiden zu können, ob überhaupt eine wirkliche Kürzung oder nur ein nichtssagender Schnörkel vorliegt. Es ist dies eine Erscheinung, die in Schriftstücken, namentlich des 14. Jahrhunderts, nicht selten zur Geltung kommt und bisweilen zu ganz ungeeigneten Consequenzen führen kann, so daß es sich empfiehlt, bei Behandlung eines derartig verzierten Schriftstückes hierüber in einer kurzen Note Kenntniß zu geben.

§ 4.

II. Der Gebrauch großer Buchstaben.

Was die Wahl großer Buchstaben zu Anfang der Wörter betrifft, so ist in dieser Beziehung ein ziemlich allgemeiner Gebrauch zur Herrschaft gelangt, der sich dahin äußert, daß große Anfangsbuchstaben überhaupt nur angewendet werden:

1) bei dem jedesmaligen Beginne eines neuen Absatzes, sowie natürlich zu Anfang der Urkunde selbst; nicht aber nach jedem bloßen Punkte, wo stets ein kleiner Buchstabe zu gebrauchen ist;

2) bei allen Eigennamen von Personen, Orten, Ländern, Völkern, um diese wesentlich hervorzuheben;

3) bei allen von diesen abgeleiteten, wenn auch adjektivisch gebrauchten Wörtern, z. B. drey metzen korns Aysteter masses, eine järliche gült von fünf Regenspurger pfennigen, episcopus Herbipolensis, Nürnberger bürger etc.

Bezüglich dieser Ableitungen von Eigennamen ist übrigens folgendes weiter zu beachten: Weizsäcker*) gibt zwar den „zum bloßen Eigenschaftswort abgeblaßten" Ableitungen von Eigennamen, wenn sie keine Beziehung auf die zu Grund liegenden Eigennamen mehr haben, wie denarii colonienses, ungerischer guldein u. dgl. kleine Anfangsbuchstaben, dagegen gebraucht er ciuitas Coloniensis, Ungerische herren etc. Doch erscheint diese Unterscheidung nicht nothwendig geboten. Wo aber Appellative den Werth von Eigennamen annehmen, werden sie gleich diesen mit großen Anfangsbuchstaben versehen, z. B. Oberland, Niderland, Waltstette. Endlich kann es noch, bei Ortsnamen besonders, vorkommen, daß diese mit einem näher bezeichnenden Beiwort zusammengesetzt sind, z. B. Nidernaltach, Obermünster u. dgl. Wenn derartige Ortsnamen schon im Urkundentexte zusammengeschrieben sind, dann trifft sie natürlich nur ein Anfangsbuchstabe, der groß zu schreiben ist. Sind aber diese Wörter selbst getrennt, z. B. ze nidern munster, ze grossen weil u. dgl., dann sind dieselben auch in Abschriften

---

*) Deutsche Reichstagsakten Bd. I S. 70.

und Drucken getrennt wieder zu geben und hierbei kann entweder beiden Wörtern je ein großer Anfangsbuchstabe oder auch nur einer und zwar entweder dem eigentlichen Namen oder dem vorgesetzten Worte gegeben werden, also z. B. entweder Nidern Altach, oder nidern Altach oder Nidern altach. Viele Editoren befolgen übrigens den Gebrauch, jedem der beiden Wörter einen großen Anfangsbuchstaben zu geben.

Endlich sind noch einzelne Wörter, wie Christ, Christenheit Jud, judaei, judaicus, christiani, christianitas etc. zu erwähnen, da sie bisweilen — auch bei Weizsäcker — mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden. Es ist jedoch empfehlenswerther, dergleichen Wörter gleichfalls nur mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben; Pfalz als Name des Landestheiles erhält einen großen Buchstaben, als Bezeichnung der kaiserlichen Burg dagegen nicht. Alle übrigen in Urkunden und Handschriften vorkommenden Wörter, also namentlich auch alle Hauptwörter, Bezeichnungen von Aemtern, Titeln und Würden, Namen von Fest- und Wochentagen, sowie die der Monate ꝛc. sind durchweg mit kleinen Anfangsbuchstaben zu schreiben, z. B. gegeben am sunntage lätare, am pfincztag nach ostern. Hierher gehört auch der allgemeine Gebrauch, die Wörter deus und dominus stets klein zu schreiben.

Anmerkung 1. Es ist zu bemerken, daß diese Regeln für lateinische und deutsche Urkunden gleiche Kraft haben.

Anmerkung 2. Es kommt häufig vor, daß durch ganze Schriftstücke hindurch der Name einer bestimmten Person nicht genannt wird, sondern nur der ihr zukommende Titel, z. B. der Fürst, der Herzog ꝛc. Auch in diesem Falle, wo der Titel als Ersatz für den Personennamen steht, ist derselbe doch klein zu schreiben.

In dieser Art wird die möglichste Gleichheit der Behandlung von Urkunden und Handschriften wenigstens nach dieser einen Seite hin gewonnen und dem Bearbeiter dadurch die Annehmlichkeit geboten, daß er über allerlei Zweifel und Bedenken, die ihm bezüglich der aus der Frage, ob in einem vorliegenden Schriftstücke ein bestimmter Buchstabe überhaupt ein eigentlich großer oder nur ein zufällig etwas groß geformter kleiner Buchstabe sei, sich ergeben können, sich hinweggesetzt weiß.

§ 5.

III. Die Orthographie und ihre Behandlung.

Die orthographische Wiedergabe der Originaltexte folgt im allgemeinen dem Grundsatze der möglichsten paläographischen Treue, so daß man lieber eine Reihe der mannigfaltigsten wunderlichen und fehlerhaften Formeln beibehalten möge, als von diesem Grundsatze auch nur um einen Schritt abzuweichen. — Es könnte durch Versuche orthographischer Verbesserungen namentlich auch nach der Seite der sprachlich-dialektischen Bedeutung der Schriftstücke mehr geschadet als gewonnen werden. Allein auf der anderen Seite ist doch auch die unleugbare Thatsache zu beachten, daß vorzugsweise deutsche Schriftstücke vom Ende des 14. Jahrhunderts an und ganz besonders durch das 15. und 16. Jahrhundert hindurch eine wahre Verwilderung der Orthographie zeigen, die dem Bearbeiter von Urkunden denn doch häufig zu ernstem Nachdenken und zu der Frage Anlaß gibt, ob er sich alle diese da vorkommenden Sonderlichkeiten der Schreiber gefallen lassen und sie in seinen Urkundenabschriften auch geduldig mit aufnehmen soll.

Diese Frage endgiltig zu entscheiden und hierfür eine allgemeine und einen durchgreifenden Gebrauch fördernde Regel aufzustellen, ist bisher noch nicht gelungen. Es herrschen im Gegentheil die verschiedensten Meinungen, und wenn man in den Einleitungen der einzelnen Urkundenbücher blättert, kann man sich unschwer überzeugen, daß jeder Editor mehr nach eigenen Heften, als nach allgemeinen Grundsätzen zu Werke geht, und nur über den einen Punkt ist eine mehr und mehr einheitliche Meinung zur Herrschaft gelangt, daß nämlich bei aller Strenge der Aufrechthaltung paläographischer Treue, dieselbe doch nicht allen Auswüchsen jener orthographischen Vielfältigkeit der angegebenen Jahrhunderte sich fügen müsse.

Daß ein und dasselbe Wort in einem und demselben Schriftstücke in zwei-, drei- und mehrfacher verschiedener Schreibweise erscheint, daß namentlich eine oftmals gerade widersinnige Häufung von Buchstaben auftritt, sind Thatsachen, über die uns jede Urkunde aus der fraglichen Zeit sofort unterrichtet, und es ist nur anzunehmen, daß die Schreiber hierin ein Mittel erfanden, um

aus ihrer nach der Seite bezahlten Arbeit einen möglichst hohen Gewinn zu ziehen.

War man aber einmal an diesen Gebrauch der Buchstabenhäufung mehr und mehr gewöhnt, dann fand man es in späterer Zeit vielleicht sogar schön, wenigstens fühlten sich Schreiber und Leser durch derartige Erscheinungen nicht mehr belästigt, so daß sich diese Zustände lange Zeit hindurch erhalten und erweitern konnten.

Soll man nun angesichts solcher Thatsachen an dem Prinzip der paläographischen Treue in ihren äußersten Consequenzen festhalten, oder ist es statthaft, Vereinfachungen eintreten zu lassen, und im Bejahungsfalle, wo und wie ist hier die entsprechende Grenze zu ziehen?

Dies die Fragen, die schon vielseitig und oftmals behandelt wurden und zwar in dem Maße, daß es nicht möglich ist, hier die einzelnen Wege anzugeben, auf denen unsere Fachmänner*) zu entsprechenden Zielen zu gelangen glaubten.

Auch an dieser Stelle soll natürlich keineswegs der Versuch gemacht werden, irgendwie bestimmte Haltpunkte für allgemeine Regeln aufzustellen; nur die auffallendsten Erscheinungen sollen hier in Kürze charakterisirt und ein Bild dessen gegeben werden, was der Bearbeiter von Schriftstücken bestimmter einzelnen Jahrhunderte zu erwarten hat. Denn dieser störenden Buntscheckigkeit des Stoffes steht unter allen Verhältnissen das Bedürfniß des Lesers gegenüber, welcher die ihm vorgelegten Schriftstücke, sei es zum Zwecke weiterer wissenschaftlicher Bearbeitung oder zur Kenntnißnahme ihres literarischen oder historischen Gehaltes, leicht und rasch verstehen und unbeirrt behandeln will.

Die hier anzuführenden Erscheinungen bekunden sich in zweifacher Richtung, nämlich

1) in der Behandlung des Vokalismus,
2) in der Behandlung des Consonantismus,

welche beiden Hauptgesichtspunkte in den folgenden Abschnitten näher betrachtet werden sollen.

---

*) Vergl. namentlich auch: Uhland, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder I 985 ff.; R. v. Liliencron, Die histor. Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Bd. II, Vorwort S. IV ff.; Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten Bd. I S. 72 ff.

§ 6.

Behandlung des Vokalismus.

Der Behandlung des Vokalismus ist allweg die größte Obsorge zuzuwenden; namentlich die verschiedenen Zeichen, die in Urkunden für die Diphthongisirung, sowie für den Umlaut zur Anwendung kommen, erfordern gewissenhafteste Beachtung. Derartige Zeichen wurden im 13. und 14. Jahrhundert und etwa noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hin keineswegs willkürlich, sondern stets nach bestimmten Grundsätzen, wenn auch nicht immer ganz regelgerecht gebraucht. Man erkennt dies, wie Riezler in seiner Einleitung zum Fürstenbergischen Urkundenbuch*) hervorhebt, am besten aus der heutigen Mundart der schwäbischen Gegenden, wo sich in den Dialektformen die mittelhochdeutsche Vokalisirung mehr als irgendwo erhalten zu haben scheint. Noch heute werden dort z. B. die Worte gräf (Graf), näch (nach) so gesprochen, daß man die Richtigkeit der hier gegebenen alten Schreibweise vollkommen bestätigt findet. „Freilich", sagt Riezler weiter, „darf man den übergeschriebenen Umlauter nicht immer als gleichwerthig mit dem Urvokal oder beide zusammen als einen Diphthong aussprechen; in den meisten Fällen klingt vielmehr der übergeschriebene Laut nur leise trübend nach."

Von Mitte des 15. Jahrhunderts an jedoch mehren sich diese Zeichen ungeheuer und erscheinen, wie Weizsäcker**) sagt, oftmals sinnlos und planlos über die Schreibseite hin abgelagert, wie „der Zufall ein verdammtes Unkraut durch den geordneten Blumengarten üppig und schädlich umherstreut."

Die Frage, ob alle diese Zeichen auch aus der Zeit ihres verwilderten Gebrauches bei Abschriftnahme oder Drucklegung solcher Urkunden gleichfalls in diese mit aufgenommen, ob sie theilweise übergangen oder durch andere ersetzt werden sollen, ist gleichfalls nicht zu einem Abschluß gelangt; auch hier ist in allen Urkundenbüchern der Gebrauch ein regelloser und willkürlicher. Thatsache ist nur, daß die Zeichen da sind und unumstößlich

---

*) loc. cit. Bd. I S. 15.

**) Reichstagsakten Bd. I S. 76.

richtig ist, daß sie bei gewissenhafter Behandlung der Urkundentexte unmöglich gänzlich vernachlässigt werden können.

Aber gerade diese Gefahr liegt bei Archivbenützern, die nicht häufig und regelmäßig mit urkundlichem Material verkehren oder überhaupt Neulinge auf dem Gebiete der archivalischen Forschung sind, am nächsten: die an sich als ganz unbedeutend erscheinenden Zeichen über sonst verständlichen Wörtern der deutschen Sprache werden leichthin als etwas Ueberflüssiges bei Seite gelassen.

Doch ist das durchweg ein Fehler. Diese Zeichen haben und behalten vielmehr ihren bestimmten Werth, und wenn auch, wie erwähnt, in späterer Zeit oftmals die Schreiber aus Unkenntniß dieselben unrichtig angewendet und bei Buchstaben angebracht haben, wo sie entschieden nicht hingehören, so ist es doch immerhin bedenklich, hier Correkturen oder gar Vereinfachungen nach Willkür vorzunehmen.

Es wird sich demnach für den Archivbenützer empfehlen, bei Abschriftnahme von Urkunden alle diese vorkommenden Zeichen auch in die Urkundenkopien zu übertragen, selbst dann, wenn man sich nicht sofort Rechenschaft darüber geben kann, warum ein derartiges Zeichen an einem bestimmten Platze an oder über einem bestimmten Buchstaben angebracht ist. Selbstverständlich sind von den hier gemeinten Zeichen die gleichfalls über den Buchstaben stehenden Abbreviaturenzeichen zu unterscheiden; diese letzteren fallen vielmehr in Folge Auflösung der Kürzungen naturgemäß bei der Abschrift ganz weg.

Anders freilich verhält sich die Frage nach der Bedeutung derartiger Zeichen und Erscheinungen in älteren Schriftstücken, die Frage nach ihrer Begründung, deren Beantwortung zugleich den Beweis ihres nothwendigen und gerechtfertigten Vorhandenseins ergeben wird.

Zu den hierher gehörigen Zeichen sind folgende zu rechnen:

a) das Zeichen des Umlautes über den Vokalen **a**, o, u, gleichviel, ob diese lang oder kurz gebraucht sind. Der Umlaut wird zunächst und allgemein bezeichnet durch Ueberschreibung eines kleinen „e“ über den betreffenden Vokal, z. B. jährlich, gnädig, ăcker, hörend, dörfer, gütlich, vrkünde etc.

Dieſes übergeſchriebene „e“ hat ſich als ſolches aber nicht vollſtändig in ſeiner Geſtalt erhalten. Es hat ſich vielmehr zu gleichem Zwecke ein anderes Zeichen daraus gebildet, das in der Geſtalt zweier Punkte ſehr häufig auftritt und zwar ſind dann dieſe zwei Punkte zumeiſt übereinander in ſchräg von links unten nach rechts oben aufſteigender Richtung eingezeichnet. Bisweilen iſt der untere Punkt links etwas breiter als der über ihm ſtehende rechte, oder es finden ſich die beiden Punkte auch in wagrechter Stellung nebeneinander ſtehend, oder endlich es erſcheint auch nur ein Punkt.

Der Zeit nach gehören dieſe Punkte dem 14. und 15. Jahrhundert an, wo ſie beſonders gegen Ausgang des erſteren unendlich häufig erſcheinen, ohne jedoch das zu gleichem Zwecke gebrauchte übergeſchriebene „e“ zu verdrängen. Sie ſind vielmehr oft neben demſelben in einer und derſelben Urkunde im Gebrauch, ſo daß bald die Punkte, bald das „e“ als Umlautzeichen auftreten, alſo: für = für, vngeuärlich = vngeuärlich, zugehörenden = zugehörenden.

An die Stelle dieſer Umlautzeichen tritt in ſchwäbiſchen und alemaniſchen Schriften auch häufig das einfache Zeichen des Accentes beſonders als Umlautbezeichnung des u, jedoch iſt der Gebrauch dieſes Zeichens nicht genau begrenzt; es drückt den Umlaut nicht bloß des langen ſondern auch des kurzen u aus, kann aber zugleich in einer und derſelben Urkunde mit dem Gebrauch des übergeſchriebenen „e“ wechſeln z. B. súln = sůln, fúnf = fůnf, für = für, v́ber = v̊ber.

Endlich wird noch der Umlaut des langen u dargeſtellt durch ẘ oder ẃ ſelten ſogar durch ẅ.

Außer dieſen Variationen finden ſich aber auch noch bald ein Strich, bald ein dach- oder ein hackenförmiges Zeichen zur Umlautung angewendet und oftmals iſt der Umlaut durch gar kein beſonderes Zeichen ausgedrückt, ſondern an deſſen Stelle der einfache Urvokal gebraucht.

b) Das Zeichen der Diphthongiſirung. Die Bezeichnung der Diphtonge nämlich wird in Handſchriften nicht regelmäßig durch einfaches Nebeneinanderſetzen der betreffenden Vokale,

sondern gleichfalls durch Ueberschreibung eines der beiden Vokale über den anderen gegeben.

Es gehören hierher folgende Fälle:

aa) Die Ueberschreibung des o über u zur Bezeichnung des Diphthongen uo, z. B. Chůnradus, zů, brůder, gůt, můt, besůcht.

Bezüglich dieser Darstellung ist zu beachten, daß der Diphthong ů handschriftlich oftmals sehr schwer zu unterscheiden ist von seiner Abschwächung in ů, und dieses dann ebenso wenig von dem nur umgelauteten u. Es ist begreiflich, daß die mit flüchtiger Hand übergeschriebenen kleinen Buchstaben o und e sehr leicht eine ganz ähnliche Gestaltung erhalten können, indem das o oftmals sich als eine nach oben oder nach rechts hin geöffnete Halbkreislinie wie ∪ oder ⊂ darstellt, während dem e die Schlinge fehlen oder nur ganz schwach ausgedrückt sein kann, so daß beide Zeichen so ziemlich auf eins hinauskommen. Wo diese Zeichen darum in einer ihrer ursprünglichen Bedeutung entsprechenden Form auftreten, sind sie auch als solche zu behandeln; wo aber dies nicht der Fall ist, muß die Analogie sonstiger Fälle des gleichen Schriftstückes oder der allgemeine Gebrauch der Zeit, der dasselbe angehört, zu Rathe gezogen werden.

bb) Die Ueberschreibung des u über dem o zur Bezeichnung der Diphthongform ou und des u über dem a zur Bezeichnung der Diphthongform au z. B. ůch, kůfen, grăf, ůgsburg, zůgehorde, năch, ăn.

An Stelle dieses u findet sich in Handschriften häufiger das v übergeschrieben und hierin liegt einige Schwierigkeit für die Auflösung dieses Zeichens, indem auch hier bei flüchtiger Schrift nicht immer dieser übergeschriebene Buchstabe seine volle Form deutlich erkennen läßt, so daß es bald einem e, bald auch den für e gebrauchten zwei Punkten mehr gleicht als seiner eigenen Form. Für diesen Fall wird die Kenntniß

der Mundart die Frage nach der Bedeutung des übergeschriebenen Zeichens am geeignetsten zu lösen vermögen.

c) Das übergeschriebene e. Das e erscheint außer zum Zwecke der Bezeichnung des Umlautes eines Vokales auch noch in verschiedenen anderen Fällen übergeschrieben und zwar vorzugsweise:

aa) über i und y. Hier ist die Frage dahin gerichtet, ob die Auflösung als die Silbe ei, ey oder ie, ye zu geben ist, zu Gunsten des letzteren zu entscheiden, worauf namentlich Weizsäcker hinweist, der überhaupt bezweifelt, ob man bei dem über i und y stehenden e die freie Wahl hat zwischen ie, ye oder ei, ey, da sich die umgekehrte Schreibweise in deutschen Texten nicht vorfindet.

Dieses über i oder y übergeschriebene e wird am besten bei Abschriften oder Drucken auf die Linie herabgesetzt und zwar regelmäßig hinter dem i angeknüpft, z. B. dı̊ = die, lı̊b = lieb. Dabei kann sich allerdings in Folge dieses übergeschriebenen e noch ein Zweifel in vereinzelten Fällen ergeben, ob nämlich in: ie oder ei aufzulösen ist, wie z. B. bei dem von Sickel*) angeführten Worte wı̊le, wo es fraglich sein kann, ob vom Schreiber wiele oder weile beabsichtigt ist.

Es kann hier übrigens auch noch vorkommen, daß das y nur mit einem Punkte darüber bezeichnet ist, der dann in den meisten Fällen ohne weitere Bedeutung ein Theil des Buchstaben selbst ist, bisweilen aber auch doch die Bestimmung haben kann, das übergeschriebene e auszudrücken, was dann nur durch Analogie anderer Fälle des gleichen Schriftstückes zu unterscheiden ist;

bb) am Schlusse eines Wortes. In diesem Falle kann es wohl zweifelhaft sein, ob das e wirklich als

*) Text zu dessen Schrifttafeln Lfg. I pag. V.

übergeschrieben zu betrachten und zu dem vorangehenden Buchstaben in eine engere Beziehung zu bringen sei, oder ob es etwa nur in Folge Raummangels hinaufgeschoben wurde. Das letztere ist z. B. unzweifelhaft der Fall in den Endsilben ane, ine; schwieriger dagegen ist die Sache, wenn das Wort mit einem Vokale endigt, wo es sich dann auch um eine Umlautung des betreffenden Vokales handeln kann, z. B. Wenczlaŭ, Lindaŭ. Im ersten Falle, wo das e nur wegen Raummangels übergeschrieben erscheint, wird man dasselbe bei Abschriften stets wieder auf die Zeile herabsetzen, im letzteren dagegen ist die Umlautung des betr. Vokals durch Ueberschreibung des e zu erhalten.

d) Das Zeichen der Länge, die in verschiedener Weise näher bezeichnet werden kann, nämlich:

aa) Es findet sich in Handschriften ein verschiedenartiger Gebrauch, der noch überdies durch die Verständnißlosigkeit der Schreiber vielfach zum Mißbrauch wurde, indem sie ihre Längezeichen auch über Buchstaben anbrachten, wo solche überhaupt nicht hingehören. Das gewöhnliche Zeichen der Länge nun, wie es namentlich seit dem 14. Jahrhundert erscheint, hat diese dachförmige Gestalt ∧ und an dessen Stelle finden wir bald mehr, bald weniger veränderte Formen dieses Zeichens, bald auch nur einen gewöhnlichen Accent. Allein auch dieses dachförmige Zeichen dient nicht immer sicher zur Längenbezeichnung, sondern vielfach auch zur Bezeichnung verschiedener Umlautungen; bisweilen auch kann es ein übergeschriebenes a über e im Sinne von å ausdrücken.

Bezüglich der Darstellung dieses Zeichens in Abschriften oder Drucken empfiehlt es sich, dasselbe als solches beizubehalten; man entgeht dadurch, wie Weizsäcker bemerkt, jeder Willkür der Deutung und versäumet auch das Längenzeichen nicht, wo es als solches gebraucht wird. Auch Sickel behält das dach-

förmige Zeichen bei. In seiner Einleitung zu den Mon. graph. pag. V heißt es: „Ganz gleich dem übergesetzten e gebrauchen die Schreiber des Mittelalters auch das dachförmige Zeichen, sowohl um langen als umgelauteten Vokal zu bezeichnen; in solchen Fällen behalte auch ich dies Zeichen ohne Unterscheidung des Vokalcharakters bei."

bb) Verdoppelung der Vokale. Es werden aa, ee, oo gleichfalls als Bezeichnung für die Länge gebraucht; zur Längenbezeichnung des i findet sich dagegen häufig die Beifügung eines e und außerdem kann die Verlängerung des e auch durch Ueberschreibung eines zweiten e über dem e markirt werden. Die Verdoppelung der Vokale wird von einigen Editoren vernachlässigt, namentlich Weizsäcker bezeichnet es als besser, hier eine Vereinfachung eintreten zu lassen.

Die Längenbezeichnung des i durch Verbindung mit e aber ist durchweg beizubehalten, „um nicht, namentlich für eine Mundart, eine etwaige lautliche Nüancirung zu verwischen, die ihm in einzelnen Fällen statt bloßer Längenbezeichnung zukommen könnte"*).

In Fällen, wo e über e übergeschrieben ist, wird man am geeignetsten, gleich dem übergeschriebenen e über i und y, dasselbe auf die Zeile herabsetzen, so daß eben dann zwei e neben einander kommen, z. B. gẽn = geen (versus), gẽnde = geende (euntes). Dort wird es in einzelnen Fällen, wo es, wie Weizsäcker sagt, kaum etwas anderes ist, als eine Schrulle des Schreibers, am besten ganz weggelassen.

3) Was nun die Darstellung dieser verschiedenen, namentlich zunächst zur Bezeichnung des Umlautes angewandten Buchstaben, beziehungsweise Zeichen bei Urkundenabschriften oder auch deren Drucklegung betrifft, so ist einleuchtend, daß bei der Vielfältigkeit derselben in ersterer Hinsicht durch mangelhafte Nachbildung eine

---

*) Weizsäcker, Reichstagsakten Bd. I S. 77.

noch größere Mannigfaltigkeit hervorgerufen, hierdurch aber zugleich eine schädliche Ungenauigkeit der paläographischen Treue bewirkt werden würde, in zweiter Hinsicht aber wäre zur Wiedergabe aller dieser Zeichen die Herstellung ganz neuer Typen erforderlich, ein Umstand, der nicht nur mit wesentlichen Schwierigkeiten, sondern auch mit erheblichen Kosten verbunden sein dürfte, ohne daß diese mit dem Erfolg in ein passendes Verhältniß zu bringen wären.

Es ist demnach für Abschriftnahme von Urkunden wohl immerhin das Geeignetste, alles, was sich im Originale findet, wiederzugeben, aber in der hierfür einfachsten Form, und wo in Folge zweifelhafter Gestaltung der einzelnen Zeichen sich Schwierigkeiten bieten, die Lautgesetze möglichst gewissenhaft zu Rathe zu ziehen. Handelt es sich um die Umlautung eines Vokals, so kann das Zeichen durch Ueberschreibung eines e unter allen Verhältnissen wiedergegeben werden, gleichviel ob das Zeichen in dem betreffenden Falle mehr den übereinander gestellten zwei Punkten oder einer dachartigen Ueberschreibung sich vorwiegend nähert oder nur etwa ein einfacher Accent ist.

In Fachkreisen sind auch hierüber die Meinungen noch getheilt. Es ist nicht angezeigt, hier auf die verschiedenen Einzelanschauungen sich eingehend einzulassen; doch möge beispielsweise darauf verwiesen werden, daß Weizsäcker*) für sehr geeignet hält, wenn man für den Druck von derartigen Handschriften dahin übereinkäme, irgend ein singuläres Zeichen, das sonst nicht gebräuchlich ist, auszubilden, und dieses dann überall zur Anwendung zu bringen, wo eben im allgemeinen nur anzudeuten sei, daß der betreffende Vokal überhaupt in der Urschrift mit irgend einem Zeichen versehen sei.

„Der Sprachforscher weiß dann wenigstens, daß am Text keine willkürliche Aenderung vorgenommen worden ist, und muß sich eben den Sinn des Zeichens für den einzelnen Fall zu deuten suchen, was ihm vielfach auch dann nicht erspart wäre, wenn er die Handschrift selbst vor sich hätte."

---

*) loc. cit. S. 76.

Riezler*) schließt sich im Fürstenbergischen Urkundenbuche enge an diese Meinung Weizsäckers an und schreitet auch zugleich zur Wahl eines derartigen allgemeinen Zeichens, indem er hiefür das Zeichen des Accentes annimmt, behält daneben aber auch das übergeschriebene e oder auch unser daraus entstandenes Zeichen des Umlautes ″ oder ¨ in allen Fällen bei, wo es in der Vorlage vorhanden ist und thatsächlich die Umlautung eines bestimmten Vokales ausdrücken soll.

Sickel geht in seiner Anwendung solcher Zeichen wieder andere Wege, indem er das für übergeschriebenes e gebrauchte Zeichen des Umlautes bald beibehält, bald durch ein übergeschriebenes e darstellt, bald auch ganz wegläßt, je nachdem er unter Beachtung der Lautgesetze zu dem einen oder anderen Verfahren veranlaßt wird.

Bezüglich der sonstigen übergeschriebenen Buchstaben — Litterae columnatae — ist zu bemerken, daß schon in den ältesten lateinischen Handschriften bisweilen, namentlich wenn es die Beschränktheit des Raumes gebot, das Uebereinanderschreiben von Buchstaben vorkam; so z. B. wenn am Ende einer Zeile ein Buchstabe nicht mehr seiner ganzen Ausdehnung nach am Schlusse des betreffenden, die Zeile begrenzenden Wortes angebracht werden konnte, half man sich lieber durch Ueberschreiben dieses Buchstaben, als ihn auf den Rand oder einzeln in die folgende Zeile zu setzen.

Zur Abschriftnahme und Drucklegung kann mit diesen übergeschriebenen Buchstaben ein doppeltes Verfahren beobachtet werden. Entweder man schreibt oder druckt sie auch über, wie dies z B. in den Monumenta Boica oder in den Monumenta Zollerana geschieht, oder man zieht sie einfach herab auf die Linien. Letzteres geschieht, wie bereits erwähnt, unter allen Verhältnissen, wenn man es nur mit Buchstaben zu thun hat, die wegen Raummangels übergeschrieben sind. Sollen aber übergeschriebene Buchstaben auf die Zeile herabgesetzt werden, für deren Ueberschreibung ein anderer Grund, z. B. Diphthongisirung vorliegt, so entsteht die Frage, welcher der beiden Vokale der Schreibfolge

---

*) S. 15 loc. cit. Einleitung.

nach an erste Stelle zu setzen ist, auch wohl die Nebenfrage, in welcher Folge diese Buchstaben zu lesen sind, falls sie übereinander geschrieben bleiben. Sickel*) nimmt hier an, daß der Schreiber nach freier Wahl den Grundlaut oder den anderen Buchstaben unten oder oben setzen konnte, und daß, wenn im Abdruck die zwei Buchstaben nebeneinander gestellt werden sollen, die Wortform über die Aufeinanderfolge zu entscheiden habe. Weizsäcker stimmt hiermit nicht vollkommen überein, wenigstens nicht bezüglich der deutschen Urkunden, und stellt hierfür als Regel auf, daß in deutschen Urkunden derartig übereinander geschriebene Buchstaben von unten nach oben zu lesen seien und auch, falls sie nebeneinander geschrieben werden sollten, dies in der Weise zu geschehen habe, daß der übergeschriebene Buchstabe der Reihenfolge nach an zweiter Stelle erscheine.

§ 7.

Behandlung des Consonantismus.

In gleicher Weise wie bezüglich des Gebrauchs der Vokale tritt auch bezüglich der Anwendung von Consonanten eine Reihe von Erscheinungen in den alten Schriften zu Tage, die unserem heutigen orthographischen Bedürfnisse direkt zuwider sind. Es würde zu weit führen, hier alle diese Eigenthümlichkeiten genau darstellen zu wollen, auch möchte es dem Zwecke dieser Schrift nicht entsprechen und unbescheiden erscheinen, wenn wir da eine Remedur versuchen wollten, wo unsere ersten wissenschaftlichen Größen noch zu keiner Einigung gelangt sind.

Aber die Vorführung einiger charakteristischen Hauptpunkte können wir doch nicht von der Hand weisen, um dem Archivbenützer zu zeigen, was für Sonderlichkeiten er in alten Schriftstücken zu gewärtigen hat, wenn er in das Gebiet bestimmter Jahrhunderte geräth.

Diese Eigenthümlichkeiten im Gebrauch der Consonanten zeigen sich vorzugsweise in folgenden Punkten:

---

* loc. cit. S. V.

a) Verdoppelung, beziehungsweise Häufung der Consonanten im Anlaute der Worte oder Silben. Besonders häufig tritt dieser Fall ein bei Worten, die mit z beginnen, wo dann in der Regel dem z noch ein c oder t vorangesetzt wird. Der Zeit nach fällt diese Erscheinung überwiegend in das 14. und 15. Jahrhundert, so daß wir da regelmäßig die Schreibweise cz oder tz finden, z. B. czu, czalen, achczig, tzeit, vertzug etc.

Dabei kann noch überdies auch eine Verschiebung der Buchstabenfolge eintreten, so daß anstatt cz und tz auch zc und zt geschrieben wird, z. B. zcu, zceit, zcucchen etc.

In der angegebenen Zeit kommen übrigens diese Schreibweisen nicht etwa in sich gegenseitig ausschließenden Zeitabschnitten vor, sondern nebeneinander und zwar dabei so oft in einer das c und t so wenig voneinander unterscheidenden Darstellung, daß es äußerst schwierig ist, zu entscheiden, welchen der beiden Buchstaben man für Abschriften beziehungsweise Drucke wählen soll.

Um sich deshalb über solche zweifelhafte Fälle einigermaßen hinwegzuhelfen, forsche man zunächst nach, ob nicht aus dem einen oder anderen Worte ein Schluß auf den allgemeinen Gebrauch des Schreibers gezogen werden kann, und wenn dies nicht der Fall ist, dann mag die freie Wahl des Abschreibers entscheiden, da ohnedies sprachlich die Sache ohne Werth ist.

Die an dieser Stelle anzuführende, nicht selten vorkommende Verdoppelung des F zu Anfang von Eigennamen, z. B. Ffriederich und dergleichen, dient hier nur zum graphischen Ausdruck der Initiale und kann füglich bei Abschriften ein f weggelassen werden.

Aber auch andere Consonantenhäufungen finden sich noch im Anlaute der Worte und Silben und es ist bemerkenswerth, dem Anlaute unbedingte Schonung zu Theil werden zu lassen.

b) Verdoppelung oder Häufung der Consonanten im Auslaute der Worte und Silben, z. B. habenn, fürstenn, bistumm, ettwaz, wegk und dergleichen. Es mag

von Interesse sein, hier einzuschalten, wie Weizsäcker diese Frage der Consonantenhäufung im Auslaute für die deutschen Reichstagsakten regelt, ohne daß darum bis jetzt dessen Verfahren als durchgreifende Regel zu voller Geltung gekommen wäre.

Consonanten im Auslaute eines Wortes

aa) verlieren ihre Verdoppelung oder Verstärkung

1) in betonten Silben nach einem Vokal, dessen Länge zweifellos bewiesen ist durch seine diphthongische Natur, z. B. kriegk, auff, eidt u. dergl.
2) in unbetonten Silben, z. B. habenn, allecz, kǒnigk, bischoff u. dergl.;
3) in schwachbetonten einsilbigen Wörtern, wo wir die Schärfe heute nicht mehr auszudrücken gewohnt sind und meist auch in den Vorlagen geschwankt wird, z. B. genn = gen, vonn = von, uff = uf, darauss = daraus u. dergl.;

bb) Dagegen bleibt die Verdoppelung oder Häufung der Consonanten in betonten Silben, wo sie die Schärfung der letzteren nach kurzem Vokal andeuten kann, unbekümmert darum, ob dem letzteren eigentlich organische Länge oder Kürze zukam.

„Je schwankender die Laut- und Schreibverhältnisse der Zeit sind, um so mißlicher bezeichnet es Weizsäcker, durch Vereinfachung nachhelfen zu wollen; die Längen und Kürzen haben gewechselt und die Aussprache ist vielfach heute noch unsicher."

Es ist also die Verstärkung von Consonanten im Auslaute, sei es, daß sie durch eine wirkliche Verdoppelung, sei es, daß sie durch Zusammenstellung der Media und Tenuis ausgedrückt wird, in vielen Fällen gleichfalls von Belang, z. B. in graff, stadt, zugk, wegk (= via) u. dergl.

c) Vereinfachungen der Consonanten im Auslaute der Worte und Silben. Gegenüber der Verstärkung der Consonanten im Auslaute sucht auch die Vereinfachung vielfach Boden zu gewinnen. Selbst organische Doppelconsonanten werden sehr

oft noch bis ins 16. Jahrhundert herab im Auslaute vereinfacht und auch wo dies nicht geschieht, hält sich im allgemeinen mit größter Zähigkeit der einfache Consonant, z. B. man = mann, sol, vol, wol, erkant, genant, got, het u. dergl. Derartige Vereinfachungen sind unter allen Umständen auch in Abschriften und Drucken beizubehalten und keinesfalls durch moderne Schreibweise zu ergänzen.

Was nun die Beurtheilung dieser eigenthümlichen Erscheinungen im allgemeinen betrifft, so sind auch hier die Meinungen vielfach getheilt. Unter Anderen spricht sich z. B. hierüber R. v. Liliencron*) folgendermaßen aus:

„Ueberall finden sich wunderliche Launen des Schreibers, die oft weit verbreitet sind und sich ungeachtet ihrer geringen Begründung lange halten, untermischt mit sorgsamem, wenn auch manchmal unbeholfenem Bestreben nach genauer Wiedergabe des gehörten Lautes.... „Es ist keine Frage, daß ungewöhnliche und schwankende Schreibungen und mißgestaltete oft auf den ersten Blick gar nicht verständlche Wortformen das leichte Lesen oft außerordentlich erschweren“ .... „Daraus ergibt sich für den Herausgeber die gesuchte mittlere Linie: er hat jeder Zeit, jeder Gegend und jedem einzelnen Stücke die Grundregel ihrer schriftlichen Darstellung der Laute zu belassen, darf aber dieselben auf das sprachlich Wesentliche beschränken“ ....

Die Reihe der hierher gehörigen Einzelheiten ist eine sehr weitgreifende und ist hierfür, um einen Ueberblick zu gewinnen, auf die Schriftstücke selbst zu verweisen, die in diesem Falle als ebensoviele Lehrbücher erscheinen. Nur einige Beispiele, die hervorstechendsten unter der Menge, sollen dem Archivbenützer hier vorgeführt werden, wie gesagt, mehr als erläuternde Beispiele, denn als Grundlage für vorhandene oder noch zu bildende Regeln:

a) Schwankend ist der Gebrauch von u und v, der sich vielfach wie in lateinischen so auch in deutschen Urkunden in eigentlich umgekehrter Weise gestaltet, so daß u consonantisch und v

---

*) Siehe dessen Einleitung zu den „Histor. Volksliedern der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert“ S. IV ff.

vokalisch angewendet ist, z. B. vna statt una, vua statt uva, vnd statt und, vnuerbrochen statt unverbrochen etc.

Die Darstellung dieser beiden Buchstaben wird verschieden aufgefaßt, je nach dem Zwecke, den man bei einer Urkundenedition verfolgt. So macht namentlich Weizsäcker für die Reichstagsakten die durchgehende Regel geltend, daß u nur vokalisch und v nur consonantisch angewendet wird, ohne Rücksicht auf die Gebrauchsweise dieser Buchstaben in den Vorlagen. Er verweist hierbei ausdrücklich auf Zweck der Urkundenedition und daß hier keine orthographische, sondern eine graphische oder alphabetische Frage vorliege, und man da, wo es sich lediglich um Wiedergabe historischer Denkmale handle, keinen Grund habe, sich an den wechselnden Gebrauch des Mittelalters zu halten. Ganz anders sei das Verhältniß bei Urkundeneditionen zu paläographischen oder sonst didaktischen Zwecken, wie z. B. der zu diesem Zwecke den bekannten Sickel'schen Schrifttafeln beigegebenen Urkundentexte.

In der That spricht sich auch Sickel*) darüber aus und hebt folgendes hervor: „Zunächst kommt es darauf an, die Buchstaben ihrem Lautwerthe nach zu erkennen; von dem Lautwerthe unterscheidet sich aber vielfach in den Schriftdenkmälern der alphabetische Werth der Buchstaben. Am meisten gilt dies von v und u oder von dem spitzen und runden u. Allgemein gefaßt hat man wohl sagen können: die Schreiber des Mittelalters bedienen sich beider Formen sowohl für das consonantische als für das vokalische u. Genauere Betrachtung aber ergibt, daß je nach der Zeit, der Schriftart, der Schreiberschule oder Kanzlei der Gebrauch dieser zwei Formen für den einen oder den anderen Laut mehr oder minder, meist je nach der Stellung im Wort fixirt worden ist. Es genügt daher nicht, den Lautwerth dieser Buchstaben beim Entziffern zu kennen, sondern auch der alphabetische Werth oder der in dem Alphabete eines gegebenen Schriftstückes von der einen oder anderen Form gemachte Gebrauch muß festgestellt werden.“ Aehnliches gilt wie

---

*) Sickel, Monum. graph. pag. IV.

rücksichtlich des u und v noch von vielen Buchstabengruppen und darum unterscheidet Sickel, sobald es die alte Schrift thut, nicht nur u und v, sondern auch i und j, e ę und æ, ʒ und z, c und ç cu qu.

Dieses Verfahren, die Beibehaltung des eigenthümlichen durch die Originalvorlage gegebenen Charakters von u und v ist auch durchweg zu empfehlen; die meisten Urkundensammlungen von Bedeutung sind in dieser Beziehung vollständig conservativ, und Riezler spricht sich im Fürstenbergischen Urkundenbuche*) direkt dahin aus, daß dies eben Eigenthümlichkeiten seien, „mit deren Nichtbeachtung man den alten Schriftcharakter der Rücksicht auf leichte Lesbarkeit gänzlich opfert, die auch unter Umständen für die Frage der Aechtheit, für die Bestimmung der Entstehungszeit oder des Entstehungsortes in Betracht kommen können."

Ueberhaupt empfiehlt sich die Modernisirung von u und v wohl nur in Editionen von Schriftstellern, wo mehr die Lesbarkeit, aber nicht in Urkunden, wo mehr die Wahrung der alterthümlichen Eigenart ins Gewicht fällt. Hier ist auch der Gebrauch des Doppel-u an Stelle des w zu erwähnen, das gleichfalls bei Abschriften in seiner dem Originale entsprechenden Form wiederzugeben ist. Soll es aufgelöst werden, dann ist es natürlich durch w zu geben.

b) Bezüglich des doppelten i, das graphisch gewöhnlich durch ij oder durch das dafür eintretende y ausgedrückt wird, ist gleichfalls die Beibehaltung der im Originaltexte befindlichen Form zu empfehlen. Doch möge hier auf eine interessante Unterscheidung hingewiesen werden, die Weizsäcker in den deutschen Reichstagsakten einhält. Es wird da nämlich mit der Darstellung des Doppel-i verschieden verfahren: „Liegt ein deutsches Original zu Grunde, so bleibt ij oder y, wie im Original enthalten, stehen. Liegt dagegen eine deutsche Abschrift zu Grunde, so wird ij und y je nach Umständen durch ein einfaches i oder j gegeben, z. B. sij durch si, zijt durch zit, vyl durch vil, Keyser durch

---

*) Dessen Einleitung S. XIV.

Kaiser, lyb durch lib u. dergl. Das y in Fremdwörtern solcher Stücke wird gleichfalls, mit Ausnahme der unberührbaren Eigennamen, durch i ersetzt, z. B. in terminyen. Liegt dagegen ein lateinisches Original zu Grunde, so wird das für i stehende y conservirt, z. B. in tytulo, ymmo etc., ist aber ij oder das entsprechende y für zwei unterschiedene Vokale gebraucht, so wird es in ii verwandelt, z. B. junii für junij oder juny, und ebenso wenn ij für ein einziges langes i steht, wie z. B. in hiis. Liegt aber eine lateinische Abschrift vor, so läßt Weizsäcker nicht bloß in den für die lateinischen Originale bezeichneten Fällen die graphische Veränderung eintreten, wie oben angeführt ist, sondern es wird y überhaupt, abgesehen von Eigennamen, wenn es für ein einziges langes oder kurzes i steht, durch dieses ersetzt; also titulus, immo.

c) Der Gebrauch des langen ſ und des kurzen s beruht auf einem rein graphischen Unterschiede. Will man diesen aufrecht erhalten, namentlich für die Zeit des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, für die eine derartige Unterscheidung der beiden Formen eigentlich nur Werth hat, so ist hiergegen kaum ein gerechtfertigter Einwurf zu erheben. Gibt man diese Unterscheidung aber auf und wählt für alle vorkommenden s und ss ausschließlich diese Form des kurzen s, so vermindert man in Urkundenabschriften sicher eine stets leicht mögliche Verwechselung des ſ und ſſ mit f beziehungsweise ff. Letzterer Richtung folgen demnach auch die meisten Urkundeneditoren, so namentlich: Sickel, Weizsäcker, Riezler, die Monumenta Zollerana, das Würtembergische Urkundenbuch u. a. m.

Die Verbindung von ſz läßt sich in dieser Zusammensetzung wiedergeben, wenn man nicht etwa vorzieht, eine bestimmte Form, z. B. ß dafür typisch herstellen zu lassen. Doch erscheint dieses letztere Verfahren weniger günstig, da der eigenthümlich geformte Buchstabe einen ganz sonderbaren Eindruck in einer lateinischen Schrift macht, wogegen die Wahl des vollständig ausgeschriebenen ſz auch der thatsächlichen Darstellung der Originalvorlage besser entspricht.

§ 8.

IV. Die Interpunktionen.

a) Im allgemeinen.

In Rücksicht auf die Interpunktionen in Urkunden und sonstigen Schriftstücken hat sich bis jetzt gleichfalls noch kein allgemein giltiger Gebrauch gebildet; der Mangel eines solchen macht sich um so fühlbarer geltend, als ja die Interpunktionen ein ganz wesentliches Förderungsmittel zur Verständlichmachung des durchgehends eigenthümlichen Satzbaues im Mittelalter sind, dieser selbst aber durch die schwulstige und weitumschweifende, vielfach durch alle möglichen Einschaltungen von Sätzen zerrissene Redeweise in vielen Fällen geradezu fast vollkommen unverständlich, wenigstens sicher für denjenigen unverständlich ist, der sich noch nicht durch längere praktische Thätigkeit in die Eigenthümlichkeit dieser Verhältnisse gleichsam hineingelebt und hineingearbeitet hat.

Bei lateinischen Urkunden bietet sich in Folge dessen auch diese Schwierigkeit nicht in dem Höhenmaße, als dies bei Schriftstücken in deutscher Sprache der Fall ist; für beide lassen sich aber auch nicht durchgreifend unsere heute giltigen Regeln der Interpunktion anwenden, wie überhaupt eigentlich eine feste Regel schon um deswillen eine absonderliche Schwierigkeit bietet, weil, wie Weizsäcker bemerkt, „Grundsätze, welche für ein bestimmtes Schriftstück aus einer gewissen Zeit wohl passen, auf ein anderes aus derselben Periode wegen vollkommen abweichender Stilisirung oder auch wegen vorhandener gänzlicher Stillosigkeit nicht anwendbar sind".

Sich nun bei Abschriftnahme oder Drucklegung von Schriftstücken an die in diesen vorkommenden Interpunktionen der älteren Zeit halten, und diese genau in die Abschriften beziehungsweise in die Drucke übertragen zu wollen, wie sie in den Original-Vorlagen enthalten sind, hieße dem Streben nach möglichster paläographischen Treue zu viel zumuthen und wäre nur dann gerechtfertigt, wenn man die spezielle Absicht hätte, ein — wie

Roth von Schreckenstein*) sagt — „drastisches Beispiel des in der Mehrzahl aller mittelalterlichen Schriften obwaltenden, regellosen, ja sinnstörenden Verfahrens zu geben".

Die Alten haben eben mehr für Auge und Sprechen und für den recitativen Vortrag**) geschrieben, und dann ihre Punkte und sonstigen Unterscheidungszeichen vorzugsweise an Stellen angebracht, wo der Vorleser Athem schöpfen oder sonstwie pausiren konnte; hierzu kommt noch, daß man das Anbringen von Kommas in Gestalt von Strichen bald über, bald auf, bald unter der Linie, bisweilen förmlich als Verzierung der Schrift ausnützte, oder daß in anderen Schriftstücken eine unendliche und sinnlose Häufung von Punkten auftritt, wodurch oftmals eine Unterscheidung des Satzgefüges ganz unmöglich gemacht wird und derartige Schriftstücke einen ganz wunderlichen Anblick gewähren.

Aus allem dem ergibt sich, daß die Interpunktion zunächst Sache desjenigen ist, der ein bestimmtes Schriftstück zu bearbeiten hat, der dann seinerseits rücksichtlich der Wahl der Interpunktionen sich in erster Linie stets von der:

Allgemeinverständlichkeit des Sinnes des Schriftstückes

leiten lassen muß, von dem Streben also, das Schriftstück in der Weise mit Unterscheidungszeichen zu versehen, daß dasselbe, soweit es bei der Eigenthümlichkeit des älteren Stiles überhaupt möglich ist, in einer unserem modernen Interpunktionsgebrauche möglichst nahe kommenden und den raschen Ueberblick des Auges fördernden Form sich uns darbietet.

b) Im besonderen.

Was nun die Einzelerscheinungen der Interpunktionen anlangt, lassen sich folgende Hauptpunkte zusammenstellen:

1) Ueberhaupt ist mit Anbringung von Interpunktionen, wenn man auch keiner allzu weitgehenden Aengstlichkeit und Peinlichkeit sich hingeben soll, doch auch auf einen gewissen Grad von

---

*) Dessen Schriftchen: Wie soll man Urkunden ediren? S. 20.

**) Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts.

Sparsamkeit Bedacht zu nehmen, um nicht durch eine unnütze Häufung von Interpunktionen am Ende gar noch zu neuen Irrthümern Anlaß zu geben.

Dem Punkte ist darum vor allem die vollste Beachtung zuzuwenden, da eine Satztrennung durch einen Punkt weit weniger sinnstörend wirkt, selbst wenn sie falsch ist, als eine Trennung durch vielfach angebrachte Kommata. Mit diesen ist deshalb an vielen Stellen Einhalt zu thun, auch wenn die Originalvorlage derartige Unterscheidungszeichen bringt; namentlich hüte man sich, die vielfach eingeschobenen kurzen Relativsätze in Urkunden deutscher Sprache stets genau durch Kommata abgliedern zu wollen, oder das Komma an Stellen anzubringen, wohin eigentlich ein Punkt gehört.

Eine ganz besondere Vorsicht in dieser Beziehung ist geboten bei Darstellung der Zeugenkataloge, um nicht durch ein dem Original fremdes Unterscheidungszeichen zusammengehörige Namen getrennt wiederzugeben oder getrennte in ungehöriger Weise zusammenzuziehen und hierdurch eine kleinere oder größere Anzahl von Personen zu schaffen, als in der That dem Inhalte der Urkunde nach vorhanden waren, oder Namen und die etwa dazu gehörigen Titel auseinanderzureißen und hierdurch gleichfalls eine Verwirrung hervorzurufen. Zugleich ist aber auch gerade in diesem letzteren Punkte die Bedeutung der richtigen Anbringung eines Kommas um so mehr ins Auge fallend, als es vielfach darauf ankommen kann, die in der Zeugenreihe etwa vorkommenden Verfügungen von Standesbezeichnungen ganzer Kategorien, oder von Titeln einzelner Persönlichkeiten mit der richtigen Kategorie beziehungsweise mit dem entsprechenden Zeugen im Zusammenhange zu erhalten.

Bezüglich des Gebrauches des Punktes ist hier auf eine Eigenthümlichkeit zu verweisen, die bei Urkundenabschriften oder Drucken nicht übersehen werden darf. Es wird nämlich der Punkt, außer seiner gewöhnlichen Anwendung zum Zweck der Satzgliederung, auch noch in zwei weiteren Fällen verwendet, nämlich:

a) um eine in der Handschrift befindliche Lücke auch in der Abschrift zu bezeichnen, in welchem Falle in der Regel drei, bisweilen auch mehr Punkte an der betreffenden Stelle eingezeichnet werden, und

b) an Stelle des Namens einer Persönlichkeit, der ein gewisser Grad von Ehrerbietung in Folge ihrer Lebensstellung zukommt, und deren Name dann in der Regel gar nicht oder vermittels des Anfangsbuchstaben ausgedrückt ist, oder auch zugleich mit dem vollen Namen und Titel einer bestimmten Person. In diesem Falle werden in der Regel zwei Punkte gesetzt und hat hier die Anwendung des Punktes keineswegs den Zweck, den Wegfall eines Wortes oder des Namens zu vertreten, sondern diesen Punkten kommt es zu, die Würde und Verehrung der betreffenden Persönlichkeit zu markiren. Diese Punkte stehen darum auch stets vor dem Namen, beziehungsweise vor dem betreffenden Titel, ähnlich wie wir heutzutage pp. oder tt. u. dergl. vor Namen von Persönlichkeiten setzen, um ihnen eine gewisse Respektsstellung hierdurch einzuräumen; z. B. Innocentius episcopus seruus seruorum dei dilectis filiis . . decano et capitulo Frisingensi salutem et apostolicam benedictionem — oder: Innocentius episcopus seruus seruorum dei venerabili fratri . . episcopo et dilecto filio . . preposito Patherburnensi etc. oder: In nomine domini amen dei gracia . . Siffridus prepositus etc.

In solchen Fällen ist das Original durchaus maßgebend für die Wahl der Interpunktion in den Abschriften; wo diese Punkte in der Originalvorlage enthalten sind, dürfen sie auch in Abschriften oder Drucken nicht weggelassen werden; aber auch da hat man sich zu hüten, daß man nicht etwa die bisweilen nur zur Ausfüllung einer Zeile gebrauchten Punkte in gleicher Weise behandle; die hierfür angewandten Punkte können vielmehr bei Urkundenabschriften gänzlich ignorirt werden.

Es finden sich nämlich Punkte, bisweilen auch andere mit Punkten verbundene Zeichen, z. B. ڜ .ـ ∴ u. dgl., lediglich zur Ausfüllung einer nicht ganz vom Texte beschriebenen Zeile, namentlich in Buchhandschriften, im 14. und 15. Jahrhundert, oftmals auch am Ende der Urkundentexte angefügt, da es dem Auge des Schreibers eine unangenehme Empfindung zu bereiten schien, eine vermeintliche Lücke im Texte seiner Schrift wahrnehmen zu sollen.

2) Der Gebrauch anderer Interpunktionen, wie namentlich der Frage- und Ausrufzeichen, des Strichpunktes, des Anführungs- und Apostrophzeichens ist den Urkunden des Mittelalters eigentlich fremd, den Buchhandschriften gleichfalls ziemlich fernliegend. Es wird darum dem Bearbeiter von älteren Schriftstücken keine Nöthigung erwachsen, sich dieser Frage besonders nahe zuzuwenden; er wird am besten thun, derartige Interpunktionen nicht willkürlich und nach eigenem Ermessen in die Schriften hineinzusetzen, wo in den Originalvorlagen keine vorhanden sind, denn selbst wenn durch Anbringung eines derartigen Zeichens eine größere Deutlichkeit erzielt werden kann, bleibt es doch immer etwas dem Charakter der älteren Schriften nicht Entsprechendes. Verschiedene Urkundeneditionen machen von dem einen oder anderen der obigen Zeichen zur Verdeutlichung des Sinnes der Schriftstücke allerdings Gebrauch; so wendet z. B. Weizsäcker in der Edition der Reichstagsakten das Apostrophzeichen an bei dem Worte wer' im Sinne von: esset zur Unterscheidung von wer im Sinne von: quis. Allein demgegenüber möchte darauf zu verweisen sein, daß doch der Sinn des Satzes in einem solchen Falle regelmäßig auch ohne Apostrophirung des betreffenden Wortes dem Leser leicht über jeden Zweifel hinweghelfen wird.

3) Zu den Unterscheidungszeichen dürfen wir ferner den Gebrauch der Klammern innerhalb des Textes beizählen, und zwar kann dieser stattfinden entweder zur Abschließung bestimmter eigentlich nicht zum Texte gehörigen Worte, oder zur Hervorhebung irgend einer eingefügten Conjektur oder zur genaueren Bezeichnung irgend eines wohl zum Texte gehörigen, aber die Construktion des betreffenden Satzes wesentlich störenden und unklar machenden Zwischensatzes, oder endlich zur Darstellung der im Originale vorhandenen und für die Abschrift aufgelösten Abbreviaturen. Alle diese einzelnen Fälle können bei Abschriftnahme von Originalen Anlaß geben zu einer besonderen in die Augen fallenden Auszeichnung und hierfür ist die Anwendung von Klammern dem Gebrauche eines Gedankenstriches je vor und nach der betr. Parenthese entschieden vorzuziehen, da, wie auch Weizsäcker bemerkt, durch das letztere Verfahren der Text in unschöner Weise auseinandergerissen wird.

Doch ist auch hier ein zweifacher Gebrauch in Uebung; nämlich man bedient sich zweierlei Arten von Klammern, der sogenannten runden Klammern ( ) und der eckigen Klammern in der Form: [ ].

Welche dieser beiden Arten man für seine bestimmten Zwecke anwenden will, bleibt natürlich der Willkür des Einzelnen überlassen; immerhin aber wird es angezeigt sein, auch hier nach einem bestimmten Grundsatze zu verfahren und zunächst zu unterscheiden, ob der in Klammern zu bringende Gedankenausdruck durch Worte gegeben ist, die auch ideell nicht zum Originaltexte gehören, sondern nur irgend einen Hinweis, eine erläuternde Bemerkung enthalten, die besser hier als in einer besonderen Note angebracht wird, oder aber ob die betreffenden einzuklammernden Worte einen dem Texte ursprünglich angehörigen Satztheil bilden, also eine wirkliche und eigentliche Textparenthese darstellen, kurz ob die Worte dem Tenor des Textes angehören oder nicht.

Nach dem Vorgehen Weizsäckers, der für die Edition der deutschen Reichstagsakten ein durchgreifend einheitliches Verfahren beobachtet, sind für den ersteren Fall die eckigen, für den anderen die runden Klammern anzuwenden, und es läßt sich wohl anrathen, diesem Vorbilde Folge zu leisten, schon im Interesse der Erzielung einer gewissen Gleichförmigkeit einerseits, dann aber auch im Interesse derjenigen andererseits, die bereits durch längeren Umgang mit alten Schriftstücken und deren Drucken an ein solches Verfahren gewöhnt sind.

4) Endlich läßt sich an dieser Stelle, anknüpfend an die Besprechung der Trennung und Verbindung von Sätzen und einzelnen Satztheilen, auch noch Einiges über die oftmals unserem heutigen Gebrauche ganz entgegenstehende Trennung oder Verbindung von Worten und Worttheilen bemerken.

In lateinischen wie deutschen Urkunden findet sich nämlich nicht selten der Gebrauch, daß Wörter, die an sich ein zusammengehöriges Ganze bilden, auseinandergerissen und getrennt geschrieben, und umgekehrt, daß Ausdrücke, die aus zwei oder mehreren Wörtern gebildet sind, in eine einzige Wortform zusammengezogen und auch als ein Wort geschrieben werden. Namentlich ist dies der Fall bei Präpositionen, die sehr häufig mit dem von

ihnen abhängigen Worte in ein Wort zusammengeschrieben werden, z. B. quemlibet ineventum statt: in eventum, oder intestimonium omnium statt: in testimonium, oder: durch unsere nach komen statt: nachkomen, oder: mit an hangendem jnsigel statt: anhangendem u. dgl. Bezüglich der Darstellung derartiger Schrifterscheinungen ist es am besten, wenn der Editor die Wiedergabe möglichst so einzurichten sucht, wie es dem heutigen Gebrauche und Verständnisse am meisten entspricht, zusammengehörige Worttheile also, selbst wenn sie im Originale getrennt sind, bei der Abschrift wieder zusammenschreibt, und umgekehrt.

Auch Sickel verfährt in seinen Editionen in gleicher Weise und sagt*): „Die Worte theilen sich im Drucke auch da ab, wo die Schrift indistinkt ist, und ziehen andererseits zu einem Worte gehörige Silben, welche die Schrift trennt, zusammen."

Gegenüber dieser allgemeinen Regel lassen sich übrigens doch noch einzelne Fälle konstatiren, wo es angezeigt ist, entweder von der Regel abzugehen, oder wenigstens durch ein äußeres Zeichen zu erkennen zu geben, daß bei einer in der Abschrift angenommenen Trennung im Originale eine eigenthümlich geartete Zusammenziehung sich darstellt. So führt z. B. Weizsäcker die mit Sanct verbundenen Ortsnamen an, wie Sanct-Gallen, St.-Germain ꝛc., wofür er diese durch einen Trennungsstrich markirte Schreibweise oder auch eine Zusammenziehung z. B. in Sangallen empfiehlt gegenüber der Form: S. Gallen, oder Sanct Gallen (ohne Trennungsstrich), da letzteres bei einer größeren Aufzählung von Ortsnamen z. B. in einem Index leicht für zwei Worte angesehen werden und zu Irrungen Anlaß geben könnte. In gleicher Weise bevorzugt er die Schreibweise: exnunc und extunc gegenüber der Trennung dieser Worte.

Ein sehr treffendes Beispiel führt Sickel**) an, wo, wie dies wohl nur in der älteren indistinkten Schrift vorkommt, bei Zusammenziehung von zwei Wörtern gewisse Buchstaben da, wo sich nämlich die beiden Wörter berühren und der auslautende Buchstabe des ersten Wortes derselbe ist wie der anlautende des fol-

---

*) loc. cit. pag. VI.
**) loc. cit. pag. VI.

genden Wortes, nur einmal geschrieben werden, z. B. suntres statt sunt tres. Sickel gebraucht zur Kennzeichnung solcher im Originale zusammengeschriebenen Wörter bei deren Auseinanderziehung in der Abschrift oder im Abdrucke Parallelstriche über und unter den betr. getrennten Buchstaben, z. B. sunt tres.

5) Alle sonstigen in Originalen etwa noch vorkommenden Unterscheidungszeichen, wie die Zeichen für Auslassungen, Correkturen u. dgl., besonders in Buchhandschriften, können entweder dem Originale nachgebildet oder nach unserem heutigen Schriftgebrauche angewendet werden.

§ 9.

V. Verbesserung von Schreibfehlern.

Etwas Anderes als die der Eigenthümlichkeit und dem Zusammenwirken der verschiedensten Verhältnisse entsprechende Orthographie alter Schriftstücke und etwas von dieser durchweg Verschiedenes sind die eigentlichen und wirklichen Schreibfehler, offenbare Versehen des Schreibers, lapsus calami z. B., also Worte, die durch einen falsch geschriebenen oder ausgelassenen Buchstaben überhaupt ein Nonsens oder mindestens etwas ganz Anderes, dem Sinne des Schriftstückes gar nicht Zugehöriges geworden sind, oder sinnlos doppelt gesetzte Worte, oder Umänderung eines Namens in einen ganz anderen Namen durch Verwechselung einiger Buchstaben u. dergl. Solche Versehen können durch Unkenntniß des Schreibers beim Abschreiben des Conceptes, durch leichtfertiges, schablonenmäßiges Arbeiten, durch unrichtiges Verstehen beim Diktiren ꝛc. entstanden sein und befinden sich eben thatsächlich in dem betr. Dokumente. Hier nun kann es allerdings gestattet sein, daß der Editor oder Abschreiber derartiger Schriftstücke verbessernd einschreitet, beziehungsweise solche im Originaltexte enthaltene Fehler nicht mehr auch in seine Kopie oder in seinen Abdruck mit aufnimmt, sondern den richtigen Ausdruck, das richtige Wort dafür einsetzt.

Nach Sickels*) Vorgehen freilich ist es besser, wenigstens bei

---

*) Monum. Germ. hist. Tom. I. prs. prior. pag. VI.

Königsurkunden und anderen wichtigen alten Dokumenten in der Reproduktion des Wortlautes so weit zu gehen, daß auch alle Fehler der Originale in die Abschriften beziehungsweise Abdrucke mit übergehen. Sickel findet nämlich, daß dieser Brauch, die Texte der Urschriften zu verbessern, zu mancherlei Inconsequenzen führe und dem Leser unrichtige Vorstellungen von der Beschaffenheit des Originals beibringe. Man kann hier leicht in die Lage kommen, etwas den Sprachformen und Schreibweisen der Ingrossisten Eigenthümliches für einen bloßen Schreibfehler zu halten, so daß es keineswegs angezeigt ist, allenfallsige Fehler verwischen oder vertuschen zu wollen. Dabei hebt Sickel namentlich hervor, daß es wohl anfangs anstößig sein würde, wenn man z. B. in den Texten von Kaiserurkunden Ausdrücke wie: archiepcapellani, archiarchicapellani, archipellani, archicapellarii etc. finde. Allein es sei gut, sich an derlei Nachlässigkeiten in den Architypa zu gewöhnen.

Jedenfalls wird mit der Wiedergabe der im Originale vorkommenden Fehler noch einer weiteren Schwierigkeit vorgebeugt. Es kann sich nämlich bisweilen auch zutragen, daß man den ursprünglich vom Schreiber der Original-Urkunde beabsichtigten richtigen Ausdruck aus dem thatsächlich vorhandenen fehlerhaften nicht herausbringt; in diesem Falle ist es vorzuziehen, durch eine Conjektur einen logisch entsprechenden Ausdruck zu substituiren, als die paläographische Treue so weit zu treiben, daß man auch offenbare Fehler in die Abschrift oder den Druck aufnimmt. Doch dürfte es unter allen Verhältnissen rathsam sein, wenn man überhaupt an Stelle eines fehlerhaften Wortes oder Ausdruckes eine Correktur anbringen will, in einer speziellen Note über die vorgenommene Verbesserung Kenntniß zu geben, auch wenn möglich über die allenfalls gemachte Conjektur sich auszusprechen.

Hierher gehört auch der weitere Fall, daß im Originaltexte selbst bereits eine Correktur durch Ausstreichen oder Unterpunktiren eines Ausdruckes oder Wortes vorgenommen ist. Auch eine solche Correktur ist nicht nothwendig in die Abschrift oder den Druck aufzunehmen, wohl aber ist auch hier durch eine Note das Vorhandensein dieser Correktur genau zu be-

zeichnen, da es unter Umständen von großem Belang sein kann, gerade ein solches durch eine Correktur getilgtes Wort kennen zu lernen.

In gleicher Weise ist über Lücken im Texte, die z. B. durch Auslassung eines Orts- oder Personennamens entstanden sein können, die man nachzutragen beabsichtigte, was aber aus irgend einem Grunde nicht mehr geschah, oder über Textrasuren, gemachte Nachträge u. dergl. in einer Note Aufschluß zu geben.

Zur Klasse der Schreibversehen gehört endlich noch, daß auch im Gebrauch der Abkürzungszeichen Fehler sich finden können. Handelt es sich nun hier darum, daß ein Abkürzungszeichen zu viel oder zu wenig gemacht ist, so mag dies gleichfalls in einer Note erwähnt werden. Dabei sind aber Compendien, bei denen die Kürzungszeichen in Folge Versehens des Schreibers fehlen, in allen Fällen, wo die Auflösung keinem Zweifel unterliegt, in der Abschrift oder in Drucken aufzulösen.

§ 10.

Besondere Erscheinungen in Original-Urkunden.

In Urkunden und Handschriften können sich, je nach der Zeit und nach der Kanzlei, aus der sie stammen, sowie je nach ihrer Art und Bedeutung auch verschiedene besondere Erscheinungen zeigen, die bei der Abschriftnahme der Texte nicht vollständig übersehen werden dürfen, aber auch keine eigentliche Nachbildung, sondern nur eine in irgend einer Weise gegebene Andeutung erfordern.

Solche besonderen Erscheinungen sind:

1) das Chrismon, jenes eigenartige, die Anrufung des Namens Gottes darstellen sollende Zeichen zu Anfang vieler, namentlich kaiserlichen, aber auch anderer Urkunden in einer bestimmten Zeit. Dieses Zeichen ist, wo die Wiedergabe der Urkunde in Abschrift oder Druck nicht einen rein didaktischen Zweck hat, nicht nachzubilden, sondern sein Vorhandensein nur dadurch anzudeuten, daß man die Bezeichnung „Chrismon“ oder auch nur ein „C“ an der Stelle einsetzt, wo es sich in der Urkunde thatsächlich befindet.

2) Die verlängerte Schrift der ersten Zeile der Urkunden, der Signum- und Recognitionszeile namentlich in Kaiserurkunden u. dergl. In Hinsicht auf derartige Erscheinungen der Urkundentexte ist bei Abschriftnahme oder Drucken wohl keine spezielle Rücksicht erfordert; man kann sie einfach ohne jede weitere Hervorhebung in der gewöhnlichen Schrift des übrigen Textes geben, denn es ist als etwas Bekanntes und allgemein Feststehendes anzunehmen, daß eben in einer bestimmten Zeit solche Schriftstücke derartige gleichsam kalligraphische Auszeichnungen erhielten. In noch erhöhterem Maße finden sich solche Verzierungen der Schrift der ersten Zeile in päpstlichen Dokumenten des 17. und 18. Jahrhunderts und sind hierher auch zugleich die verzierten Initialen und einzelnen in Texten vorkommenden und durch besondere und blumenartige Schriftzüge dargestellten Worte, besonders die Namen zu rechnen. In einigen Urkundenwerken, so z. B. im Fürstenbergischen Urkundenbuche, ist die verlängerte Schrift der ersten Zeile des Originals durch ein besonderes Zeichen ⁞—⁞ näher gekennzeichnet; die meisten übrigen Sammlungen nehmen davon jedoch gänzlich Umgang. Hier darf noch eine Kennzeichnung erwähnt werden, die Roth von Schreckenstein*) empfiehlt und Riezler und andere in ihren Urkundenbüchern anwenden. Wenn nämlich die Publikation von Urkunden nach dem Originale geschieht, pflegen die Autoren vielfach gemäß einer von Pertz ursprünglich aufgestellten Regel die Länge der zwei oder drei ersten Zeilen durch Eingrenzung mit senkrechten Strichen bei Abdrucken anzudeuten, was den Vortheil bietet, über die Identität des benützten Stückes nicht leicht einen Zweifel aufkommen zu lassen. Habent sua fata libelli — auch die Urkunden, sagt Roth von Schreckenstein am obenbezeichneten Orte. „Der Fall, daß Urkunden, die man zuverlässig in einem bestimmten Archive zu finden glaubt, weil sie von früheren Autoren dort benützt worden sind, später an ganz anderen Orten auftauchen, ist keineswegs unerhört.“ Findet man nun ein derartiges Schriftstück unvermuthet vor, so kann man aus der Ausdehnung der Worte in den zwei bis drei ersten Zeilen wohl mit

*) Siehe dessen Schrift: Wie soll man Urkunden ediren? S. 27.

einiger Sicherheit zu einem Schlusse über die Identität des betr. Schriftstückes mit einem früher schon benützten gelangen. Einzelne Autoren gehen so weit, die ganze Urkunde hindurch die Länge der Originalzeilen bei Drucken anzugeben, ein Verfahren, das jedoch keine Nachahmung verdient, da es die Unterscheidung des Lesens und des Verstehens erschwert und überhaupt etwas Ueberflüssiges und Zeitraubendes ist.

3) Die Monogramme der Aussteller, beziehungsweise die päpstliche Rota, das Bene-valete-Zeichen, Kanzlersubscriptionszeichen, Notariatssignete und dergl. Diese Darstellungen, mehr bildlicher Natur, sind, soweit es möglich ist, in ihre Formeln aufzulösen und am besten durch den Beisatz „monogrammatice“ zu bezeichnen, daß sie eben im Originale im Monogramme vorhanden sind, oder es ist durch kurze Notizen, wie signum notariatus, signum subscriptionis, signum tabellionatus an der Stelle, wo sie im Originale sich befinden, auf deren wirkliches Vorhandensein hinzuweisen. In gleicher Weise ist auch die Stelle des Siegels durch den Hinweis „locus sigilli“ zu kennzeichnen. Auch die in Papsturkunden bei den Cardinalsunterschriften vorkommenden ss sind in das hierdurch repräsentirte: subscripsi aufzulösen; desgleichen die übrigen hierbei häufig erscheinenden Kürzungen bestimmter Titel- und Würdebezeichnungen.

In den Monum. German. sind für derartige verschiedene Erscheinungen folgende Siglen im Gebrauch: C. = Chrismon, M. = Monogramma, MF. = Monogramma firmatum, d. i. Handmal mit unterscheidbarem Vollziehungsstrich, SR. = Signum recognitionis, eventuell mit dem Zusatz N. N. = Notae notarii, falls der Schreiber das Zeichen mit noch entzifferbaren Noten versehen hat. Diese Andeutungen sind auch da angebracht, wo sie sich in einer Kopie finden, falls Architypen der betr. Urkunde nicht mehr vorhanden waren.

4) Kreuze, welche vorzugsweise in geistlichen Urkunden an Stelle des Chrismon vorkommen, und in Papsturkunden als besondere Handgemale vor den Unterschriften der Cardinäle. Solche Kreuze, selbst wenn sie, wie die letztgenannten vor den Cardinalsunterschriften angebrachten, eine unter sich ganz verschiedene Charakteristik zeigen, haben doch immer nur den einzigen

Zweck, ein Kreuzzeichen zu repräsentiren und werden darum auch in Abschriften oder Drucken durch ein einfaches Kreuz wiedergegeben.

5) Ligaturen, welche sich noch aus den früheren Zeiten, namentlich der älteren merovingischen Schrift forterhalten haben, sind natürlich aufzulösen.

6) Tironianische Noten und Siglen sind den Abbreviaturen gleich zu behandeln und aufzulösen, oder, wo dieses nicht möglich, wo z. B. irgend eine Kanzleibemerkung auf der Urkunde selbst sich in tironianischen Noten geschrieben vorfindet, für deren Auflösung die nöthigen Hilfsmittel nicht zur Hand sind, genügt der Hinweis hierauf durch eine Textnote.

7) Bildliche Darstellungen, Miniaturen u. dergl. finden sich in Urkunden nur sehr selten, wohl aber in anderen alten Schriftstücken in großer Menge und theilweise von hohem künstlerischen und culturhistorischen Werthe. Bei Erscheinungen der letzteren Art wird eine spezielle Beschreibung nicht unterlassen werden dürfen; besonders ausgezeichnete Initialen der Urkunden aber, die bisweilen auch mit reicher Federornamentirung versehen sind, brauchen nicht speziell markirt zu werden; auch die in Wappenbriefen häufig vorkommenden bildlichen Darstellungen des durch den betr. Brief verliehenen Wappens werden nur durch eine Note näher bezeichnet, allenfalls mit Beschreibung des Wappens, wenn diese nicht schon in der Urkunde selbst gegeben ist.

8) Verschiedene Handschriften in einem und demselben Schriftstücke, eine Erscheinung, die nicht nur darauf zurückgeführt werden kann, daß wie z. B. in Kaiser- und Papsturkunden schon von vorneherein dem Herkommen der Kanzlei gemäß verschiedene Personen an der Fertigstellung der Urkunde mitgearbeitet haben, so daß namentlich der eigentliche Urkundentext und die verschiedenen Vollzugsunterschriftszeilen, wie die Recognitions-, Signum-Datirungszeile ꝛc. von verschiedenen Händen geschrieben sind, sondern auch darauf, daß möglicherweise durch irgend eine äußere Veranlassung mitten in der Fertigung des Urkundentextes eine andere Hand als die des ursprünglichen Schreibers substituirt wurde. Die Verschiedenheit der Handschriften im ersten Falle ist etwas Selbstverständliches und bedarf keiner besonderen Er-

wähnung; Vorkommnisse der letzteren Art dagegen sind wenigstens in einer Note zu bemerken.

9) Eigenhändige Unterschriften. Durch Kaiser Maximilian I. wurde die eigenhändige Unterschrift seitens des Kaisers für Urkunden wieder eingeführt zum Vollzug des betr. Schriftstückes. In der Folgezeit trat ein gleicher Gebrauch auch in den Privatkanzleien ein. Diese Unterschriften, wie die in der Regel daneben befindliche sog. Contrasignatur sind bei Abschriften in ihrer vollen Form und an der Stelle wiederzugeben, wo sie im Originale stehen, natürlich ohne Faksimilirung der eigentlichen Originalschriftzüge. Natürlich sind diese Unterschriften auch ihrem ganzen Wortlaute nach wiederzugeben, wenn an Stelle des eigentlichen Namens irgend ein Titel oder sonst ein Ausdruck gebraucht ist; so findet sich z. B. unter Urkunden bisweilen an Stelle der Namensunterschrift der Satz: „hoc est verum“ oder der Bayernherzog Ludwig der Gebartete unterzeichnete Urkunden, die seine besondere Gunst hatten, sehr häufig mit dem Satze: „Du freyst mich“, u. dergl.

§ 11.

Der Gebrauch der Zahlenzeichen.

Als Zahlenzeichen finden sich in Urkunden und anderen Schriftstücken des Mittelalters durchweg die römischen Zahlen in Gebrauch. Bezüglich der Darstellung derselben in Abschriften wird ein verschiedenes Verfahren beobachtet, jedoch in der Art, daß die Zahlen nicht in einem wörtlichen Ausdruck aufgelöst, sondern regelmäßig auch als Zahlen wiedergegeben werden. Dies geschieht in folgender Weise:

1) Beibehaltung der römischen Zahlenzeichen, wie dies in den Monumenta Boica, im Würtembergischen, Braunschweigischen, Lübeckschen Urkundenbuch, im Codex diplomat. Saxoniae regiae u. a. der Fall ist. Bei diesen römischen Zahlenzeichen findet sich dann häufig ein ablativisches a oder o übergeschrieben und zwar in der Art, daß bald jedem Zahlenzeichen besonders ein solches a oder o beigegeben ist, bald nur den einzelnen Haupttheilen der

Zahlenreihe, den Tausendern, Hundertern, Zehnern ꝛc., bald auch die Zahlen nur zum Theil mit Zahlenzeichen, im übrigen mit Worten gegeben sind, z. B. anno domini M⁰C⁰C⁰L⁰ oder anno domini M⁰C⁰XXX⁰IX⁰ oder: dat. anno domini M⁰CCC⁰XX⁰ tercio.

Bei Abschriften beziehungsweise Drucken solcher mit Zahlen versehenen Schriftstücke sind diese übergeschriebenen Ablativendungen beizubehalten, wie es auch in den meisten Urkundensammlungen geschieht. Weizsäcker dagegen läßt diese Endungsbezeichnungen weg, wenn nicht in einem speziellen Falle bestimmte Gründe für die Beibehaltung gegeben sind.

2) Wiedergabe der römischen Zahlen durch arabische Ziffern. Hierfür sprechen sich namentlich Waitz und Weizsäcker aus, mit der Begründung, daß „die römischen Zahlen vielen Raum erfordern und oftmals schwer zu übersehen oder gar undeutlich sind". Riezler rechtfertigt ihren Gebrauch im Fürstenbergischen Urkundenbuche mit dem Bemerken: „zur Wahl der arabischen Zahlenzeichen hat mich vornehmlich die Erfahrung bestimmt, daß dieselben übersichtlicher sind und weit weniger als die römischen zu Verwechselungen, zu Schreib- und Druckfehlern Anlaß geben". Beim Gebrauch der arabischen Zahlenzeichen bleiben die obenerwähnten ablativischen Endungssilben einfach weg.

3) Beibehaltung der römischen Zahlenzeichen, wobei jedoch an Stelle des ursprünglichen Gebrauchs der Majuskel die Minuskel tritt. Hierfür spricht sich Böhmer*) aus und stellt sich die Wiedergabe der Zahlen beispielsweise in folgender Form dar: m ccc l iii = 1353; hierbei können auch wieder die Ablativendungen a oder o übergeschrieben werden, wodurch sich die Zahlenreihe folgenderweise gestaltet: datum anno domini m⁰ cc⁰ l⁰ ii⁰.

4) Die Darstellung der Bruchzahlen, z. B. $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, wird bei römischen Zahlen dadurch ausgeführt, daß die betr. Zahl in einer bestimmten Weise durchstrichen oder am Schlusse mit einer Art von Schlinge versehen wird, z. B. $y = 1^1/_2$, $y = 2^1/_2$. Auch bei arabischen Ziffern kann das Verfahren vorkommen, z. B. $3 = 2^1/_2$; für die Aufnahme einer gleichen Darstellung von Bruch-

---

*) Friedmanns Zeitschrift II 132, Art. 4.

zahlen in allenfallsige Abschriften oder Drucke dagegen eignet sich dasselbe nicht, da es wohl sehr leicht geschehen kann, daß man diese eigenthümliche Darstellung überhaupt gar nicht beachtet, oder wenn dies auch geschieht, selbe möglicherweise nur für einen nichtssagenden Schnörkel ansehen kann, wodurch leicht Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten herbeigeführt werden können. Man wird darum die Bruchzahlen in unserer heute üblichen Darstellungsweise zu geben haben.

Im allgemeinen dürfte diesen verschiedenen Gebräuchen von Zahlenzeichen gegenüber der der arabischen Ziffern für alle in Urkunden vorkommenden Zahlen aus praktischen Gründen nicht zu verwerfen sein, da hierdurch der Charakter des Schriftstückes, selbst wenn ihm römische Zahlenzeichen mehr eigen wären, in keineswegs erheblicher Weise alterirt wird, die Zeichen selbst aber vollkommen gleichwerthig sind, ohne Unterschied der Form, in der sie auftreten.

§ 12.

Die Behandlung vidimirter und inserirter Urkunden.

Eine bekanntlich nicht seltene Erscheinung ist die Vidimirung von Urkunden, wo es sich also darum handelte, einer von einem Originale genommenen Urkundenabschrift durch eine gerichtliche Beglaubigung ihres Gleichlautes mit jenem auch einen möglichst gleich hohen Werth zu verleihen. Dies kann nun entweder in der Weise geschehen, daß man die Abschrift als Ganzes herstellt und am Schlusse die officielle Beglaubigung in einer bestimmten Form anfügt, oder die abschriftliche Urkunde wird auch ihrem ganzen Wortlaute nach in eine neue Urkunde förmlich aufgenommen. Hier ergibt sich nun die Frage, wie diese in eine Originalurkunde eingefügten Insertionen und die unter die gleiche Rubrik der Einschaltung gehörigen, in das Vidimationsdokument eingefügten vidimirten Urkunden, die doch in beiden Fällen lediglich als Abschriften auftreten, zu behandeln sind.

Zur Beantwortung dieser Frage wird es vor allem darauf ankommen, in welcher Form derartige vidimirten Urkunden wieder-

gegeben werden, d. h. ob sie mit der sie beglaubigenden Vidimationsformel oder ohne diese behandelt werden sollen oder ob sie eigentliche Einschaltungen in einem Originale sind.

Es ist nämlich nicht unabweisbar nothwendig, daß bei Drucken derartiger Vidimusse die Vidimationsformel auch in den Druck mit aufgenommen wird. Diese Formel hat auf den Inhalt der Urkunde selbst keinen weiteren Bezug, bildet eigentlich eine Urkunde für sich, und kann darum auch füglich ohne Minderung des Werthes der betr. Urkunde ganz wegbleiben; nur dürfte es sich in einem solchen Falle empfehlen, bei Beschreibung des betr. Stückes die Person des Vidimators, den Namen desjenigen, für den der Vidimus ausgestellt ist, sowie Zeit und Ort der Vidimirung zu bezeichnen.

Solche Vidimusse können als einfache Abschriften betrachtet und behandelt werden und bezüglich ihrer Orthographie ist nicht nothwendig, sich genau an die Vorlage zu halten. Weizsäcker z. B. führt vielmehr in den deutschen Reichstagsakten grundsätzlich durch, derartige Vidimusse stets ohne Vidimirungsformel und mit geeigneten Aenderungen in der Orthographie wiederzugeben.

Auch in dem Falle, wo man die ganze Vidimirungsformel mit in den Druck aufnimmt, kann man die paläographische Treue zu Gunsten einzelner entsprechenden orthographischen Aenderungen zurücktreten lassen, doch ist es natürlich ebensowenig verwerflich, wenn man die Wiedergabe der Vorlage getreu nachfertigt.

Handelt es sich dagegen um Einschaltungen, die innerhalb der dieselben einschließenden Originalurkunden zum Drucke gelangen sollen, so sind auch die Insertionen genau so wie diese selbst zu behandeln und da sie eigentlich einen integrirenden Bestandtheil des ganzen Dokuments bilden, gleich diesem in unveränderter Form wiederzugeben.

Hierbei kann noch der weitere Fall vorkommen, daß an Stelle der inserirten und vidimirten Urkunde in ihrem ganzen Wortlaute nur ein Regest eingesetzt werden soll.

Diese Regesten müssen dann natürlich alles enthalten, was überhaupt zu einem guten brauchbaren Regest gehört oder wie

Weizsäcker*) fordert: „neben dem rektificirten Datum darf auch die obwohl formell abgekürzte Angabe der ursprünglichen Datirung nicht fehlen, und was den historischen Gehalt der Vorlage betrifft, so muß das Regest diese vollständig ersetzen". War dabei die in Regestform mitgetheilte Urkunde in eine andere eingeschaltet oder mit einer Vidimirungsformel umgeben, so ist darauf jedesmal hinzuweisen und im ersteren Falle eine Note über Aussteller, Inhalt, Interessenten, Ort und Zeit der eingeschalteten Urkunde beizufügen, im letzteren dagegen sind die oben bezüglich der Vidimation bezeichneten Punkte anzugeben. Ferner verweist in dieser Hinsicht Weizsäcker noch darauf, daß es zweckmäßig sei, bei vorkommenden Namen neben den alten noch die neuen Formen anzugeben und bei der Aufzählung von Ortsnamen, selbst wenn diese in größerer Anzahl erscheinen, doch lieber alle in das Regest aufzunehmen, als nur sich mit Nennung einiger zu begnügen, — Regeln, die ja für die Urkundenregestirung überhaupt ganz allgemein in Gebrauch sind.

Bearbeitung der Urkunden in formeller Hinsicht.

§ 13.

I. Die Ueberschrift der Urkunden und die Regesten.

Wer Urkunden, sei es zum Behufe der Edition oder sonst zu einem Zwecke, genauer zu behandeln und zu bearbeiten veranlaßt ist, wird sich zunächst über den Inhalt des betr. Schriftstückes klar zu machen suchen. Er wird sich einen mit den kürzesten Schlagwörtern wiederzugebenden Auszug aus der Urkunde fertigen, d. h. alles, was in den formellen Theil der Urkundenfassung gehört, der ja vielfach weitläufig ausgeprägt ist, gleichsam losschälen und mit dem in dieser Weise gewonnenen Kern der Urkunde, mit dem eigentlichen und thatsächlichen Rechtsinhalte, der durch das Schriftstück verbrieft werden soll, alsdann operiren können. Solche ganz allgemeine, den Rechtsinhalt in

---

*) loc. cit. pag. 62.

möglichster Kürze bezeichnende Schlagwörter sind z. B.: Kaufbrief, Vertrag, Immunitätsbrief, Lehen-, Bestallungs-, Bestandbrief, Quittung u. s. w.

Eine derartige Kürze der Darstellung des Urkundeninhalts ist, weil zu sehr ins Allgemeine greifend, aber doch nicht hinreichend, um ein volles Bild eines bestimmten Schriftstückes zu gewinnen; es ist vielmehr bei aller Kürze und Knappheit doch eine Beiziehung der wesentlichsten Momente des Urkundeninhaltes geboten und darum folgendes zu berücksichtigen:

1. Daß man den Namen des oder der Urkundenausstellers, den Namen beziehungsweise die Person oder Gemeinschaft von Personen, für welche die Urkunde ausgestellt ist und den Betreff oder Gegenstand, um den es sich in einem speziellen Falle handelt, näher bezeichnet, und zwar so klar und präzis, daß der Leser über den Urkundeninhalt keinerlei Zweifel hegen kann, z. B.: Heinricus Faber de Randesacker redditus de bonis suis in Theilheim sitis annuatim solvendos hospitali sancti Theoderici vendit (Mon. Boic. 38, 31), oder: Gerhardus episcopus Moguntinus et Manegoldus episcopus Herbipolensis unionem ineunt (Mon. Boic. 38, 113), oder: Epel und Giselher von Bysa, sowie Berlt Blaufuß vertragen sich mit Bischof Gerhart (Mon. Boic. 43, 16), oder: Das Benedictinerkloster Bosau bei Zeitz verkauft einige seiner entfernt liegenden Besitzungen an das Stift Meißen (Cod. dipl. Sax. Reg. I, 241), oder: Bischof Withego II. entscheidet einen Streit zweier Domherren wegen der Präbende Cossebande (Cod. dipl. Sax. Reg. I, 389), oder: Graf Mülli belehnt Bolzen von Witingen mit den Lichtensteinischen Gütern zu Weilheim und Großelfingen (Mon. Zoller. I, 477), oder: Graf Itelfritz von Hohenzolr klagt einer Jahresrente halber wider seinen Bruder Graf Fritz den Aeltern (Mon. Zoller. I, 550), oder: Die Rathsmänner zu Oldenburg schreiben dem Rathe zu Lübeck wegen Auslieferung eines in Lübeck angehaltenen, einem Oldenburger Bürger gestohlenen Pferdes (Lübecker Urkundenbuch I, 755) u. s. w. u. s. w.

2. Gehört zur Vervollständigung hierher die Zeitangabe der Urkundenausstellung, wobei das Datum rektificirt, d. h. nach

der modernen Ausdrucks- und Berechnungsweise unseres heutigen Kalenders wiedergegeben sein muß. Bei dieser Angabe der Datirung der Urkunde empfiehlt es sich, die Stellung der einzelnen Zeitbezeichnungen in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag zu geben, also z. B.: 1250 Januar 10, 1367 Mai 22 ꝛc., da man hierdurch die chronologische Uebersicht am besten gewinnt.

Ist nun eine dieser Zeitbestimmungen nicht zu ermitteln, sei es, daß die Datirung in der Originalvorlage überhaupt fehlt oder nicht bestimmt oder mangelhaft angegeben oder durch Defekte des Urkundenmaterials verstümmelt ist, so ist, wenn möglich, eine aus historischen, paläographischen und anderweiten Gründen sich ergebende Zeitbezeichnung wenigstens annähernd auszufinden und zu substituiren, die alsdann aber durch Klammern als eine spezielle Zuthat seitens des Bearbeiters oder Editors der Urkunde zu charakterisiren und, wenn möglich, durch eine Note mit Angabe der Gründe, die für die Wahl einer bestimmten Zahl geltend waren, näher zu erläutern ist.

Läßt sich bei chronologischen Zusammenstellungen von Urkunden bei einzelnen nur das Jahr, aber nicht mehr der Tag der Ausstellung ermitteln, so schließt man diese den genau bestimmten Urkunden in der Regel am Ende der Reihe der betr. Zeit an, und an letzter Stelle können alsdann diejenigen folgen, wo auch eine Ermittelung des Jahres nicht möglich ist.

3. Bezüglich der genauen Feststellung der Urkundendaten ist übrigens zu bemerken, daß es, auch wenn sie im Originale vollständig sind, nicht immer eine so leichte Sache ist, als man vielleicht vermuthen mag. Denn einmal kann hier von Bedeutung sein, daß es sechs verschiedene Jahresanfänge gab, die in den einzelnen Kanzleien auch wieder verschieden gebraucht und berechnet wurden; ferner macht der Umstand Schwierigkeiten, daß die Feier einzelner Heiligentage entweder noch nicht zuverlässig festgestellt ist oder auch ein und derselbe Heiligentag in verschiedenen Diöcesen an verschiedenen Tagen gefeiert wurde. Ich erinnere z. B. an den Tag „Brigitta“, der in den Diöcesen Würzburg, Halberstadt, Münster auf den 23. Juli, in Krakau auf den 24. Juli, in Gnesen auf den 20. Juli, in Prag auf den 6. Mai, in Köln auf den 6. Oktober und beim Deutschorden

auf den 7. Oktober berechnet wird, des „Margarethentages“ gar nicht zu denken, der in den einzelnen Diöcesen an den verschiedensten Tagen gefeiert wird und bald auf den 12. oder 13., bald auf den 15. oder 20. Juli fällt, oder des Maternustages, den Trier am 14. September, Köln, Breslau, Merseburg, Meißen und Paderborn am 13. September, Camin am 12. September und Halberstadt am 19. September feiern.

Die Kalendarien von Grotefend und Weidenbach*) bringen über diese Vielfältigkeit der Verhältnisse genügende Aufklärung und Beispiele und hier ist demnach in solchem Falle vor allem der Diöcesangebrauch, beziehungsweise die in einer bestimmten Zeit geltende besondere Uebung einer Kanzlei, um deren Urkunde es sich handelt, aus einer größeren Anzahl diplomatisch genau corrigirter Urkunden festzustellen, um für die Rektificirung des in einer speziellen Urkunde gegebenen fraglichen Datums eine erhöhte Sicherheit zu gewinnen.

Anmerkung. An dieser Stelle möge auch darauf verwiesen werden, daß, falls innerhalb des Schriftstückes selbst ein Datum vorkommt, dieses am besten gleichfalls in rektificirter Form am Rande der Urkunde ausgesetzt wird und zwar correspondirend mit der Zeile, in welcher sich dasselbe im Urkundentexte befindet.

4. Endlich kann auch noch dem Datum, da wo sie in Urkunden und Briefen überhaupt genannt ist, die Ortsbestimmung, d. i. die Bezeichnung des Ortes, wo die Urkunde ausgestellt wurde, vorangesetzt werden, wenngleich dies nicht unbedingt nothwendig und nur vereinzelt in größeren Urkundensammlungen, z. B. dem Würtembergischen Urkundenbuche, durchgeführt ist.

5. Aus diesen 2 beziehungsweise 3 Hauptpunkten der Inhalts-, Zeit- und beziehungsweise Ortsangabe bildet sich die Ueberschrift, welche jedem Schriftstücke bei der Edition voranzustellen ist. Ueber die Schreibweise der Personen- und Ortsnamen im Urkundentexte und deren Erklärung finden sich sub Nr. 7 d dieses Abschnittes die näheren Erörterungen; hier in der Ueber-

---

*) Vergl. auch Leist: Urkundenlehre, den dortigen Abschnitt über Chronologie, sowie Brinckmeier, Handbuch der Chronologie, 1883.

schrift dürfte es gewiß gerechtfertigt erscheinen, dieselben ganz in ihrer gegenwärtig gebräuchlichen und nicht in ihrer urkundlichen Form wiederzugeben. Es ist übrigens auch dieses Verfahren nicht durchweg gleich; während dies von Weizsäcker empfohlen und in den deutschen Reichstagsakten, auch im Codex diplom. Saxoniae regiae, im Cod. diplom. Anhaltensis, im Fürstenbergischen Urkundenbuche, im Braunschweigischen und Lübecker Urkundenbuche ꝛc. durchgeführt wird, haben wieder andere Urkundensammlungen, z. B. die Würtembergische, die Monumenta Boica, Monumenta Zollerana etc., Personen- wie Ortsnamen in den Urkundenüberschriften nicht modernisirt.

Ob diese Ueberschriften in der deutschen oder lateinischen Sprache zu geben sind, ist eine Frage von keineswegs weittragender Bedeutung. Man pflegt hier zum Theil den Grundsatz zu befolgen, die Ueberschrift in der Sprache zu geben, in der der eigentliche Urkundentext gehalten ist, wie dies z. B. in den Monumenta Boica geschieht; andere und zwar die meisten übrigen neueren Urkundenwerke geben für alle ihre Aufzeichnungen, gleichviel in welcher Sprache die Urtexte abgefaßt sind, die Ueberschriften in moderner deutscher Ausdrucksweise, was wohl auch im Interesse der Gleichheit und raschen Uebersichtlichkeit das Geeignetste ist.

6. Von der Anlage der Ueberschrift unterscheidet sich die Fertigung eines Regests für eine bestimmte Urkunde eigentlich nur durch eine genauere und vollständigere Wiedergabe des Urkundeninhaltes, so zwar, daß durch das Regest nicht bloß wie in der Ueberschrift eine beschränkte Andeutung des Inhaltes, sondern dieser selbst in gedrängter Kürze, aber mit allen Hauptpunkten wiedergegeben wird, welche zu dem durch die Urkunde dargestellten Rechtsgeschäfte gehören.

7. Bezüglich der Hauptgrundsätze für das Regestiren der Urkunden ist folgendes zu beachten*):

---

*) Waitz, Ueber die Herausgabe und Bearbeitung von Regesten in Sybels histor. Zeitschr. Bd. XL S. 280 ff. Sickel, Regesta Carol. pag. 419. Böhmer, Ansichten ꝛc. in Friedmanns archiv. Zeitschrift Bd. II S. 135. Holtzinger, Registratur- und Archivkunde Kap. 76.

a) Es ist allgemeiner Gebrauch und durch die Natur der Urkunde auch geboten, daß für jede Urkunde ein besonderes Regest zu fertigen ist, daher auch bei Transsumpten sowohl die Haupturkunde als auch jede der etwa inserirten Urkunden ein eigenes Regest zu erhalten hat;

b) bei Anlage von Regestensammlungen ist am besten die chronologische Ordnung derselben zu befolgen und die Regesten selbst sind, wenn nothwendig und durch die historischen Verhältnisse allenfalls angezeigt, in besondere Gruppen zu theilen und innerhalb dieser mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen;

c) die Sprache der Urkunden ist auch für die zu fertigenden Regesten beizubehalten, wie dies auch in den hervorragendsten Regestenwerken geschieht; lateinische Urkunden also sind in lateinischer, deutsche in deutscher Sprache zu regestiren. Dabei unterliegt das lateinische Regest den Regeln der Grammatik, das deutsche unserer modernen deutschen Ausdrucksweise. Bezüglich Urkunden, die in einer anderen als der hier genannten Sprachen abgefaßt sind, ist nach Möglichkeit auch die gleiche Sprache für das Regest zu empfehlen, da sonst für besondere technische Ausdrücke leicht Unrichtigkeiten sich ergeben können. Doch erscheint auch eine möglichst genaue Verdeutschung des Regests in einem solchen Falle immerhin sehr wünschenswerth;

d) Personen- und Ortsnamen sind ohne Ausnahme in der gleichen Schreibweise wie in der Urkunde auch im Regest beizubehalten. Die heutige Bezeichnung kann in Klammern den alten Namen beigesetzt werden, was sich besonders bei stark veränderten Namen empfiehlt. Aber es kann auch der Fall vorkommen, daß ein und derselbe Name in einer Urkunde in verschiedener alter Schreibweise auftritt; hier ist dann vielleicht das umgekehrte Verfahren besser, nämlich den betreffenden Namen in seiner modernen Form zu geben und die verschiedenen vorkommenden alten Formen im Interesse der Personen- und Ortsnamenforschung in Klammern beizufügen;

e) besondere technische und sonst nicht genau wiederzugebende Ausdrücke werden am geeignetsten zur Vermeidung aller Zweideutigkeiten genau in der Form, die sie in der Urkunde haben, für das Regest beibehalten und können als solche durch An-

führungszeichen markirt werden. In einzelnen Regestenwerken ist die Uebersetzung solcher Ausdrücke in Parenthese beigesetzt, was jedoch bei der sich nicht selten ergebenden Schwierigkeit besser unterbleibt. Der Benützer möge sich vielmehr hier seine Interpretation selbst machen;

f) Die Datirung der Urkunde wird in zweifacher Art dem Regest beigegeben und zwar in dem der Urkunde selbst eigenen Wortlaute als auch in rektificirter Form. Die rektificirte Form gibt man wie bei der Ueberschrift der Urkunden in der Reihenfolge von Jahr, Monat, Tag. Rücksichtlich der Stellung der Datierung in Urkundendrucken ist zu beachten, daß die nicht rektificirte Form, wenn sie überhaupt beibehalten wird, am Ende des Regests den geeignetsten Platz erhält, die rektificirte Form dagegen kann, wie es bei Sickel, Acta Karol. geschieht, über das Regest in einer besonderen Zeile gesetzt oder am linken Rande desselben angebracht werden. Handelt es sich um Regesten für bestimmte Personen, bei denen auch das Itinerar von Belang ist, dann ist Böhmers Einrichtung, Datum und Ort in besonderen Kolumnen, die auch Stumpf, Jaffé, Potthast beibehalten haben, gewiß die beste. Bezüglich weiterer Einzelheiten der Datirung der Regesten gilt das Gleiche wie bei der Datirung der Urkunden-Ueberschrift;

g) wenn in einer Urkunde eine größere Anzahl von Ortsnamen vorkommt, empfiehlt es sich, dieselben sämmtlich auch in das Regest aufzunehmen und sich nicht, wie das früher vielfach geschah und auch von Böhmer*) für genügend gehalten wird, nur mit Anführung der ersten drei zu begnügen;

h) auch die bei Angabe von Geldsummen in Urkunden, z. B. in Kaufbriefen, Schuldverschreibungen u. dergl. vielfach speziell bezeichnete Geldwährung sollte stets im Regest eine entsprechende Berücksichtigung finden, da dieselbe unter Umständen für die Geschichte der Geld- und Währungsverhältnisse eines Landes von großer Bedeutung sein kann;

i) dagegen hüte man sich aber doch auch wieder, zu weitläufig zu werden, da sonst die Uebersicht, die ja den eigentlichen Zweck des Regests bildet, erschwert würde und man am Ende

---

*) Friedmanns archivalische Zeitschrift Bd. II S. 135.

viel zweckmäßiger verführe, die Urkunde lieber gleich in ihrem ganzen Wortlaute wiederzugeben. Namentlich ist es nicht geboten, bei Urkunden, in denen sich die Aufzählung einer größeren Reihe untergeordneter Einzelbestimmungen des betreffenden Rechtsgeschäftes findet, z. B. einzelne Zinsen und Gülten, wie die Abgabe von so und so viel Hühnern, Eiern, Käsen, Lammsbäuchen ꝛc., diese alle auch in das Regest aufzunehmen. In solchen Fällen dient für das Regest ein Collektivausdruck weit besser;

k) Zeugen, Siegler, Siegelzeugen und Bürgen, die in der Urkunde genannt werden, sind bei gewöhnlichen Regestirungsarbeiten in der Regel besonders zu beachten und am Schlusse des Regests auch speziell aufzuführen. Bei Urkundendrucken kann sich aber doch der Fall ergeben, daß, wenn die Zahl dieser einzelnen Kategorien in den Urkunden eine zu umfassende ist, der für ein Regest zu beanspruchende Raum durch derartige Aufführungen zu weit ausgedehnt und auch hierdurch die Uebersichtlichkeit gestört wird. Bestimmte allgemeine Regeln sind in dieser Hinsicht nicht zur Geltung gekommen; doch läßt sich hier z. B. darauf verweisen, daß Böhmer bei der Zeugenaufführung selbst „nicht unter die Bischöfe und Grafen herunterging“;

l) die Zahl der Siegel, eine kurze Notiz über deren Beschaffenheit, Bemerkungen über den Zustand und die wichtigsten Eigenschaften der Urkunde, der das Regest entnommen ist, Notizen über den Lagerort der betreffenden Urkunden, über allenfalls bereits vorhandene Drucke der gleichen Regesten und sonstige erläuternde Bemerkungen dürfen bei dem Regeste ebenso wenig vernachlässigt werden, wie bei Sammlungen und Drucken von Urkunden in ihrem Originalbestande. Die Art der Stellung dieser Notizen ist verschieden; am besten wird es sein, alles was hierfür in Betracht kommt, unter dem Regest und zwar in Drucken in der Weise anzugeben, daß diese Bemerkungen in kleinerer Schrift und mit einem markirenden Zwischenraum vom Regeste entfernt gegeben werden;

m) endlich sind auch die Regestensammlungen mit übersichtlichen Registern zu versehen.

8. Zur Vervollständigung dieses Abschnittes möge noch die Aufzählung einer Reihe wichtiger Regestenwerke*) dienen, in deren Einleitungen sich auch theilweise einzelne Anschauungen über das Regestiren selbst niedergelegt finden. Seit nämlich Böhmer im Jahre 1831 seine Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. erscheinen ließ, ist eine ganze Fülle von Werken unter ähnlichen Titeln zu Tage getreten, um nicht älterer von Bünau, Georgisch, Hempel u. a. zu gedenken. Die wichtigeren zum historischen Dienst bestimmten Werke dieser Art sind:

Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg. 1850.

Erben, Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae. 1855.

Meiller, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium. 1866.

Lang, Regesta sive rerum Boicorum autographa et regni scriniis. 1822—1854.

Böhmer, Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogthums Bayern bis zu dessen Wiedervereinigung im J. 1340. 1854.

Hidber, Schweizerisches Urkundenregister. 1863—68 u. 1877.

Dümgé, Regesta Badensia. 1836.

Scriba, Regesten zur Geschichte des Großherzogthums Darmstadt. 1847—54.

Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier. 1859—61.

Erhard, Regesta historiae Westfaliae. 1859.

Preuß u. Falkmann, Lippische Regesten. 1860—68.

Schultes, Directorium diplomaticum. 1825.

Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis.

Grünhagen u. Korn, Regesta episcopatus Vratislaviensis. 1864.

Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte. 1876—1877.

Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. 1876.

Görz, Mittelrheinische Regesten.

Perlbach, Preußische Regesten bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. 1876.

Wauters, Table chronologique des chartes et diplomes concernant l'histoire de la Belgique. 1866—1868.

---

*) Ueber Regesten-Literatur s. Sickel, Acta I S. 21.

Jaffe, Regesta pontificum Romanorum a condita ecclesia ad a. p. Chr. n. 1198. 1851.

Bréquigny, Tables chronologiques des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France, 1769 bis 1863.

Rymer, Regesta diplomatica historiae Danicae. 1843—1863.

Stumpf, Die Reichskanzler.

Sickel, Regesta Carolinorum.

Theiner, Vaticaniſche Urkunden zur Geſchichte Kaiſer Ludwigs des Bayern. Archiv. Zeitſchrift Bd. V u. VI.

Potthast, Regesta pontificum Romanorum. 1875.

Böhmer, Regesta chronol. diplom. Friedrich III. Roman. imperatoris. 1840.

Böhmer, Reg. chronol. diplom. Carolorum. 1833.

Böhmer, Reg. chronol. diplom. regum atque imperat. Roman. inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. 1831.

Böhmer, Regesta imperii: Die Urkunden K. Ludwig des Bayern. 1839, 1841, 1846, 1865.

Böhmer, Wittelsbachiſche Regeſten von 1180—1340. 1854.

§ 14.

II. Abſätze im Schrifttexte.

Die Anwendung von Abſätzen im Schrifttexte iſt in unſerem heutigen Schrift- und Druckweſen etwas durchaus Gebotenes; in der Mehrzahl der älteren Schriftſtücke findet das Verfahren, die Schrift dem Inhalte entſprechend durch Alineas zu markiren, nur ausnahmsweiſe ſtatt, und dann weit lieber an ungeeigneter Stelle, alſo eher ſinnverwirrend, als aufklärend. Es geht in allen älteren Schriftſtücken die ganze Entfaltung der Schrift ununterbrochen weiter, ſo daß der Mangel beſtimmter, das Leſen und raſche Verſtehen erleichternder Unterſcheidungszeichen auch nirgends durch Abſätze im Schrifttexte einigermaßen erſetzt wird.

Aus den beſtehenden Gebräuchen der einzelnen Urkundenediționen laſſen ſich nun in dieſer Beziehung folgende allgemeine Punkte zuſammenſtellen:

1. Bei Abſchriften von Urkunden oder bei deren Drucklegung empfiehlt es ſich deshalb, in dieſer Beziehung ſich genau an das

Original zu halten und gleichfalls nicht willkürlich Alineas einzuführen, wo im Originale keine solchen vorhanden sind.

2. Etwas anderes freilich ist es, wenn im Original selbst Alineas sich zeigen, und dies ist zunächst nur der Fall rücksichtlich derjenigen Theile der Schrift, die nicht mehr zum eigentlichen Urkundentexte gehören, also z. B. bei Diplomen aus der kaiserlichen und aus der päpstlichen Kanzlei bei feierlichen Bullen hinsichtlich der Beifügung von Unterschriften, resp. der diese darstellenden monogrammatischen Zeichen und der dieselben einleitenden oder begleitenden Schrifttheile, sowie der Scriptum- und Datirungszeile, die in der Regel, wenigstens durch die Reihe bestimmter Jahrhunderte hindurch, getrennt von dem übrigen Urkundentexte am unteren Rande der Urkunde angefügt ist.

In diesem Falle ist auch in der Abschrift oder im Abdrucke ein Alinea zu machen, und wo möglich darauf Bedacht zu nehmen, daß diese gesonderten Zeilen zum Urkundentexte eine der Anlage des Originals thunlichst gleichkommende Stellung und Ordnung erhalten. Bei päpstlichen also z. B., wo sich unter Umständen die Unterschriften des ganzen Cardinalcollegiums finden, ist die in der päpstlichen Kanzlei übliche Regel, daß die Unterschrift der Cardinalbischöfe unter die päpstliche Unterschriftszeile, die der Cardinalpriester rechts davon und die der Kardinaldiakone links von dieser eingezeichnet wurden, genau auch in Abschriften oder Drucken einzuhalten u. dergl.

3. Ferner ist hierbei zu beachten, daß die Unterschriften bisweilen auch auf mehrere Zeilen vertheilt sein können, was an sich ganz willkürlich sein mag, aber in seiner Eigenart dem Originale zukommt und darum auch bei Kopien bezw. Drucken gewissenhaft beizubehalten ist.

4. Häufig finden sich auch Urkunden, in denen wieder eine weitere Urkunde, bisweilen auch zwei oder mehrere solche inserirt sind. Die Originale zeigen in der Regel auch in diesem Falle keinerlei Unterscheidung im Texte. Bei Drucklegung solcher Schriftstücke wird bisweilen, so z. B. in den deutschen Reichstagsakten, der Gebrauch dahin geübt, daß solche inserirte Urkunde mit einer neuen Zeile von der Haupturkunde abgeschieden werden. Doch ist dies keineswegs nothwendig und auch von anderen Urkunden-

editoren großentheils nicht in dieser Art durchgeführt. Die meisten Editionen schließen sich vielmehr bezüglich der Behandlung der inserirten Urkunden ganz dem Vorbilde der Originalurkunde an.

5. Dabei kann es aber doch wünschenswerth sein, sowohl in dem angegebenen Falle als auch rücksichtlich einzelner anderer Theile einer Urkunde, z. B. für die Datirungszeile, welche in Privaturkunden regelmäßig ohne Trennung an den Urkundentext angeschlossen erscheint, eine für das Auge leicht erkenntliche Markirung zu bieten. Hier nun, sowie an anderen Stellen, wo man glaubt, zur logischen Scheidung einzelner Urkundentheile und zur übersichtlicheren Darstellung des Inhaltes auch die äußere formelle Wiedergabe einer Urkunde kennzeichnen zu sollen, genügt wohl die Herstellung eines kleinen Zwischenraumes, der gegen den zwischen den übrigen Textworten befindlichen um einiges absticht. Vorzugsweise empfiehlt sich dieses Verfahren bei größeren Schriftstücken verschiedenen Inhalts.

Bei derartigen umfangreicheren Dokumenten kommt es übrigens auch vor, daß der besseren Uebersicht halber auch schon im Originale eine bestimmte Eintheilung in einzelne Absätze getroffen ist, die alsdann auch in den Kopien vollständig dem Originale entsprechend beobachtet werden muß.

6. Eine freiere Behandlung in dieser Hinsicht ist insbesondere für Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Städte, sowie für diejenigen Vorlagen in Anspruch zu nehmen, welche als Diktate betrachtet werden dürfen. Bei Concepten dagegen, bei Entwürfen, auch Abschriften der letzteren kann die Beibehaltung der ursprünglichen Absätze unter Umständen von Werth sein.

7. Die Adresse bei Briefen endlich, gleichviel ob sie beim Originale auf dessen Rückseite oder an einer beliebigen anderen Stelle sich befindet, ist am geeignetsten am unteren Rande des Schriftstückes auf dessen linker Seite anzubringen und dabei kann die ursprüngliche Zeileneintheilung der Adresse für die Abschrift oder für den Druck außer Acht gelassen werden, da dies ja auch im Originale selbst nur eine mehr zufällige und von dem vorhandenen Raume abhängige Sache ist. Bei Adressen, die sich im Originale auf der Rückseite befinden, ist dies übrigens noch speziell durch den Beisatz: in verso zu bezeichnen.

§ 15.

III. Behandlung und Wahl der Vorlagen.

Die Behandlung und Wahl der Vorlagen darf dem Archivbenützer beziehungsweise dem Urkundeneditor nicht ganz gleichgiltig sein; denn es kann ihm für irgend eine urkundliche Arbeit verschiedenes Material des gleichen Inhalts vorliegen, wodurch er vor die Entscheidung der Frage gestellt wird, welches der ihm vorliegenden gleichlautenden Produkte er für seinen Zweck wählen soll. Es können nicht nur gleichlautende Originale, Concepte und Kopien, sondern diese drei Gattungen von Vorlagen können auch in zwei, drei und mehreren Exemplaren vorhanden sein, in Folge dessen sich nothwendig vor dem Gebrauche eine kritische Sichtung des gebotenen Materials ergibt.

In dieser Beziehung ist folgendes zu beachten:

1. Das Vorhandensein mehrerer Originale gibt Anlaß, diese selbst genau gegenseitig abzuwägen und zu vergleichen, da ja auch Originale nicht immer ganz fehlerfrei sind, und durch genaue Vergleichung die Möglichkeit geboten wird, die vielleicht vorhandenen Fehler des einen Originals mit Hilfe der betreffenden Textstelle eines andern zu verbessern.

Bezüglich der Benutzung mehrerer Vorlagen selbst ist ferner natürlich als oberster Grundsatz festzuhalten, daß diese nicht untereinander gemischt und bald von dem einen, bald von dem andern ein Stück des Textes entnommen werden darf, sondern daß man sich nur an die eine zu seinem bestimmten Zwecke und aus bestimmten Gründen ausgewählte Vorlage zu halten hat, die andere, beziehungsweise die anderen gleichlautenden Schriftstücke aber nur zu Richtigstellungen und Ergänzungen ausgebeutet werden dürfen.

2. Es können außer dem Originale eine oder mehrere Abschriften desselben vorhanden sein. Gibt man in einem solchen Falle aus ganz natürlichen Gründen dem Originale den entschiedenen Vorzug vor den Abschriften, so ist doch daneben immerhin auch der Fall möglich, daß ein vielleicht fehlerhaftes Original durch eine möglicherweise von einem besseren Originale genommene

verbesserte Abschrift oder auch durch einen guten Abdruck eines vielleicht früher oder anderswo vorhandenen besseren Originals noch wesentliche Emendation erfahren kann.

3. Im Falle des Nichtvorhandenseins eines Originals, wo aber zwei oder mehrere Abschriften eines und desselben Dokuments vorliegen, wird sich die Wahl auf die gleichen Gründe, wie bei der Auswahl unter mehreren Originalen stützen, hier bei den Abschriften aber noch speziell Rücksicht auf deren Alter zu nehmen sein. Da wird dann natürlich die dem Originale gleichzeitige Abschrift an erster Stelle zu behandeln sein und nach dieser die ihrem Alter nach der gleichzeitigen Abschrift am nächsten stehende.

Bei Vorhandensein von beglaubigten und einfachen Abschriften verdient natürlich die erstere den unbedingten Vorzug vor der letzteren.

4. Bestimmte Archivalien, namentlich Aktenstücke, welche dictando geschrieben wurden, können leicht in mehreren Exemplaren und in mehreren Archiven vorhanden, jedoch von gleichzeitigen Händen gefertigt sein. In diesem Falle sind wohl diese einzelnen Exemplare an sich und ihrer Altersbedeutung nach gleichwerthig. Doch ist hier möglich, daß unter den Schreibern selbst einer besser war als der andere, daß er eine bessere Schrift und eine größere Aufmerksamkeit, ja daß er ein besseres Verständniß für die Sache, die ihm diktirt wurde, besaß.

In diesem Falle ist es zweckmäßig, sich an ein bestimmtes Archiv zu halten, dessen Schrift im allgemeinen als zuverlässig erkannt ist, ohne natürlich eine fleißige Vergleichung mit den möglichenfalls übrigen Exemplaren zu verabsäumen. Eine Vergleichung aller vorhandenen Exemplare wäre in manchen Fällen freilich zu weitläufig, bisweilen auch wohl gar nicht durchführbar.

5. Auch wo die Möglichkeit einer Auswahl unter mehreren vorhandenen Drucken gegeben ist, ist zunächst der älteste, beziehungsweise der beste, in erster Linie zu Rathe zu ziehen, und die übrigen, wenn sie nach einer anderen Vorlage gefertigt sind, können zu Varianten benutzt werden.

Anmerkung. Bezüglich der Varianten ist zu bemerken, daß deren Zahl unter Umständen sich wesentlich mehren kann, wenn man

namentlich auch auf die mannigfachen, besonders durch mundartliche Einflüsse erweiterten Wortformen und deren gegenseitige Abweichungen Rücksicht nimmt. So wird z. B. in den deutschen Reichstagsakten *) nur auf solche Varianten ein Gewicht gelegt, welche eine Veränderung des Sinnes ergeben oder irgend eine Undeutlichkeit zu heben geeignet sind. Es wird übrigens hier immer darauf ankommen, zu welchem Zwecke die betreffenden archivalischen Forschungen gemacht werden, und es ist natürlich, daß z. B. der Sprachforscher die Kreise seiner Betrachtungen, Untersuchungen und Vergleichungen anders ziehen wird, als der Historiker.

6. Endlich kann noch der Fall zu berücksichtigen sein, daß die zur Vorlage dienenden Originale oder Abschriften unvollständig sind, entweder in der Weise, daß das Schreibmaterial selbst aus irgend einem Grunde defekt oder unvollständig erhalten ist oder auch dadurch, daß durch Flecken u. dergl. einzelne Theile der Schrift unleserlich sind. Derartige Schäden sind durch eigene Combination des Bearbeiters eines bestimmten Schriftstückes zu ergänzen, soweit nicht ein anderes gleichlautendes Dokument beigezogen werden kann. Dabei ist natürlich, sei es, daß es sich nur um Ergänzung einzelner Buchstaben und Worte oder um ganze Satztheile handelt, vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß die eingefügte Ergänzung einen möglichst hohen Grad von Wahrscheinlichkeit trägt, also dem Sinne des Schriftstückes, dem Charakter der Zeit, den historischen Vorbedingungen ꝛc. vollkommen entspricht und auch rücksichtlich der räumlichen Ausdehnung mit der defekten Stelle des Schriftstückes harmonirt. Der Bearbeiter soll in der Lage sein, mindestens den Umfang des Fehlenden, etwa die Zahl der ausgefallenen Buchstaben anzugeben, was dann in der Abschrift eines solchen Schriftstückes meist durch Punkte und zwar vielleicht durch eine annähernd gleiche Zahl von Punkten, als die der fehlenden Buchstaben ausmacht, markirt werden kann.

Eine besondere Beachtung bei Ausfüllung solcher defekten Stellen ist dem Unterschiede zwischen dem eigentlichen Urkundeninhalte und dem rein formellen Theil der Urkunde zuzuwenden.

---

*) Weizsäcker, Reichstagsakten I S. 65.

In ersterer Hinsicht wird die Ergänzung wesentlich schwieriger und immer mehr oder weniger fraglich sein, ob man wirklich die Intentionen des Ausstellers vollständig errathen hat, in letzterer Hinsicht dagegen wird man mittels Zuhilfenahme der für alle Arten von Dokumenten bestehenden alten Formelbücher*) die fehlenden Worte oder Sätze fast vollkommen dem ursprünglichen Texte entsprechend ergänzen können.

§ 16.

IV. Deutsche Briefsteller und Formelbücher im Mittelalter.

Wenn hier einige Bemerkungen über Briefsteller und Formelbücher des Mittelalters**) eingeschaltet werden, so geschieht dies lediglich in Anbetracht ihrer wichtigen Bedeutung für Behandlung und Bearbeitung von Urkunden, denn die Formelbücher zeigen uns nicht nur, daß für die Bildung und Entwickelung des Urkunden- und überhaupt des gesammten Geschäftsstiles ganz bestimmte Wege vorgeschrieben waren, sondern sie bieten uns auch, worauf im vorangehenden Paragraphen hingewiesen, eine glückliche Handhabe, bei etwa schadhaften Urkunden Textergänzungen oder Erläuterungen vorzunehmen, rücksichtlich deren wir unter Umständen mit absoluter Bestimmtheit annehmen können, daß die heute corrumpirten Textstellen den von uns eingefügten ergänzenden Wortlaut haben mußten.

Andere Gesichtspunkte, also namentlich auch die hohe Bedeutung der Briefsteller und Formelbücher für die Beleuchtung von Deutschlands Geschichte und Rechtsentwickelung, liegen dem Zwecke dieser Schrift ferne. In dieser letzteren Hinsicht haben die Formelbücher seitens der hervorragendsten wissenschaftlichen Autoritäten, namentlich durch Geh. Hofrath und Professor Dr.

---

*) Siehe den folgenden Paragraphen.

**) Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts in den „Quellen u. Erörterungen ꝛc." Bd. II. Bärwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher. Wattenbach, Iter Austriacum im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIV S. 29 ff. Palacky, Ueber Formelbücher ꝛc. in den Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.

L. Rockinger die gediegenste Bearbeitung gefunden, auf dessen verschiedene Darstellungen hier für den weitergreifenden Interessenten verwiesen werden soll*).

Vorzugsweise den Forschungen dieses Gelehrten verdanken wir die ausgebreitetsten Kenntnisse der Formelbücher; seine eigenen Worte mögen deshalb zur Charakterisirung des Wesens und der Bedeutung derselben füglich hier angeführt werden:

„Briefe wie Formeln kommen als einzelne Stücke da und dort zerstreut vor. Schon frühzeitig indessen findet man selbe auch in kleinen oder größeren Sammlungen vereinigt. Mehrfach konnte der Zweck sein, welchen man hierbei verfolgte. Abweichend hiernach natürlich auch die innere wie die äußere Gestalt der einzelnen Sammlungen.

„Gewiß aber hat nichts in solchem Maße dazu beigetragen, denselben auch eine über die bloße Anhäufung von schätzbarem Stoff hinausgehende Bedeutung zu verschaffen, ihnen einen wissenschaftlichen Werth zu sichern, als die Befriedigung ganz bestimmter praktischen Bedürfnisse theils des Unterrichtes, theils des Handgebrauchs. Benöthigt war man nämlich für die im Mittelalter nie vernachlässigte Lehre des Brief- wie Geschäftsstiles im weitesten Sinne und für dessen kunstgerechte Uebung auch immer gleich einer Auswahl von Mustern, welche da besser als alle anderen Behelfe veranschaulichend wirken. Und nicht etwa bloß Briefe über Freud und Leid des alltäglichen Familienlebens genügten da: man stieg bis zum Schriftenwechsel der hohen Träger jener beiden Schwerter, welche Gott im Erdenreiche zum Schirme der Christenheit gelassen. Auch nicht etwa bloß Muster über die gewöhnlichen Vorkommnisse des Mein und Dein mußten sich in unseren Sammlungen auffinden lassen: das ausgedehnte Gebiet des Rechtslebens, soweit es in der Praxis der Gerichte wie sonst in schriftlichen Aktenstücken zur Verkörperung gelangen konnte, mußte man hier durchmessen können. Schule und Notariat eben, damit in zwei Begriffen die Sache gefaßt sei, wirkten in Verbindung mit der Thätigkeit insbe-

---

*) Rockinger, Ueber Briefsteller und Formelbücher 2c. Vortrag zur Stiftungsfeier der Akademie der Wissenschaften. 1861.

sondere in den höheren Kanzleien unaufhörlich dahin, daß die Sammlungen von Briefen und Formeln für je bestimmte Bedürfnisse angelegt wurden, und dadurch allmählich zu einer Art von Systematik vorschreitend gewissermaßen ein künstlerisches Gewand annahmen. So erheben sie sich einmal zu wirklichen Briefstellern und auf der andern Seite zu systematischen Formelbüchern wie zu Lehr- und Handbüchern der Notariatskunst."

Die Veranstaltung solcher Sammlungen hatte also einen doppelten Zweck; einmal handelte es sich um die Ansammlung von Musterstücken und Formeln für Briefe und Urkunden überhaupt, um nach diesen leicht und rasch in einem Bedürfnißfalle andere Dokumente über gleiche Rechtsgeschäfte anfertigen zu können; dann aber auch suchte man diesen Anlagen von Mustersammlungen einen theoretisch-didaktischen Zweck zu Grunde zu legen, nämlich die Herstellung bestimmter Regeln und Vorschriften bezüglich der kunstgerechten Uebung des Brief- und Geschäftsstils. Daher findet sich in vielen derartigen Mustersammlungen eine systematische Abhandlung über die „ars dictandi" oder „dictaminis" als Einleitung angefügt. Unter dieser „ars dictandi" versteht man nämlich die Kunst, überhaupt schulgerecht zu schreiben, im besonderen aber Briefe und Urkunden mustergiltig abzufassen. Das Ausüben dieser Kunst hieß: dictare, das Erzeugniß derselben: dictamen und der damit Beschäftigte: dictator.

Ihrem Zwecke entsprechend umfaßten natürlich diese Formelbücher und Briefsteller alle Seiten des privaten und geschäftlichen Verkehrs und es findet sich kaum ein Stoff, über den nicht entsprechende Muster vorhanden wären; von dem gewöhnlichen Briefwechsel zwischen Eltern und Kindern, Freunden und Bekannten bis zum Briefwechsel der höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträger. In den eigentlichen Formelbüchern finden sich*), abgesehen von dergleichen litterae missiles, vor allen Ausfertigungen abgehandelt, quae a curiis principum dari consueuerunt, also namentlich Privilegien, sodann die commissiones, citationes, procuratoriae, donatoriae, petitoriae, sententiae, confirmationes, appellationes, executiones, dispensationes, indulgentiae,

*) Siehe Rockinger, loc. cit. S. 22.

exemtiones, visitationes, inquisitiones, formatae oder testimoniales und die obligatoriae.

Demnach auch hier eine Fülle des Inhaltes, die alle möglichen Rechtshandlungen umfaßt, und da stets auf die Bedürfnisse der Abfassung der Briefe und Urkunden eine wesentliche Fürsorge verwendet wurde, so mußten in diesen Mustervorlagen nicht allein die allgemeinen und besonderen Beziehungen der Personen in ihrer Titulatur u. dergl., sondern auch alle für die kunstgerechte Fertigung von Urkunden erforderlichen Kriterien ihre entsprechende Behandlung finden. Es sind demnach in allen diesen Arbeiten die wichtigsten Abschnitte der gesammten Diplomatik in einer Weise dargestellt, die uns über das ganze Gebiet des Urkundenwesens willkommene Aufschlüsse und in Zweifelsfällen eine aufklärende Abhilfe bietet.

In welch ergiebiger Weise nun diese Formelbücher unserem hier ins Auge gefaßten Zwecke, der Ergänzung und Vervollständigung schadhaft gewordener Textstellen in Urkunden Nachhilfe zu leisten, wirksam dienen können, zeigt sich am besten an einem besonderen Beispiele. In Rockingers*) erwähnter Darstellung findet sich eine kurze Inhaltsübersicht eines berühmt gewordenen, zu Baumgartenberg**) bei Linz gefertigten Formelbuches in folgender Weise dargestellt:

In seiner umfassenden Mustersammlung sind zunächst sämmtliche in den codices epistolares des Königs Rudolph von Habsburg durch Cenni und Gerbert und eine sehr große Anzahl der in der Curia regis von Stobbe veröffentlichten Briefe enthalten. Dann aber bietet es noch eine weitere Fülle interessantesten Stoffes in sechs folgenden Abschnitten.

Der erste derselben behandelt die eigentliche ars dictandi mit den fünf Hauptabschnitten der Salutatio, d. i. der im Eingange zu gebrauchenden Begrüßung, der Captatio benevolentiae, d. i. der Art und Weise, einen günstigen Eindruck beim Empfänger des Schreibens auch insbesondere schon in Bezug auf das in

---

*) Siehe loc. cit. S. 25.

**) Siehe Quellen und Erörterungen ꝛc. Bd. IX. Rockingers Wiedergabe desselben seinem ganzen Inhalte nach.

Frage stehende Geschäft hervorzurufen, der Narratio und Petitio, welche die eigentliche Darstellung des beabsichtigten Geschäftes enthalten, und der Conclusio, d. i. ein dem Ganzen entsprechender Schluß.

Dabei ist die Salutatio allein in fünf besondern Tabellen von Kaiser und Papst angefangen bis zu den untersten Schichten der Gesellschaft dargestellt und veranschaulicht. Den zweiten Theil bilden die litterae quae a curiis principum dari consueuerunt in ihrer bereits oben angeführten Reihenfolge, nur mit Ausnahme der Privilegien, für deren genaue und umfassende Behandlung der ganze dritte Theil dient. Der vierte Theil enthält eine große Anzahl von Eingangsweisen aller möglichen Schreiben von Notaren und der fünfte bringt eine ganz ausgedehnte Mustersammlung, über die der Verfertiger des Formelbuches selbst sagt:

„Primo quidem epistolas ecclesiasticas utpote papales quascunque huiusmodi formae reperi sub immediata quadam continuatione ordinarie collocavi. Deinde litteras imperatorum et regum romanorum eo modo nullis aliis mediantibus continuavi. Postea formas exemtionum et libertatum quae solent dari subditis ab eisdem imperatoribus et regibus sive aliis principibus tam ecclesiasticis quam saecularibus. Ultimo posui diversarum materiarum litteras generales.“ Den sechsten Theil endlich bildet ein vollständiges Prozeßlehrbuch oder ein Ordo judiciarius.

Der umfassende Inhalt, wie er hier sich darstellt, ist in allen übrigen zahlreichen Formelbüchern gleichfalls in mustergiltiger Geschäftskenntniß behandelt, so daß man wohl leicht einsehen kann, daß mit Zuhilfenahme einer derartigen Mustersammlung alle möglichen Arten von Briefen und Urkunden, wenigstens ihrer formellen Gestaltung nach vollständig reconstruirt werden können, wenn nur aus den noch vorhandenen Resten eines schadhaft gewordenen Dokuments soviel sich entnehmen läßt, mit welcher Art von Rechtsgeschäft überhaupt man es in einem speziellen Falle zu thun hat.

Um die Bedeutung des Formelbuches in dieser Beziehung nur an einem Beispiel zu zeigen, sei der Fall gesetzt, daß wir eine päpstliche Urkunde zu bearbeiten haben, welche für deutsche

Verhältnisse bestimmt ist, an der jedoch die gesammten Einleitungsworte der Salutatio fehlen. In diesem Falle wird uns, wenn die Datirung vorhanden ist, zunächst diese die entsprechende Aufklärung über den Namen des ausstellenden Papstes geben, das Formelbuch aber wird uns belehren, daß die unveränderliche päpstliche Salutatio für bestimmte Dokumente lautet:

N. N. seruus seruorum dei uenerabilibus in Christo fratribus archiepiscopis episcopis uel dilectis in Christo filiis abbatibus prepositis et aliis ecclesiarum prelatis per Alimaniam constitutis salutem et apostolicam benedictionem.

Anschließend an diese vielen Formelbücher älterer Gattung stellte sich im Laufe der Zeit auch bald das Bestreben ein, die heimischen Bedürfnisse in der heimischen Sprache zu befriedigen und die Buchdruckerkunst sorgte endlich für die rasche Verbreitung der einschlagenden Werke, so daß schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eine Menge „deutscher Rhetoriken und Formularien" existirten.

§ 17.

Die goldene Bulle,
ein interessantes Beispiel für Original- und Abschriftenvervielfältigung.

Ein ebenso interessantes als hervorstechendes Beispiel für Vervielfältigung von Originalen und Kopien eines und desselben Dokuments ist die „goldene Bulle" Kaiser Karls IV. vom J. 1356, über die wir aus verschiedenen Forschungen*) erfahren, daß an urkundlichen Ausfertigungen derselben heute noch sieben Exemplare vorhanden sind und zwar:

1. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (aus dem Prager Archiv stammend);

---

*) Von besonderer Bedeutung ist hier Dr. Otto Harnacks neu erschienene Schrift: „Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts" zu nennen. Leonhardi, „Etwas über die goldene Bulle" im II. Bd. der Wetzlarschen Beiträge für Gesch. u. Rechtsalterthümer. Kriegk, „Die goldene Bulle der Stadt Frankfurt."

2. in der Filiale des gleichen Archivs zu Wien (aus dem reichserzkanzl. Archiv zu Mainz);
3. in der großherzogl. Bibliothek zu Darmstadt (aus dem kurkölner Archiv);
4. in dem k. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart (aus dem kurtrierischen Archiv);
5. in dem geheimen Staatsarchiv zu München (aus dem kurpfälzischen Archiv zu Heidelberg);
6. in dem Stadtarchiv zu Frankfurt und
7. in dem k. allg. Reichs-Archiv zu München (aus dem Nürnberger Stadtarchiv).

Es knüpft sich nun hieran, um das gewählte Beispiel auch zugleich auf einen interessanten Interpretationsfall auszudehnen, die Frage: „Welches von diesen sieben Exemplaren ist dasjenige, das auf dem betreffenden Reichstage thatsächlich vor den versammelten Fürsten verlesen und mit dem goldenen Siegel bekräftigt worden ist? Denn alle sieben Exemplare der goldenen Bulle haben das gemeinsam, daß sie, obgleich in Form eines Codex, ohne Anwendung der gewöhnlichen Urkundenschrift und der gebräuchlichen diplomatischen Schlußformeln abgefaßt, dennoch durch Anhängung des kaiserlichen Siegels zum Range offizieller Aktenstücke und rechtskräftiger Urkunden erhoben sind.

Zur Feststellung eines entsprechenden Ergebnisses sind in Dr. Harnacks angeführter Schrift*), welche die neuesten Forschungen über die goldene Bulle in ebenso fesselnder als instruktiver Weise enthält, zunächst die sieben Exemplare im einzelnen genau geprüft und beschrieben. Aus der Vergleichung derselben ergibt sich, daß das böhmische Exemplar sich wesentlich von den übrigen unterscheidet, denn:

1. sind alle übrigen Exemplare von Anfang bis zu Ende von einer Hand und in einer Art geschrieben, das böhmische Exemplar allein von zwei Händen und mit auffallendem Wechsel der Schreibart;

---

*) Siehe daselbst S. 159 ff.

2. sind alle übrigen Exemplare auf Pergamentblätter von durchgängig gleichem Format geschrieben; das böhmische Exemplar besteht aus zwei Faszikeln von verschiedenen Formaten;

3. stimmt die Schreibart in dem zweiten Theile des böhmischen Exemplars verhältnißmäßig mit der Schreibart der übrigen Exemplare, während der erste Theil des böhmischen Exemplars schon durch die viel breitere und größere Schrift auffällt;

4. gehen in dem böhmischen Exemplare die Siegelschnüre nur durch die Blätter des ersten Theiles; die des zweiten Theiles sind gar nicht durchlöchert, während in allen übrigen Exemplaren die Siegelschnüre durch alle Blätter der gesammten Urkunde hindurchgezogen sind. Hieraus folgt nun, daß das Siegel an jenen ersten Theil bereits gehängt wurde, ehe der zweite ihm überhaupt beigefügt war, d. h. vor dem Reichstage zu Metz, also auf dem Reichstage zu Nürnberg, und daß alsdann zu Metz der zweite Theil niedergeschrieben und approbirt wurde, wo man es aber nicht mehr für nöthig hielt, das Siegel vom ersten Theile wieder abzulösen und neuerdings an beide Theile zugleich zu befestigen, vielmehr für genügend erachtete, durch Anheftung des zweiten Theiles an den ersten die Rechtsgiltigkeit des letztgenannten auch auf jenen zu übertragen.

Beachtet man noch hierzu den weiteren Umstand, daß das eigentliche Original der goldenen Bulle sicher in den Händen des Kaisers resp. seiner Kanzlei verblieb, somit auf diese Weise in das Archiv zu Prag gelangte, so sind hierin der Gründe zunächst genug gegeben, welche die obige Annahme zu Gunsten des böhmischen Exemplars wesentlich unterstützen. Weiter auf die interessanten Ausführungen Dr. Harnacks einzugehen, entspricht nicht dieser nur des Beispiels halber gemachten Anführung.

Was die Zahl der Abschriften der goldenen Bulle betrifft, so ist es wohl gerechtfertigt, auch hierüber unsere beispielsweise Darstellung noch zu erstrecken. Sie ist fast unermeßlich groß und sie alle zu sammeln und aufzuzählen wäre ein kaum ausführbares Geschäft. „Es sind indeß," wie Harnack*) bemerkt, „verschiedene Kategorien zu unterscheiden; zum Theil finden sich

---

*) loc. cit. pag. 180.

förmlich offiziell beglaubigte Abschriften (Vidimus, Transsumpt); diese bieten natürlich einen verhältnißmäßig sorgfältigen und zuverlässigen Text; zum Theil finden sich zu Kanzleizwecken in Kopial- oder Ingrossaturbücher aufgenommene, zwar nicht unter Beobachtung juristischer Formalitäten, aber doch unter der Garantie eines sachkundigen und verständigen Kanzleibeamten, der mitunter auch seinen Namen nennt, verfaßte Kopien; am größten aber ist die Zahl der ohne jede Sorgfalt und ohne jedes Verständniß von der Sammelwuth mittelalterlicher Schreiber ins Dasein gerufenen Abschriften, die den Text häufig bis zu völliger Sinnlosigkeit verderben."

Hieran reihen sich ferner die handschriftlichen Uebersetzungen der goldenen Bulle. Eine offizielle deutsche Uebersetzung derselben gibt es nicht, dagegen eine um so größere Menge mit nicht offiziellem Charakter; ja es haben die deutschen Versionen eine weitere Verbreitung erfahren als der lateinische Text. Die älteste Uebersetzung stammt wohl aus den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts.

Und endlich kommen noch die Drucke der goldenen Bulle hinzu, die seit den frühesten Zeiten der Buchdruckerkunst stets ein äußerst beliebter Gegenstand der Vervielfältigung war, so daß Harnack aus dem 15. und 16. Jahrhundert allein ein Verzeichniß von 22 Nummern von Separatdrucken aufzustellen vermochte, ganz abgesehen davon, daß noch weitere Drucke in großer Zahl innerhalb des Rahmens von Sammelwerken der verschiedensten Art sich finden.

Man kann demnach aus diesem Beispiele entnehmen, mit welcher Mannigfaltigkeit von Vorlagen dem Urkundeneditor gedient werden kann und wie vielseitig die Prüfung solcher Vorlagen sich zu entfalten hat. Freilich engt sich diese abnorme Menge von Vorlagen, wie sie sich hier gezeigt hat, bei Urkunden von geringerer Bedeutung wesentlich ein, aber es gibt doch auch andere Fälle, wo in Archiven für zahlreiche Sammlungen aller Arten beglaubigter und nicht beglaubigter Abschriften Sorge getragen wurde. Um hierfür nur ein Beispiel anzuführen, erwähne ich des ehemaligen brandenburgischen Archives auf der Blassenburg, wo unter Leitung des bekannten Archivars Spieß eine

wahre Abschriftenfabrik bestand, so daß heute noch von einzelnen Dokumenten, z. B. Testamenten, Eheberedungen und dergleichen drei=, vier= und mehrfache Abschriften existiren.

§ 18.

V. Hinweis auf handschriftliches Material.

Ein nothwendiges Erforderniß bei Urkundenpublikationen ist der Hinweis auf das vorhandene handschriftliche Material, dessen Beschaffenheit und Fundstellen, worüber in Kürze und in stets unmittelbarer Verbindung mit der betreffenden Urkunde selbst der Editor entsprechende Aufklärung zu bieten hat.

Behufs einer genauen und sachgemäßen Beschreibung dieses Materials sind folgende Hauptpunkte ins Auge zu fassen:

1. Die Scheidung der etwa vorhandenen Originale, Kopien und Drucke einer und derselben Urkunde und die genaue Bezeichnung des als Vorlage dienenden Stückes rücksichtlich seines Aufbewahrungs= beziehungsweise Lagerortes, die Angabe also des Archivs, der Bibliothek oder sonst eines derartigen Instituts, zu dessen Beständen das betreffende Schriftstück gehört.

2. Anschließend hieran kann eine Aufzählung der vorhandenen Kopien stattfinden, bezüglich welcher zu bemerken ist, wenn sie collationirt sind, durch Beifügung von „coll.“

3. Angabe der besonderen Eigenschaft des Schriftstückes, ob dasselbe nämlich Original, Concept oder Kopie ist, was in der Regel durch die gekürzten Formen: Orig., Conc., Kop. geschieht und womit sich zugleich die weitere Angabe verbindet, ob dasselbe auf Pergament oder auf Papier ausgeführt ist.

4. Angabe der ursprünglichen Besiegelungsart, die sich auf folgende einzelne Fälle vertheilen kann:

A. Offene Briefe, literae patentes, und zwar:

a) litera patens cum sigillo pendente, d. h. mit einem urpfrünglich vorhandenen anhängenden Siegel, das allerdings auch abgefallen sein kann (deficiens, delapsum) oder verletzt (laesum). Beide letzteren Fälle sind besonders zu betonen, während, wenn das noch anhängende

Siegel unverletzt ist, ein spezieller Hinweis hierauf nicht nothwendig, dies vielmehr in der Bezeichnung „cum sigillo pendente“ mit inbegriffen ist. Auch gibt dieser Ausdruck zugleich an, daß der Brief ein offener ist;

b) litera patens cum sigillo in verso impresso, d. h. mit einem rückwärts aufgedrückten Siegel; auch bezüglich dieses Siegels ist eine Verletzung desselben anzugeben, wenngleich zu beachten ist, daß eine Angabe in diesem Falle nicht sehr stichhaltig sein wird, da ein solch rückwärts aufgedrücktes Siegel einer beständig möglichen Veränderung unterworfen ist;

c) litera patens cum sigillo intus subtus impresso, d. h. mit einem innen aufgedrückten Siegel, dessen Beschaffenheit gleichfalls etwas näher zu bezeichnen ist, wenn es nicht mehr in seinem ursprünglichen unverletzten Zustande sich befindet.

B. Geschlossene Briefe, literae clausae, und zwar:

a) litera clausa cum sigillo pendente, welche besondere Art der Schließung und Besiegelung nur in verhältnißmäßig sehr seltenen Dokumenten vorkommt;

b) litera clausa cum sigillo in verso impresso, d. i. geschlossener Brief mit rückwärts aufgedrücktem Siegel. In diesem Falle dient dann das Siegel zugleich dem Zwecke des eigentlichen Verschlusses, der noch in der Regel durch einen in besonderer Weise durchgezogenen schmalen Pergamentstreifen fester gefügt ist. Ueber den Zustand dieses Siegels, wenn es verletzt ist, bedarf es gleichfalls einer kurzen Bemerkung.

5. Beschreibung des Zustandes des urkundlichen Schreibmaterials, bezüglich dessen, wenn die Urkunde nicht verletzt oder auch sonst nicht schadhaft, befleckt und dergleichen ist, eine Erwähnung überhaupt nicht nothwendig ist; im entgegengesetzten Falle aber darf eine kurze Angabe über die Art der Verletzung oder Beschädigung nicht übergangen werden. Hierbei ist zugleich zu erwähnen, ob die Verletzung oder Befleckung auch die Schrift der Urkunde an einzelnen Stellen schadhaft und unleserlich macht,

ob die Urkunde etwa am Rande beschnitten, ob die Siegelschnur ausgerissen ist und dergl. m.

6. Angabe der auf den Originalen oder Kopien etwa befindlichen Rückbemerkungen. Auf den Urkunden und sonstigen Schriftstücken finden sich bekanntlich häufig verschiedene Kanzlei- und Archivnotizen, die unter Umständen für die Beurtheilung eines Dokuments nicht ohne Bedeutung sein können und bei der Beschreibung des handschriftlichen Materials keineswegs gänzlich außer Acht zu lassen sind. Doch hüte man sich in dieser Beziehung auch, allzu gewissenhaft sein zu wollen, denn nicht selten finden sich daselbst auch Bemerkungen ohne jeden Belang wenigstens für die Publikation des betreffenden Schriftstückes, z. B. alte Registraturnotizen, die lediglich ein Interesse für den ehemaligen geschäftlichen Gang des Archives hatten, dem das Dokument angehörte. Es ist demnach angezeigt, in erster Reihe seine Aufmerksamkeit nur auf jene Bemerkungen zu richten, welche dem Alter der Schrift nach entweder gleichzeitig mit der Urkunde selbst entstanden oder doch wenigstens von einem gewissen Alter oder sonst aus einem Grunde von besonderem Interesse sind.

An dieser Stelle mag übrigens noch auf einen anderen Umstand hingewiesen werden, der häufig zu Irrungen Anlaß gibt. Es ist nämlich sehr oft der Fall, daß derartige Rückbemerkungen der Urkunden auch den Zweck haben, den Inhalt der Urkunde selbst in Kürze anzugeben. Auch die Hülle, in der sich nach der Ordnung vieler alten Archive die Urkunden häufig und zwar schon von Alters her befinden, trägt dann gewöhnlich eine derartige aus älterer Zeit stammende kurze Inhaltsangabe der innen liegenden Urkunde. Diese Inhaltsangaben, in früherer Zeit von einem vielleicht nicht genugsam archivalisch gebildeten Beamten gefertigt, sind nicht selten falsch oder wenigstens nicht vollkommen und genügend dem wahren Urkundeninhalte entsprechend, auch die an dieser Stelle bisweilen in rektificirter Form gegebenen Datirungen der Urkunden stellen sich häufig als unrichtig heraus. Es ist demnach vor solchen Inhaltsnotizen unter allen Umständen zu warnen und jedem Archivbenützer zu empfehlen, nur der Durchsicht des Originals selbst zu vertrauen.

7. Für die Urkunden, deren Architypa nicht mehr vorhanden sind, gilt, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, zunächst als Norm, daß alle überhaupt vorhandenen oder wenigstens zugänglichen Abschriften einzusehen und auf ihr Alter und ihren Werth genau zu prüfen und zu bestimmen sind. Dabei kann das Verhältniß der einzelnen Kopien zu einander ein derartig verwickeltes sein, daß die Wahl einer zur Abschrift vorzunehmenden Vorlage die größten Schwierigkeiten bereitet.

Diese nicht originalen Vorlagen können nun entweder Einzelabschriften sein, in welchem Falle meist eine kurze hierauf bezügliche Notiz genügt. Häufiger dagegen werden die Stücke Sammlungen von Urkundenabschriften angehören, wo dann, falls derartige Codices mehr oder minder gebräuchliche besondere Namen führen, diese beizubehalten sind, außerdem man ihnen kurzweg die gewöhnliche Bezeichnung Kopialbuch oder Chartular am besten beilegt.

Bei jedem Citat derartiger Kopialbücher sind Alter, Blatt oder Seite und Aufbewahrungsort, eventuell auch der Schreiber und die von ihm benützte Quelle anzugeben. Endlich bei Angabe mehrerer derartigen Quellen, sei es, daß man es nur der Vollständigkeit halber thut oder wegen der Redaktion der Texte, richtet sich ihre Ordnung füglich am geeignetsten nach ihrem Werthe.

8. Schließlich möge hier noch eine kürzere Form für die Beschreibung der Beschaffenheit und des Zustandes der Siegel angeführt werden, wie sie theilweise Posse in seinem Schriftchen über Urkundenedition angibt; demnach ist:

s. oder si. = sigillum impressum,
sp. = sigillum pendens,
sfr. = sigillum fractum,
sfs. = sigillum falsum.
sd. = sigillum deperditum oder deest.
spfr. = sigillum pendens fractum,
spfs. = sigillum pendens falsum,
spd. = sigillum pendens deperditum,
b. = bulla beziehungsw. bulla plumbea,
ba. = bulla aurea,

ss. = sine sigillo,
sifr. = sigillum impressum fractum,
sid. = sigillum impressum deest oder deperditum,
sifs. = sigillum impressum falsum.

§ 19.

VI. Hinweis auf Urkundendrucke.

Bezüglich jeder zur Publikation gelangenden Urkunde hat man sich genau zu orientiren über die Frage, ob die gegebene Urkunde schon irgend einmal durch Druck veröffentlicht worden ist, eine Arbeit, die in Folge der Zerstreuung namentlich älterer Urkundenwerke immerhin nicht leicht ist und eine gründliche Umschau erfordert. Aber sie kann den Urkundeneditor nicht erspart bleiben, denn einmal dient sie nothwendig zur Erweiterung seines eigenen Gesichtskreises und fördert bei Vorhandensein von Drucken und der daran sich nothwendig knüpfenden Vergleichung wesentlich sein eigenes Urtheil über allenfalls zweifelhafte oder fehlende Textstellen der Originale, über unbestimmte Datirungen, Aechtheit der Urkunden u. dgl., dann aber hat auch derjenige, der solche Urkundeneditionen benützen will, gewissermaßen ein Recht, eine genaue und gewissenhafte Mittheilung aller jener Literaturwerke zu verlangen, welche geeignet sind, seine Studien zu unterstützen und seine wissenschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Hierbei sind folgende Richtpunkte zu beachten:

a) Die Aufzählung der Drucke soll eine nach Möglichkeit vollständige sein, demnach nicht bloß diejenigen umfassen, welche die Urkunden ihrem ganzen Wortlaute nach wiedergeben, sondern auch diejenigen, welche dieselben nur in ihren Haupttheilen reproduciren, also auch nur Fragmente, Extrakte und Regesten einzelner Urkunden enthalten.

b) Ein besonderes Gewicht ist hier auf die Deduktionsschriften zu legen, welche mehrfach die Editio princeps darbieten und sich meist durch eine größere Genauigkeit des Abdrucks auszeichnen und auch zuweilen auf bessere Ueberlieferungsformen zurückgehen.

c) Auch alle einigermaßen brauchbaren Faksimiles sind hierher beizuziehen und zwar, wenn sie mit Drucken in Verbindung stehen, unter diesen, außerdem sind sie an geeigneter Stelle und gesondert aufzuführen.

d) Ein wesentliches Augenmerk ist der Gleichmäßigkeit, Deutlichkeit und Verständlichkeit der Büchertitel zuzuwenden, dabei aber namentlich bei älteren Werken mit bekanntlich oftmals fast unerschöpflichen Titeln doch auch die möglichste Kürze einzuhalten.

e) Die Ordnung der Aufzählung der Drucke hat in gleichmäßiger und leicht übersichtlicher Weise zu geschehen und empfiehlt sich wenigstens für die auf handschriftliche Quellen zurückgehenden und somit vor allem bevorzugten und ausgezeichneten Editionen die Darstellung in chronologischer Reihenfolge ihres Erscheinens. Dazwischen können dann die lediglich aus anderen Drucken abgeleiteten eingeschaltet werden, ein Verfahren, das auch in den Monum. German. befolgt ist.

f) Die Citate über die vorhandenen Drucke können unter Umständen auch mit erläuternden Bemerkungen versehen werden. So ist z. B. in den Mon. German. regelmäßig bemerkt, wenn sich bei verschiedenen Herausgebern einer und derselben Urkunde Unterschiede in der Datirung ergeben u. dergl., oder es kann auch an dieser Stelle Einiges über das Verhältniß der Drucke untereinander oder zu einer bestimmten archivalischen Vorlage angegeben sein.

g) Wenn bei einer Urkundenedition bei einzelnen Stücken kein Druck angegeben ist, so wird natürlich dasselbe als Ineditum gelten, bis sich ein solcher vielleicht noch irgend wie und wo auffindet.

§ 20.

VII. Die Anlage von Registern.

Eine jede Sammlung von Schriftstücken gewinnt erst ihren vollen Werth von Brauchbarkeit, wenn eine Einrichtung getroffen ist, durch die wir gleich von vorneherein und mit möglichster Raschheit in die Lage versetzt werden, uns über den gesammten Inhalt sowohl im allgemeinen zu orientiren, als auch in beson-

ders gegebenen Fällen bestimmte Haltpunkte zu finden, von denen aus wir mühelos und ohne zeitraubendes Suchen aus einer unter Umständen größeren und umfassenden Menge vorhandenen Materials das herauszuheben in der Lage sind, was wir für den Augenblick und für einen bestimmten Zweck benöthigen.

Dieses nach zwei Richtungen ausgreifende Bedürfniß wird am besten dadurch befriedigt, daß wir den Urkunden- und anderen handschriftlichen Sammlungen

a) eine allgemeine Inhaltsübersicht und

b) genaue Register über den Inhalt in seinen Einzelnheiten anfügen*).

Die allgemeine Inhaltsübersicht ergibt sich einfach durch Zusammenstellung aller in einer Sammlung vorhandenen Schriftstücke nach der localen Reihenfolge selbst. Die Register aber, die selbstverständlich nach alphabetischer Reihenfolge anzulegen sind, lassen sich nach der Dreitheilung in:

Personen-, Ortsnamen- und Sachregister

scheiden.

Diese dreifache Scheidung ist aber, um eine vollständig für die Zwecke des Nachschlagens und Aufsuchens unter größeren Massen von Schriften ausreichende Handhabe zu gewinnen, nicht unbedingt geboten, namentlich was die Herstellung eines Sachregisters anlangt, so stellen sich da oftmals so bedeutende Hindernisse in den Weg, daß die Gefahr einer ungenauen Anlage nahe liegt und ein mangelhaftes Register dann eher verwirren und schaden kann, als seine Bestimmung zu erfüllen.

Dagegen hebt Roth von Schreckenstein in seiner mehrfach citirten Schrift (S. 48) hervor, daß es gewiß zweckmäßig sein dürfte, bei Absehung von der Anlegung eines besonderen Sachregisters wenigstens auf ganz wichtige und seltene Dinge, die sich unter dem Schriftenmateriale befinden, in entsprechender Weise hinzudeuten.

Bezüglich der Register von Personen- und Ortsnamen ist zu beachten, daß eine geordnete Herstellung derselben unter Umständen gleichfalls auf Schwierigkeiten stoßen kann, vorzugsweise deshalb,

---

*) Vergl. Holtzinger, Registratur- und Archivkunde Kap. 24.

weil Personen- und Ortsnamen sich vielfach in der Art decken können, daß die eine Benennung sich von der andern ableitet, namentlich die Personen häufig sich nach bestimmten Orten benennen, ohne daß man in einem solchen Falle das Vorhandensein eines eigentlichen Familiennamens annehmen könnte.

Roth von Schreckenstein*) verweist auf diesen Punkt und Weizsäcker**) berührt ihn nicht nur gleichfalls, sondern richtet auch seinen Index zu den deutschen Reichstagsakten demgemäß ein, indem er über Personen- und Ortsnamen ein gemeinschaftliches Register gibt.

Im besonderen lassen sich nun für die Anlegung der Register noch folgende Punkte hervorheben:

1. Jede in den Urkunden und Schriftstücken aller Art vorkommende Form eines Namens, gleichviel ob Personen- oder Ortsnamen, muß im Register nachweisbar sein und zwar so oft, als sie sich überhaupt in der betreffenden Urkundensammlung vorfindet.

2. Es muß aber auch jene Form der Personen- oder Ortsnamen im Register enthalten sein, welche gegenwärtig die gebräuchlichste ist, auch wenn diese Form selbst in den Urkunden nicht vorkommt, und in Verbindung mit dieser sind zugleich alle Formen anzugeben, unter denen der Name in der betr. Urkundensammlung wirklich genannt ist.

3. Namen, welche aus der Zusammensetzung mit localen Hinweisungssilben wie: Ober, Unter, Mittel, Groß, Klein u. s. w. entstanden sind, hat man am geeignetsten in ihrer doppelten Form, sowohl dem Stammworte als auch ihrer Zusammensetzung nach ins Register aufzunehmen, und bei jeder Form auf die andere zu verweisen.

4. Die Buchstaben B und P, D und T, C und K, I, J und Y, U und V können im Register geschieden oder auch gemeinschaftlich behandelt werden. Letzteres Verfahren ist in vielfacher Beziehung empfehlenswerth, namentlich rücksichtlich der Buchstaben U und V sowie der verschiedenen I-Formen, die ja in den älteren

---

*) loc. cit. pag. 44.

**) loc. cit. pag. 83.

Schriften unendlich häufig untereinander wechseln. Doch ist dies Verfahren nicht allenthalben beobachtet, unter den einzelnen Urkundensammlungen von Bedeutung ist es z. B. von Riezler im Fürstenbergischen Urkundenbuche angewendet.

5. Die immerwiederkehrenden Ortsnamen in den Datirungen der einzelnen Urkunden, von denen in den Urkunden selbst nichts gesagt ist, als daß die Urkunde eben an dem genannten Orte ausgefertigt worden ist, ebenso die Namen von Plätzen, Straßen, Thoren, Häusern und ähnliche innerhalb einer engeren Begrenzung als der Ortsname selbst gelegene Local-Bezeichnungen können füglich aus dem Register wegbleiben, da sie dasselbe unter Umständen doch zu umfangreich gestalten und die gewünschte leichte und rasche Uebersichtlichkeit wiederum hindern könnten.

6. Bei den Personennamen, die seit dem 13. Jahrhundert in der Regel doppelt als Tauf- und Familiennamen erscheinen, kann es fraglich sein, welcher Name zur bestimmten Bezeichnung einer Person eigentlich zu wählen sei. Entscheidet man sich in diesem Falle dafür, dem Taufnamen im Register den Vorrang einzuräumen, so ist es angezeigt, beim Familiennamen auf alle jene Taufnamen zu verweisen, welche mit dem betreffenden Familiennamen in einem Urkundenbuche verbunden erscheinen, wie dies im Register der Monumenta german. geschieht*).

7. Ueber einzelnen Vokalen übergeschriebene Buchstaben haben in Bezug auf die alphabetische Einordnung des mit einem solchen Buchstaben beginnenden Namens insoferne Bedeutung, als hier der durch Ueberschreibung eines Vokals in seinem Lautwerthe geänderte Buchstabe dieser Aenderung entsprechend in das Alphabet einzutreten hat, z. B. Namen wie Vlrich, Vbirbach, Tvselingen, Vrselingen etc. werden demnach im Register an der Stelle einzufügen sein, wo sie zu stehen hätten, wenn sie geschrieben wären: Volrich, Vobirbach, Tvoselingen, Verselingen etc. Von diesen allgemeinen Regeln werden in den einzelnen Urkundenbüchern vielfach Ausnahmen gemacht, indem die Editoren bald mehr bald weniger davon abweichen und andere Verfahrensweisen

---

*) Roth von Schreckenstein, loc. cit. pag 48.

einschlagen. So wird vielfach das Zusammenwerfen der Buchstaben B und P, C und K u. s. w. nicht angewendet, oder die verschiedenen Formen, in denen Namen vorkommen können, werden alle unter dem einen heute üblichen zusammengestellt, wieder andere zeigen einen Unterschied in ihrer ganzen Indexanlage; so scheiden z. B. die Monumenta Zollerana ein Personen- und ein Ortsnamenverzeichniß streng voneinander ab und lassen im Personenregister wieder eine genaue Gliederung nach Ständen eintreten, so daß zuerst die Namen der römischen Kaiser und Könige, dann die außerdeutschen Könige, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen u. s. w., jede Gruppe gesondert, alphabetisch zusammengestellt werden; hieran reiht sich alsdann der Index über geistliche Personennamen, Päpste, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe 2c. gleichfalls in spezielle Gruppen gesondert. Bei allem Wechsel aber zeigt sich allenthalben das Streben nach möglichster Vollkommenheit und Handlichkeit in den einzelnen Urkundenbüchern.

8. Was nun die Manipulation der Anlage derartiger Register selbst anlangt, so läßt sich diese am geeignetsten in folgender Weise bewerkstelligen: Selbstredend ist das Register, da es ja vor allem den Beruf hat, dem Suchenden genau zu bezeichnen, auf welcher Seite eines speziell zusammengestellten Schrift- oder Druckwerkes ein bestimmter Name zu finden sei, erst nach Fertigstellung des betreffenden Werkes anzulegen. Dabei verfährt man am besten in der Art, daß man bei Durchsicht des ganzen Werkes jeden in den Urkunden und anderen Schriftstücken vorkommenden Namen einfach auf einem Bogen Papier einzeichnet und daneben die jedesmalige Seiten- oder Foliozahl, wo sich der Name findet, in fortlaufender Reihenfolge bemerkt. Ist nun diese ganze Feststellung beendigt, dann werden am geeignetsten die sämmtlichen Namen mit ihren Seiten- beziehungsweise Folienangaben einzeln herausgeschnitten, und die gewonnenen Einzelzettel durch Zusammenlegen in eine alphabetische Ordnung gebracht. Eine nach dieser Ordnung aus den Einzelzetteln gefertigte Gesammtabschrift ergibt alsdann das gebrauchsgemäße beziehungsweise druckfertige Registermanuscript. Soll das Register selbst wieder verschiedene Unterabtheilungen erhalten, also z. B. ein gesondertes Orts- und Personennamen-Register, oder letztere auch wieder wie

in den Monum. Zollerana nach Ständen ausgeschieden werden, dann ist diese Scheidung natürlich schon am praktischesten von Anfang der Herstellung des Registers zu beachten.

Ueber Urkundenfälschungen.

§ 21.

I. Fälschungen überhaupt.

Bei der Urkundenbearbeitung und Urkundenedition ist die Frage der Urkundenfälschung nicht außer Beachtung zu lassen, denn sie spielt durch alle Jahrhunderte hindurch eine große Rolle. Ganz natürlich erklärt Sickel diese Erscheinung mit den Worten: „Es hängt auf das engste mit der Bedeutung der Urkunden als Rechtstitel zusammen, daß ebenso alt als der Gebrauch derselben auch die Versuche sind, wirklich ausgestellte Urkunden durch Aenderungen zu fälschen oder geradezu neue Urkunden zu schmieden, um, was in Wirklichkeit nie stattgefunden hatte, glauben zu machen."

Die Glaubwürdigkeit der Urkunden ist darum, auch wenn sie mit Siegeln und sonstigen Authentisirungsmerkmalen versehen scheinen, nicht gleich von vorne herein und unanfechtbar festgestellt und vielfach ist, soweit es sich namentlich um Urkunden des früheren Mittelalters handelt, im 17. und 18. Jahrhundert über diesen Punkt gestritten worden. Skeptiker, wie Henschen, Hardouin, auch Papeproch und die Germanisten haben den ganzen Urkundenvorrath ohne Wahl und Zahl einfach verworfen, die Benediktiner in Frankreich haben die entgegenstehende Richtung vertreten und die Glaubwürdigkeit der Urkunden wenigstens im allgemeinen verfochten. Beide Theile aber haben durch ihre zahlreichen Arbeiten doch, da sie von vorgefaßten Meinungen geleitet waren, die eigentliche Urkundenkritik nicht wesentlich gefördert, wohl aber dienen uns ihre Schriften heute sehr vortheilbringend zur Darstellung der Geschichte der Urkundenfälschungen des Mittelalters überhaupt*).

---

*) Nouveau traité de diplom. VI. 110. Wachsmuth, Ueber die Quellen der Geschichtsfälschung in den Berichten der k. sächs. Gesellschaft d. Wissensch. 1857.

Es kann dem Zwecke dieser Darstellung nicht entsprechen, hier eine detaillirte Entwickelung dieser eigenthümlichen Culturerscheinung zu bieten; nur einige wenige Punkte mögen ein Bild geben, wie und von welcher Bedeutung die Urkundenfälschungen sein konnten, denn „unsere Archive," bemerkt Wattenbach*), „sind voll von falschen Urkunden, von welchen viele lange Zeit für ächt gegolten und auch rechtliche Wirkung gehabt haben." Es kann demnach jedem Archivbenützer ab und zu ein Dokument in die Hand kommen, das gefälscht ist und er soll sich wenigstens über die möglichen Gründe und über die Arten der Fälschungen einigermaßen klar sein.

Ein sehr lehrreiches Kapitel über Fälschung von Handfesten enthält — und dies ist zugleich für die Geschichte der Fälschungen interessant — ein Anhang zum Schwabenspiegel**). Unter dem Titel: „ob ein hantveste valsch sey, wie man das kiesen sol" werden daselbst nicht weniger als dreizehn verschiedene Fälschungsmöglichkeiten aufgeführt, die sich über Anhängung falscher Siegel an ächte Urkunden und umgekehrt, über Präparirung des Pergaments behufs Fälschungen, über Behandlung der Schrift u. dergl. ausdehnen und für alle diese Methoden eine genaue Verfahrensweise angeben. Um nur einiges aus diesem belehrenden Kapitel aufzuführen, sei folgendes hervorgehoben:

Der sechste Punkt z. B. sagt:

„das man ettwenne machet von weine und von wasser das dew schrift gar ab geet vnd gibt es einem büchueller der es mit seiner kunst gar ab tüt und scribet dann wieder daran nach seinem willen und nach seinem nutze. das soll man gen der sunnen haben, so mag man es wol erkennen, so sicht man der alten schrifft immer etwe uil in dem pirmit in der newen;" —

Der zehnte Punkt äußert sich dahin:

„das man an neuen hantuesten bewären müss das es des herren schreiber geschriben hab des insigel

*) Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters S. 232.

**) Publicirt von Rockinger in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1867 II 2. 321—324.

daran ist, ob leicht einer ein insigel stäle vnd brächte es zu ainem schreiber der im schrib das in güt deucht, oder ob er des herren insigel sunst fände da sein ainer vergasse ein kamerer oder ein schreiber oder im süst empfiele, als offt geschicht.“ —

In dieser und ähnlicher Form bewegen sich die Mittheilungen des Schwabenspiegels über Urkundenfälschungen, welche, wie hier ersichtlich, außer den Methoden der Fälschung auch theilweise Winke geben, dieselben leicht und sicher als solche zu erkennen. Von einem in diesen Künsten vorzüglich geübten und geschickten Abte erzählt Boncompagnus. Derselbe beschwert sich auch über Betrüger, welche von seinen Schriften den Namen abkratzten und sie in den Rauch hingen, um ihnen den Schein des Alters zu geben*). Der Dominicaner Annius von Viterbo soll seine Fälschungen vergraben und später bei gelegener Zeit entdeckt und aufgegraben haben**).

§ 22.

II. Hauptsächliche Gründe der Fälschungen.

Was nun die Gründe anlangt, die zu Fälschungen Anlaß gegeben haben, so sind diese natürlich mannigfacher Art; vorzugsweise aber werden sie auf die folgenden maßgebenden Umstände zurückgeführt werden können:

a) Vor allem ist es das Bestreben gewesen, rechtliche oder vermögensrechtliche Vortheile zu erreichen. Waren solche auf einfache und natürliche Weise nicht zu gewinnen, so nahm man zu Fälschungen von Dokumenten seine Zuflucht, um mittels dieser Beweise für Rechtstitel zu erbringen, auf die man ohne die Fälschung eben einen gegründeten Anspruch nicht gehabt hätte.

---

*) Rockinger, Sitzungsberichte der Münchener Akad. d. W. 1861, I 145.

**) Mabillon, iter Italicum p. 156. Weiteres über Fälschungen siehe L. Delisle in der Biblioth. de l'école des chartes IV 4, 47. Archiv für sächs. Geschichte III 214 ff. Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, S. 32.

Bei vielen Fälschungen dieser Art tritt, wie dies wohl auch heute der Fall ist, die Absicht der Fälschung in der Regel klar zu Tage.

b) Es wurden aber auch nicht selten Fälschungen von Dokumenten vorgenommen, um ein bereits in Wirklichkeit bestehendes, aber von irgend einer Seite angegriffenes oder bestrittenes Rechtsverhältniß mit größerer Wirksamkeit vertheidigen und sichern zu können.

c) Nicht minder zahlreich endlich sind jene Fälschungen, denen weniger materielle Vortheilgewinnung, als andere Gründe Vorschub gegeben haben, so namentlich z. B. das Streben, eine Institution in eine möglichst ferne Vergangenheit zu verlegen, um sie altersehrwürdig erscheinen zu lassen, oder einem Geschlechte ein möglichst hohes Alter anzudichten, um ihm ein wesentlich erweitertes Relief zu geben durch Aufstellung einer in die fernsten Jahrhunderte zurückreichenden Ahnenreihe. Noch weiter, sagt Sickel*), führte der poetische Trieb oder der fromme Betrug; auch die eitle Liebe zur Heimath ließ Dokumente ersinnen, welche deren Alter und Entwickelung in undenkliche Fernen rücken sollen, u. dergl. m.

§ 23.

III. Wirkungen der Fälschungen.

Die Wirkungen der Urkundenfälschungen sind je nach den verschiedenen Zeiten, in welchen, und nach den verschiedenen Zwecken, für welche sie entstanden sind, auch verschieden. Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß die Geschäftsmänner des Mittelalters wohl eine soweit reichende Kenntniß des Urkundenwesens ihrer Zeit gehabt haben, als es der Kreis ihrer unmittelbaren Thätigkeit erheischte. Daß ihre Kenntnisse auch darüber hinausreichten und sie in die Lage versetzt hätten, auch das Urkundenwesen früherer Zeiten und anderer Länder richtig zu beurtheilen und deren Dokumente auf ihre Aechtheit hin prüfen zu können, möchte füglich zweifelhaft sein. Gerade darin lag aber der hauptsächlichste Grund, warum die schwerwiegendsten

---

*) Sickel, Acta I 9.

Fälschungen unter Umständen Jahrhunderte überdauerten; es liegen wohl aus allen Jahrhunderten Fälle von Streitigkeiten vor, bei denen auch die Frage der Authenticität von Dokumenten zur Behandlung kam; aber es handelte sich bei diesen Entscheidungen durchgängig um Urkunden, die derselben oder nur der unmittelbar vorangehenden Zeit angehören, für deren Beurtheilung die tägliche Geschäftspraxis hinreichte. Anders natürlich stand es in Prozessen, wo mehr oder minder alte Dokumente producirt wurden. Da waren die Kenntnisse nicht mehr im mindesten für ein klares und bestimmtes Urtheil ausreichend, was übrigens um so weniger merkwürdig ist, wenn man bedenkt, wie gering überhaupt derartige Kenntnisse im Mittelalter verbreitet waren. Hat ja selbst, wie Sickel*) erzählt, Papst Innocenz III., der größte Jurist seiner Zeit, als er zwischen den Erzbischöfen von Mailand und der Abtei Scozola Recht sprach, eine vollständige Unkenntniß des Urkundenwesens vergangener Jahrhunderte an den Tag gelegt.

Es kann darum auch von einer Art diplomatischer Kritik im Mittelalter oder wenigstens von einem Anfang einer solchen eigentlich nicht die Rede sein; denn die wenigen Bemerkungen Petrarchas über die angeblichen Freiheitsbriefe von Cäsar und Nero für die Fürsten von Oesterreich u. dergl. können wohl nicht als solche bezeichnet werden.

Die Folge dieser Verhältnisse war, daß die ohnedies zahlreichen Fälschungen immer mehr überhand nahmen und daß vielfach mittels derselben eben auf Jahrhunderte hinaus der durch ihre Fabrikation beabsichtigte Zweck auch thatsächlich erreicht wurde. Ja es kam im Laufe der Zeit so weit, daß auch noch in späterer Zeit ganz ergiebig das Urkundenfälschen betrieben wurde, wie z. B. Falkenstein erzählt, daß zu seiner Zeit die Anfertigung falscher Urkunden, besonders um mächtigen Geschlechtern durch Andichtung eines hohen Alters zu schmeicheln, in Nürnberg fabrikmäßig betrieben wurde.

So ging denn auch der ganze Reichthum an Fälschungen aus dem Mittelalter in das Jahrhundert über, das zuerst die Denkmäler der Vergangenheit zu sammeln und zu veröffentlichen bemüht

---

*) Sickel, Acta I 24.

war. Da galt es nun, mittels der diplomatischen Kritik den Dokumenten nahe zu treten und eine scharfe Prüfung ihres Wahrheitsgehaltes vorzunehmen; da wurden dann allmählich die Jahrhunderte währenden Täuschungen enthüllt und vor der rücksichtslosen Sichtung des historischen Materials an der Hand ausgebildeter diplomatischer Grundsätze vermochten die altgewordenen Unwahrheiten und Unlauterheiten nicht mehr Stand zu halten.

§ 24.

IV. Einzelne besondere Beispiele von Fälschungen.

Nur einige wenige Beispiele mögen an dieser Stelle zeigen, wie überhaupt gefälscht wurde und wie man seine falschen Dokumente anzuwenden suchte: So wurde beim Kloster Helmstädt eine weit über seine wahre Stiftungszeit hinausreichende Stiftungsurkunde geschmiedet. Der Rektor der Stiftsschule zu Kempten, Joh. Birk, bediente sich im Jahre 1494 folgender Finte für seine fabelhafte Gründungsgeschichte des Klosters, die er einem angeblichen Kanzler K. Ludwigs, Gotfridus de ciuitate Marsilia, unterschob. Feliciter scripta, heißt es da, sub castro Hylemont in Ludovici Pii imperatoris cancellaria a. d. 832. Exemplar fuit scriptum Campidonae pro liberaria super cortice vilmio caduco in multis passibus vetustate prae nimia.

Weiteres erzählt uns Wattenbach*): „Der ehrgeizige Erzbischof Hinkmar von Reims verfaßte eine Vita S. Remigii und eine Vita B. Sanctini, welche unglaubliche und älteren Quellen unbekannte Dinge enthalten. Um nun diese wahrscheinlich erscheinen zu lassen, behauptet er, in seiner Jugend von Greisen gehört zu haben, daß sie noch einen „librum maxime quantitatis manu antiquaria scriptum“ über das Leben des hl. Remigius gekannt hätten, der vernachlässigt wurde, weil man zum kirchlichen Gebrauch das kürzere Leben von Fortunat hatte. Inzwischen wurden durch die Bedrückung unter Karl Martel die Cleriker gezwungen, sich Geld zu verdienen, welches sie in cartis et librorum foliis

---

*) Wattenbach, Schriftwesen S. 235 ff.

interdum ligabant. So kam es, daß der große Codex partim stillicidio putrefactus, partim a soricibus corrosus, partim foliorum abscisione diuisus in tantum deperiit, ut pauca et dispersa inde folia vix reperta fuerint. Hinkmar will nun in diuersis pitaciolis, in antiquis scedulis allerlei noch gefunden haben, was er mit der mündlichen Ueberlieferung verbindet*).

„Ganz ähnlich beruft er sich in der Vita Sanctini darauf, daß ihm in seiner Jugend ein längst verstorbener Abt des Klosters des h. Sanctinus zu Meaux quaterniunculos valde contritos, et quae in eis scripta fuerant pene deleta, die er aufgefunden, übergeben habe, um sie zu entziffern, und in nova pergamena umzuschreiben. Da inzwischen das Kloster von den Normannen verwüstet sei, so bezweifle er, daß jene Abschrift noch vorhanden sei; er habe aber eine zweite für sich genommen**). Diese Geschichten sind an sich nicht unmöglich, aber der Inhalt der Schriftstücke läßt keinen Zweifel daran übrig, daß wir es hier mit einem Kunstgriff zu thun haben, der sich häufig wiederholt und dessen Vorkommen schon allein hinreicht, Verdacht zu erregen.

Nicht besser steht es mit der Vita S. Fridolini. Balther, Mönch in Säckingen, will das schmerzlich vermißte Leben des Stifters in S. Avold, einem andern auch von Fridolin gestifteten Kloster gefunden haben. Es mitzunehmen wurde ihm nicht erlaubt, et incaustum seu membrana non affuit! Da bleibt ihm denn nichts anderes übrig, als es, so gut es geht, dem Gedächtniß einzuprägen und zu Hause aufzuschreiben. Niemals aber ist von der angeblichen Urschrift in S. Avold etwas an den Tag gekommen. Bei Rüxner, dem Verfasser des berüchtigten Turnierbuches, finden wir die charakteristische Angabe, daß er ein Original aus der sächsischen Sprache ins Hochdeutsche übersetzt, der Besitzer es aber dann auf seinen Wunsch ins Feuer geworfen habe***).

Noch vielfach natürlich ließen sich diese Beispiele vermehren und geradezu die unglaublichsten Geschichten, um das Verschwinden der Originale und die Rettung von Abschriften zu erklären;

---

*) Acta SS. Oct. I 151.
**) Acta SS. Oct. V 87.
***) Waitz, König Heinrich I. S. 253.

muthet uns Pratillo*) zu glauben zu und in ähnlicher Weise Hanthaler, der Erfinder des Ortilo und des Peruold; — gar nicht zu gedenken der berühmten Freiheitsbriefe, welche sich Herzog Rudolf IV. von Oesterreich im Jahre 1359 fertigen ließ, so täuschend, daß sie in ihrer äußern Erscheinung selbst die tüchtigsten Kenner hinters Licht zu führen vermochten**).

§ 25.

V. Kritik der Fälschungen und einzelne Gesichtspunkte derselben.

Allgemeine Regeln für die Kritik von Fälschungen aufzustellen ist schwer und hätte keinen eigentlichen Werth; es müssen eben bei Prüfung eines Dokuments auf seine Aechtheit alle Umstände aufs genaueste und schärfste in Betracht gezogen werden. Selbstverständlich ist übrigens eine paläographisch-diplomatische Kritik zunächst nur gegenüber von Originalen anwendbar; bei Nichtoriginalen bleibt sie mehr oder weniger Hypothese. Wohl aber mögen hier zwei Umstände hervorgehoben werden, welche bei vielen Fälschungen zutreffen. Die Verfertiger derselben waren nämlich oft mit den Gebräuchen der fernen Vorzeit, in welcher sie ihre Produkte entstanden sein lassen wollen, ganz unbetraut und so kommt es, daß sie oftmals auf ganz ungewöhnliche und der betreffenden Zeit gänzlich fremde Zuthaten verfielen, welche sie mit ihren Fälschungen verbanden in der Absicht, das Alter möglichst weit hinaufzuheben. Freilich ist der Erfolg solchen Handelns ein negativer und verräth dem Kundigen nur um so rascher das Vorhandensein einer Fälschung. Außerdem kommt auch oftmals vor, daß die Fälscher, da sie eine legitime Herkunft ihrer Fälschungen nicht anzugeben vermochten, ihre Zuflucht zu einem anderen täuschenden Mittel nahmen, indem sie die Geschichte der Auffindung ihrer Dokumente mit allerlei fabelhaften und unwahrscheinlichen Umständen ausputzen und so, wie vorher gezeigt wurde, schon hinreichend Verdacht erregen***).

---

*) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI 211.

**) Wattenbach, Schriftwesen S. 235.

***) Derselbe S. 234.

Die Entwickelung der diplomatischen Kritik reicht, wie bereits im vorangehenden Paragraph erwähnt, nicht sehr weit zurück. Erst im 16. Jahrhundert zeigen sich vereinzelt Spuren von Anerkennung der Objektivität der Urkunden, sowie ihrer Eigenschaft als Zeugnisse zu dienen. Allein da im 16. Jahrhundert die elementaren Grundsätze allgemeiner historischer Kritik noch nicht festgestellt worden waren, so konnten sie auch noch nicht auf die spezielle Art urkundlicher Zeugnisse angewendet werden. Erst im 17. Jahrhundert und zwar um die Mitte desselben beginnt unter dem Einflusse der gleichfalls fortschreitenden allgemeinen historischen Kritik auch die besondere diplomatische Kritik.

Wenn nun aber auch, wie oben bemerkt, bestimmte allgemein eingreifende Regeln für die Kritik der Fälschungen sich nicht geeignet aufstellen lassen, so können doch immerhin gewisse Gesichtspunkte für die Einzelbetrachtung der Urkunden angegeben werden, die uns die Beurtheilung derselben erleichtern und unsere Schlüsse auf Aechtheit oder Unächtheit eines bestimmten Dokuments sicherer gestalten. Es ist nicht möglich, hier alles zusammenzufassen, was irgendwie zu diesem Zwecke dienstbar sein könnte, doch möge eine Reihe der wichtigsten solcher Gesichtspunkte wohl dem Archivbenützer unter allen Umständen willkommen sein.

Dergleichen Gesichtspunkte können allgemeinen Charakters sein, sie können aber auch die einzelnen Gebiete der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik speziell betreffen und müssen, um zu einer möglichst sicheren Beurtheilung in zweifelhaften Fällen zu gelangen, nach allen Seiten hin in Betracht gezogen werden.

§ 26.

Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Jede Urkunde, die mit Siegel und Unterzeichnung versehen ist und deren Schriftart sowohl als die übrigen Kanzleieigenthümlichkeiten mit ihrer Zeitangabe übereinstimmen, trägt vollständig die Kennzeichen eines Originals und ist auch für ein solches zu halten, solange nicht das Gegentheil erwiesen ist.

Bezüglich der Siegelung ist hier übrigens noch zu beachten, daß das Siegel selbst nicht nothwendig mehr vorhanden sein muß, um die Originalität der Urkunde zu dokumentiren; es genügt auch, wenn nur die Spuren eines ehemals vorhandenen Siegels zu erkennen sind. Diese Spuren können bei ehemals aufgedrückten Siegeln der bekannte kreuzweis ins Pergament gemachte Einschnitt mit den zurückgelegten Ecken sein; häufig werden sich auch da, wo ursprünglich das Siegel sich befand, braune oder gelbliche Flecken zeigen und zwar meist von dem Umfange des Siegels, oder es sind selbst noch einzelne Siegelfragmente an der Urkunde haften geblieben. Bei verloren gegangenen anhängenden Siegeln werden die in der Plicatur der Urkunde vorhandenen Löcher oder Querschnitte, durch welche die Siegelschnüre oder Pergamentstreifen gezogen waren, als solche Spuren erkannt werden können; oder es sind die Schnüre und Pergamentstreifen theilweise selbst noch vorhanden und auch an diesen finden sich nicht selten noch kleine Siegelfragmente.

Endlich kann auch noch in den Schlußworten der Urkunde eine bestimmte Aeußerung über stattgehabte oder wenigstens beabsichtigte Siegelung gefunden werden.

2. Urkunden, welche auf erlassene Vorladung beider contrahirenden Theile in ihrer und der Richter Gegenwart vorgelegt, als ächt anerkannt und beglaubigt worden sind, haben das gleiche Ansehen wie die Originale, wenn auch diese selbst verloren gegangen sind.

3. Urkunden und Akten sind ausgefertigt, um zu beweisen, nicht um bewiesen zu werden; folglich müssen Originale und vidimirte Abschriften so lange für wahr und glaubwürdig gehalten werden, bis sie als Fälschung offenkundig dargethan sind.

4. Das Vorhandensein mehrerer Originale über den gleichen Gegenstand kann dem Original weder Verdacht noch Nachtheil zuziehen.

5. Wenn über einen und denselben Gegenstand mehrere Originale vorhanden sind, diese selbst aber untereinander abweichen, so kann man sie nicht gleich von vornherein und ohne Weiteres als falsch verwerfen.

6. Originale können mannigfache Fehler enthalten, auch selbst in den Namen und Zeitangaben, ohne darum nothwendig verdächtig zu sein.

7. Jedes mit dem Siegel thatsächlich versehene Stück gilt als Original; jede gesiegelte Urkunde kann sonach nicht als bloße Abschrift angesehen werden. Ein Dokument dagegen, das sich als gesiegelt bezeichnet, jedoch keine Spur von einem Siegel zeigt, muß nicht Original, sondern wird vielmehr Concept oder Abschrift sein.

Hierbei ist noch zu beachten, daß es auch Originalurkunden gibt, die weder Siegel noch Siegelspuren an sich tragen und dieses können sein:

a) die auf einem Stoffe ausgefertigten Urkunden, bei denen eine Siegelung nicht möglich oder mindestens nicht üblich ist, z. B. bei Urkunden auf Wachs-, Metall- oder Holztafeln;

b) chirographische Urkunden oder Chirographa, bei denen in der Regel eine Siegelung unterblieb, da die Authentisirung bekanntlich auf andere Weise, nämlich durch die Doppelausfertigung und eigenartige Trennung der beiden Exemplare genügend dargestellt wurde.

Auch diese Arten von Urkunden gelten natürlich als Originale und ächt, solange deren Fälschung aus stichhaltigen Gründen nicht nachgewiesen werden kann.

8. Die einer Abschrift möglicherweise beigefügten Verzierungen, lediglich eine willkürliche Zuthat seitens des Schreibers, genügen nicht, um dieselbe verdächtig zu machen.

9. Hat dagegen eine Abschrift eine Reihe wichtiger Fehler, die man billigerweise nicht auf Rechnung des Abschreibers setzen kann, besonders wenn sie wider die Geschichte und die allgemein giltigen Gebräuche jener Zeit verstoßen, so lassen diese der Vermuthung Raum, daß das der Abschrift zu Grunde gelegene Original nicht ächt, um so mehr, wenn die unwiderlegliche Thatsache besteht, daß diese Gebräuche damals einstimmig und unveränderlich waren.

10. Wenn eine beglaubigte Abschrift jedoch eine historische Mittheilung enthält, die bisher in der bekannten Geschichte eines

Landes nicht vorkommt und darum noch unbekannt ist, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß das der Abschrift zu Grunde gelegene Original nicht ein ächtes gewesen wäre.

11. Eine nicht beglaubigte alte Abschrift einer nicht mehr vorhandenen Originalurkunde darf, besonders wenn sie in Archiven aufbewahrt ist, nicht ohne ausdrücklichen Beweis der Fälschung als eine solche verworfen oder als verdächtig erklärt werden.

12. Eine Abschrift, gegen die rechtmäßige Verdachtsgründe vorliegen, kann, selbst wenn sie noch so wohl beglaubigt ist, das Verlangen nach Einsichtnahme des Originals nicht ausschließen.

13. Eine beglaubigte Abschrift kann unterschiedliche Fehler enthalten, besonders wenn sie ein oder mehrere Jahrhunderte später gefertigt ist, ohne daß sie oder ihr Original deshalb untergeschoben zu sein brauchen.

14. Man darf das Original nicht für verdächtig halten, von dem eine Abschrift kurz nach seiner Ausfertigung vidimirt worden ist; denn dafür können vielmehr verschiedene Gründe vorhanden gewesen sein, die nichts weniger als eine Fälschung nach sich ziehen.

15. Wenn ein Original verloren gegangen ist, so lassen sich doch aus den allenfalls vorhandenen Abschriften gerechtfertigte Schlüsse auf dessen Aechtheit ziehen, auch wenn diese Abschriften nicht speziell beglaubigt sind, wohl aber eine Reihe von wahren historischen Begebenheiten enthalten.

16. Kopialbücher, d. i. abschriftliche Sammlungen von Originalurkunden, sind ebenso glaubwürdig als die Originale, wenn sie unter öffentlicher Autorität mit diesen verglichen worden sind.

17. Kopialbücher, die ein hohes Alter haben, verdienen, selbst wenn sie zerstreut unter ihrer Urkundensammlung auch gefälschte Urkunden enthalten, doch die volle Beachtung, indem kein Grund besteht, aus einzelnen Stücken auf das Ganze einen Schluß zu ziehen, wenn sonst keine weitere Veranlassung zu einem Verdacht gegeben ist.

18. Wenn die Schreiber der Kopialbücher in ihren Schriften Fehler gemacht haben, die wohl in den Originalen nicht vorhanden waren, so ist dies kein genügender Grund zur Ver-

werfung weder der Originale noch der Abschriften; sie können höchstens, wenn sie bei wichtigen Stellen sich vorfinden, Anlaß zu einer schärferen Prüfung auf Aechtheit geben.

19. Bezüglich der den Kopialbüchern nahestehenden Traditionsbücher, Sal-, Lager-, Grund-, Zins-, Flur-, Zehent-, Arbeitsbücher, der Kalendarien, Nekrologien und Martyrologien, Volks-, Grenz- und Territorialbeschreibungen gelten dieselben Gesichtspunkte wie bei den Kopialbüchern.

20. Eine Urkunde muß nicht nothwendig in ihrer Gesammtheit gefälscht sein und kann doch zu sehr gerechten Bedenken Anlaß geben. Es kann nämlich auch vorkommen und ist thatsächlich der Fall, daß nur einzelne Buchstaben, Zahlen oder Worte oder nur einzelne Sätze einer absichtlichen Fälschung unterzogen wurden, was sowohl bei Abschriften als bei Originalen geschehen sein kann und zwar bei ersteren einfach dadurch, daß man bei der Abschriftnahme eben die gewünschte Aenderung des Textes sofort eintreten ließ, bei Originalen dadurch, daß man zunächst eine Rasur der betreffenden ursprünglichen Textstelle und auf dieser alsdann die beabsichtigte Fälschung vornahm. Derartige Fälschungen finden sich häufig bei Textstellen, die auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß deuten, das durch die Fälschung wesentlich zu Gunsten des Fälschers umgeändert wurde, also namentlich bei Zahlwörtern und Zahlzeichen, die sich auf Güter, Rechte, Geldsummen ꝛc. beziehen, bei Namen von Personen oder Familien, besonders noch bei Wörtern wie: allodium, beneficium, feudum, jurisdictio, advocatia u. dergl.

21. Keinen genügenden Grund zur Annahme einer mangelhaften Aechtheit einer Urkunde bieten dagegen schadhafte Stellen des Urkundenmaterials, die durch zufällige Umstände veranlaßt worden sein können, sei es, daß sie schon ursprünglich im Urkundenmateriale sich befanden, wie sich nicht selten im Pergamente Löcher und Risse zeigen, die eben schon vor dessen Beschreibung vorhanden waren, sei es, daß sie durch Witterungsverhältnisse oder andere schädliche Einflüsse hervorgerufen wurden.

22. Ebenso wenig wird die Aechtheit der Urkunde beeinträchtigt, wenn Jemand den Versuch gemacht hat, verblichene Texttheile wieder aufzufrischen und mit neuer Tinte wieder les-

bar herzustellen. Doch bleibt dies immer ein ungehöriges Eingreifen und gibt wenigstens da, wo es sich um wichtigere Stellen des Urkundeninhaltes handelt, Veranlassung zu einer schärferen kritischen Würdigung der betreffenden Stellen.

23. Man lasse sich nicht täuschen, wenn häufig in Urkunden namentlich über Schuldverschreibungen und ähnliche Rechtsverhältnisse sich mitten im Texte mehrere kürzere oder längere Querschnitte finden. Auf die Aechtheit der Urkunde als solche hat dies keinerlei Bezug, sondern deutet nur an, daß das in der Urkunde behandelte Rechtsverhältniß aufgelöst, die Urkunde selbst darum kassirt ist.

§ 27.

Gesichtspunkte nach den diplomatisch-graphischen Eigenschaften der Urkunden.

Die hier zu verzeichnenden Punkte sind mannigfach und schwierig, denn sie können an das ganze ausgedehnte Gebiet der Diplomatik und Paläographie eine fast unendliche Reihe von Fragen stellen. Aber es ist nicht rathsam, gerade nach dieser Seite hin mit einer allzugroßen Aengstlichkeit zu Werke zu gehen, denn auf diesem Wege könnte man leicht zu dem ganz entgegengesetzten Erfolg gelangen, daß man einer an sich ächten Urkunde die Eigenschaft der Fälschung vindicirt. Es sei hier beispielsweise nur daran erinnert, daß ein Schreiber, der ein volles Menschenalter hindurch im Dienste der Schrift gearbeitet, seine Schriftzüge beibehalten habe, wie er sie vor 50 und mehr Jahren gelernt hatte, wenngleich in den späteren Jahren eine neue andere Schreibart üblich und allgemein wurde.

Doch lassen sich immerhin auch in diplomatisch-graphischer Hinsicht gewisse Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Urkunde gewinnen, deren wichtigste hier folgen:

1. Maßgebend für die Aechtheit einer Urkunde kann vor allem der Stoff sein, auf den sie geschrieben ist. Demnach sind:

a) Urkunden, welche im allgemeinen auf einen Stoff geschrieben sind, von dem erweislich ist, daß er um die fragliche Zeit der Entstehung der Urkunde noch nicht

existirte, sicherlich als gefälscht, solche, die auf einem um diese Zeit nicht üblichen Stoffe sich befinden, mindestens als verdächtig zu bezeichnen. Eine Urkunde auf Baumwollenpapier und vor dem 12. Jahrhundert datirt, erregt gegründeten Verdacht der Fälschung, in gleicher Weise eine Buchschrift auf Baumwollenpapier, die vor dem 11. Jahrhundert entstanden sein sollte. Eine Urkunde auf Linnenpapier vor dem 13. Jahrhundert dürfte als gefälscht, im 13. Jahrhundert mindestens als verdächtig anzusehen sein.

b) Urkunden, welche auf einem Papiere verzeichnet sind, das nach dem aus dem Papiere selbst leicht erkennbaren sog. Wasserzeichen um die Zeit der Urkundenausfertigung überhaupt noch gar nicht fabricirt wurde, oder Urkunden, deren Schreibstoff einen Stempel trägt, der noch nicht im Gebrauch war, sind sicher gefälscht.

c) Urkunden, die mit einem fremdartigen Stoffe, also namentlich mit einer andersfärbigen als der schwarzen Tinte geschrieben sind, erregen Verdacht und ein Gleiches gilt auch, wenn auf dem Urkundenmateriale eine außergewöhnliche Linirungsweise oder sonstige äußere Ausstattungen derselben sich finden, die durchaus allem damaligen Gebrauche zuwiderlaufen.

2. Aus der Schrift einer Urkunde läßt sich ein einigermaßen sicherer Schluß von Jahrhundert zu Jahrhundert ziehen, doch hüte man sich, ein Original deshalb für falsch zu erklären, weil seine Schrift nicht mit derjenigen übereinstimmt, welche für das gegebene Jahrhundert als die allgemein gebräuchliche anerkannt ist.

3. Wenn die Zeitangabe der Urkunde mit der in dieser Zeit üblichen Schrift nicht harmonirt, kann jedoch wenigstens ein Verdacht begründet sein, der sich um so mehr in gerechtfertigter Weise steigern darf, je weiter Zeitangabe und Schriftart voneinander differiren.

4. Bezeichnet dagegen die Datirung der Urkunde eine Entstehungszeit derselben, wo wohl Schrift und Zeit zusammenpassen, die Zeitangabe aber auf ein Jahrhundert deutet, wo überhaupt

eine solche Schriftart gar nicht bekannt war, dann ist entweder die Schrift oder die Zeitangabe Verdacht erregend. Im ersteren Falle ist hier mehr auf eine Fälschung, im letzteren mehr auf Nachlässigkeit oder Unkenntniß des Schreibers zu schließen.

5. Die Verschiedenheit der Schrift in einer und derselben Urkunde, die Verschiedenheit zwischen gleichzeitig angewendeter hellerer und dunklerer Tinte, gibt noch keinen Grund zur Annahme einer Fälschung, denn es können leicht verschiedene Hände an einer Urkunde geschrieben und zur Verschiedenheit der Tinte ganz zufällige Gründe vorhanden gewesen sein.

6. Auch einzelne Buchstaben können für die Frage, ob eine Urkunde ächt oder falsch sei, maßgebend sein; so namentlich:

a) Urkunden vor dem 14. Jahrhundert, die das i mit einem Punkte versehen haben, sind verdächtig, und ebenso diejenigen vor dem 10. Jahrhundert, welche Accente oder Punkte haben;

b) Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, welche durchaus den Diphthong ae in dieser Form „ae“ haben an Stelle des in dieser Zeit üblichen einfachen oder geschwänzten e (ę), erwecken starken Zweifel bezüglich ihrer Aechtheit;

c) ein Gleiches gilt von Urkunden des ganzen Mittelalters, welche in der Mitte der Wörter durchweg ein s oder ss an Stelle des ſ oder ſſ haben sollten; das kleine s am Ende der Wörter begründet dagegen keinen Verdacht.

7. Urkunden, welche vor der Karolingerzeit mit Interpunktionen versehen sind, müssen als gefälscht angesehen werden, und ebenso Urkunden vor dem 13. Jahrhundert, die außer dem gewöhnlichen Punkte noch andere Interpunktionen wie Komma oder Kolon zeigen.

8. Urkunden vom 10. bis 15. Jahrhundert, worin keine Abbreviaturen vorkommen, sind etwas so Außerordentliches, daß man sie als untergeschoben ansehen darf.

9. Das Fehlen der Unterzeichnungen kann der Aechtheit und Zuverlässigkeit einer Urkunde nicht schaden, wenn solche von einer Anzahl Zeugen bezeugt und besiegelt ist.

10. Die Urkunden verlieren nichts an ihrem Aechtheitswerthe, wenn sie nur mit Kreuzen unterzeichnet sind, denn diese werden

unter gewissen Umständen auch noch heute als Unterschriftszeichen eines des Schreibens Unkundigen anerkannt.

11. Originalurkunden, welche übrigens die Unterschriften von Personen tragen, die zur Zeit der Urkundenausstellung nicht mehr am Leben waren, müssen als untergeschoben gelten.

12. Als Unterzeichnung kann aber außer dem Namen oder den drei Kreuzen auch irgend ein Satz oder Spruch gelten, z. B. finden sich, wie schon angedeutet, Urkunden, wo der Aussteller unterzeichnete mit: „hoc est verum“, Ludwig der Gebartete von Bayern unterzeichnete mit: „Du freist mich“ u. dergl.

13. Rekognitionszeichen müssen sich in allen Diplomen von der Merovinger Zeit an bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts finden. Seit dem Tode Heinrichs V. (1125) war ihr Gebrauch willkürlich und weder ihr Vorhandensein noch ihr Fehlen gewährt dann mehr einen sicheren Schluß auf die Aechtheit eines Diploms.

14. Alle Kaiser- und Königsurkunden von Karl dem Gr. an bis zum Regierungsantritt Friedrichs I., d. i. vom Jahre 771 bis 1152, sind mit Monogrammen versehen. Wenn sich daher ein Diplom findet, dem das Monogramm fehlt, dann ist wohl in dessen Aechtheit noch kein Zweifel zu setzen, aber es ist fraglich, ob dasselbe als ausgefertigt zu betrachten sei und seine volle rechtliche Wirkung gehabt habe.

15. Die Monogrammenformel darf nicht wohl in Kaiserurkunden fehlen, welche vor Friedrich I. ausgefertigt wurden.

16. Monogramme, welche von der unter einem bestimmten Kaiser oder Könige üblichen Gestalt abweichen, sind nicht sogleich für gefälscht zu erklären, bedürfen aber einer strengeren Prüfung.

17. In der Regel hat ein Diplom nur ein Monogramm. Doch kommt es auch vor, daß sich mehrere Monogramme in einem und demselben Diplome finden, so daß diese letztere Erscheinung kein Grund ist, eine derartig ausgestattete Urkunde schon für verdächtig zu halten.

18. Auch darf es keinen Verdacht erregen, wenn das Monogramm von anderer Hand und Tinte als die übrige Urkunde geschrieben ist, muß aber zur Prüfung wesentlich anregen.

19. Die Grundbuchstaben der Monogramme sind bekanntlich nicht immer auch die ersten Buchstaben des Namens des Unter-

zeichneten; auch folgen die übrigen Buchstaben des Monogrammes nicht in der Reihenfolge aufeinander, wie in den Namen oder Worten, sondern sind nach dem Maße untereinander gemischt, wie sie sich dem Grundbuchstaben am bequemsten anfügen lassen.

20. Ungewöhnliche Buchstaben im Monogramme oder solche, die der Entstehungszeit der Urkunde nicht angehören, lassen das Monogramm wo nicht gefälscht, so mindestens sehr verdächtig erscheinen.

21. Es ist nicht nothwendig und nicht üblich, im Monogramme alle Buchstaben des Namens oder Ausdruckes so oft zu wiederholen, als sie in diesen vorkommen; in der Regel findet sich vielmehr jeder Buchstabe nur einmal angebracht.

22. Es soll aber auch dem Monogramme kein Buchstabe fehlen; doch läßt sich aus dem Fehlen eines solchen oder aus dem Fehlen des sogen. Vollziehungsstriches keineswegs ein Schluß auf Fälschung ziehen.

23. Das sogen. signum speciale ist eine eigenartige Erscheinung der Diplome Heinrichs III. In einem Diplome vor seiner Zeit würde es verdächtig sein; für die Diplome Heinrichs III. ist es ein interessantes Beurtheilungsmoment, nach Heinrich III. dagegen darf es nur mehr als willkürlich angebracht gehalten werden.

24. Tironianische Noten und Siglen in einer Urkunde aus älterer Zeit machen dieselbe keineswegs verdächtig; sie enthalten in der Regel nur zum eigentlichen Urkundentexte nicht gehörige Kanzleinotizen.

25. Auch das gesammte Formelwesen der Urkunden kann der wissenschaftlichen Prüfung unterzogen und maßgebend werden für eine Bestimmung über Aechtheit oder Unächtheit. Dabei ist jedoch zu beachten:

a) Man darf nicht erwarten, daß man in den Formeln der Urkunden eine so durchgreifende Einförmigkeit antreffe, daß Urkunden von gleichem Rechtsinhalte auch eine durchweg gleichlautende Wort- und Formelfassung haben, soweit dies nicht etwa in Folge gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund allgemeinen Gebrauchs der Fall ist.

b) Eine Formel, die nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, oder welche nicht die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit anzunehmen gebietet, wird selten zu einer auf einmal allgemein gebrauchten — zuweilen gehört mehr als ein Jahrhundert zu ihrer vollen Einbürgerung.

c) Eine Urkunde ist nicht verwerflich, wenn ihre Fassung in einer besseren Form sich darstellt, als dies der Zeit im allgemeinen eigen ist; auch nicht, wenn das Gegentheil der Fall ist; denn es kann im ersteren Falle ja leicht eine Persönlichkeit an der Abfassung der Urkunde thätig gewesen sein, die ihren Zeitverhältnissen an Bildung voraneilte, im letzteren Falle aber z. B. ein jüngerer, weniger gebildeter Anfänger als Schreiber thätig gewesen sein.

d) Eigenartige Formeln jedoch, die in einem Jahrhundert, aus dem eine größere Anzahl wichtiger Urkunden zur Vergleichung vorliegt, kein Beispiel aufweisen können, sind sicher Verdacht erregend, wenn man sie erst in späteren Jahrhunderten in Gebrauch findet.

e) Die Formel ist aber auch wieder so feinfühlig, daß selbst ein einziges Wort, das in der Zeit der Urkundenausstellung nicht üblich war, einen Verdacht auf Fälschung begründen kann, z. B. wird durchweg fast das Wort: quatinus für ut während des ganzen Mittelalters gebraucht. Eine Urkunde, die durch ihren ganzen Text regelmäßig „ut“ anwenden würde, erscheint mindestens verdächtig.

f) Formeln, in denen fremde und ganz unzeitgemäße Ausdrücke vorkommen, sei es, daß sie zur Zeit der Urkundenausstellung noch nicht gebräuchlich sind oder ihr Gebrauch überhaupt längst abgeschafft ist, machen eine Urkunde verdächtig und lassen in den meisten Fällen einen sicheren Schluß auf Unterschiebung zu.

g) Das Fehlen bestimmter in den meisten Urkunden vorkommenden Formeln gibt noch keinen vollen Beweis für Unächtheit der Urkunde, wenn dieselbe sonst keine verdächtigen Merkmale trägt.

h) Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß eine Urkunde, auch wenn sie formell alle Zeichen der Aechtheit an sich trägt, nicht doch gefälscht sein kann.

i) Das Wort „Ich“ oder „Wir“ (ego, nos) erscheint erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts vor dem Namen der Kaiser und Könige; ein früheres Auftreten dieses Wortes an dieser Stelle läßt die Aechtheit der Urkunde höchst bedenklich erscheinen.

§ 28.

Gesichtspunkte nach den sphragistischen Eigenschaften der Urkunden.

Die Besiegelung der Urkunden ist, wie bekannt, ein wesentlicher Theil ihrer Vollziehung und darum auch ein ganz hervorragendes Beglaubigungsmerkmal ihrer Aechtheit. Auf die Besiegelung der Urkunde ist deshalb bei der Frage nach ihrer Aechtheit ein Hauptaugenmerk zu richten und dies um so mehr, als gerade das Siegel mit Vorliebe zur Herstellung von Urkundenfälschungen oftmals mißbräuchlich verwendet wurde. Es kann dies natürlich durch verschiedenartige Manipulationen geschehen sein, sei es, daß man sich überhaupt widerrechtlicher Weise eines Siegelstempels bediente, oder, was noch häufiger vorgekommen sein mag, daß man gefälschten Urkunden Siegel anfügte, die von anderen ächten Urkunden losgetrennt waren.

Was nun die einzelnen Beurtheilungsmomente in dieser Hinsicht anlangt, so lassen sich diese in folgendem kurz zusammenfassen:

1. Das Fehlen eines oder auch aller an einer Urkunde ursprünglich befindlichen Siegel, auch wenn in der Urkunde selbst auf die Siegelung ausdrücklich hingewiesen ist und sogar die Namen der einzelnen Siegler aufgeführt sind, gibt keinerlei Beweis für Unächtheit der Urkunde; dieses Fehlen der Siegel kann seinen Grund in ganz zufälligen Umständen haben oder es können dieselben auch absichtlich als Zeichen der Cassirung der Urkunde entfernt sein.

2. Ebenso wenig kann eine Urkunde schon um deswillen für verdächtig gehalten werden, weil dieselbe gesiegelt ist, von der Siegelung selbst aber in der Urkunde keine Erwähnung sich findet.

3. Die ehedem vorhandenen Siegel können, auch wenn nur einzelne Fragmente oder kleinste Bruchtheile oder auch nur noch Spuren davon sichtbar sind, genügen, Schlüsse auf das wirkliche Vorhandensein der Siegel und somit auf die ehemalige wirkliche Siegelung zu ziehen.

4. Siegel aber, welche eine weit neuere Form haben, als nach Zeitangabe des Diploms eine solche Form zulässig erscheint, sind sicher untergeschoben.

5. Ein Siegel, dessen Wachs eine Farbe hat, welche zur Zeit des gesiegelten Diploms nicht üblich war, ist stets verdächtig, und zwar auch in dem Falle, wenn ein Urkundenaussteller einer Siegelwachsfarbe sich bedient, zu der er nicht berechtigt war. So werden also verdächtig sein z. B. gefärbte Siegel vor dem 12. Jahrhundert, gemischte Siegel vor dem 13. Jahrhundert.

6. Anhängende Wachssiegel vor dem 12. Jahrhundert beweisen, daß das Siegel nicht von der Zeit herrührt, von der die Urkunde datirt ist, da es vor dem 12. Jahrhundert keine anhängenden Siegel gibt. Aufgedrückte Siegel dagegen nach Allgemeinwerden des Gebrauches, Siegel anzuhängen, bringen der Urkunde keinen Verdacht.

7. Die Siegelmaterie kann unter Umständen Verdachtsgründe gegen die Urkunde erwecken, so z. B. Oblatensiegel, welche sich auf Urkunden vor dem 16. Jahrhundert finden, desgleichen Siegel aus spanischem Wachs vor dem 16. Jahrhundert.

8. Wenn zu Ende einer Urkunde ein bestimmtes Siegel genannt ist und ein ganz anderes als dieses in Wirklichkeit an der Urkunde hängt, so wird die Urkunde dem Verdachte, untergeschoben zu sein, nicht entgehen können.

9. Von großer Bedeutung für die Beurtheilung auf Aechtheit ist natürlich auch das Siegelbild und hier können besonders folgende Punkte in Betracht kommen:

a) Ein Siegel, das vor dem 11. Jahrhundert ein Wappen trägt, ist falsch.

b) Ein Siegel, das vor dem 11. Jahrhundert lange Titel und Legenden, oder dessen Legende andere als lateinische Buchstaben zeigt, läßt das betreffende Diplom höchst verdächtig erscheinen;

c) Dagegen sind Buchstaben und Figuren, welche mit denjenigen, die in dem Jahrhundert üblich waren, auf welches sich die Urkunde bezieht, nicht übereinstimmen, nicht hinreichend, einen Verdacht zu erregen, indem ja sehr wohl Städte, Collegien, Gerichte 2c. wie auch Einzelpersonen ihre alten Siegelstempel beibehalten haben können.

d) Reitersiegel vor dem 11. Jahrhundert, Reitersiegel mit geharnischten Pferden vor dem 12. Jahrhundert, Reitersiegel mit reich ornamentirten Satteldecken vor dem 13. Jahrhundert lassen die Urkunde, an der sie sich befinden, alleweg verdächtig erscheinen.

e) Deutsche Städtesiegel vor dem 12. Jahrhundert geben zu strenger Prüfung Anlaß.

f) Die Ornamentik der Baldachine, Stühle und Throne, die Kleidung und Insignien der Personen können von Bedeutung sein zur Beurtheilung der Siegel.

§ 29.

Gesichtspunkte nach den chronologischen Bestimmungen der Urkunden.

Die chronologischen Bezeichnungen der Urkunden sind vor allem dann auffallend und einer genauen Prüfung zu unterziehen, wenn in oder an der Urkunde selbst irgend ein Punkt ins Auge fällt, der eben mit den in der betreffenden Zeit maßgebenden und allgemein verbreiteten Verhältnissen des Urkundenwesens nicht harmonirt.

In allen solchen Fällen, wie im Vorangehenden ja deren mehrfach aufgeführt wurden, kann der Verdacht einer Unächtheit nicht nur durch jene außergewöhnlichen Erscheinungen erregt werden, sondern man wird sich wohl auch die Frage stellen: sind nicht etwa die chronologischen Bestimmungen falsch? Und

dies kann denn auch thatsächlich vielfach der Fall sein. Dabei gilt aber folgendes:

1. Fehlerhafte Datirungen begründen noch keineswegs einen Verdacht auf Urkundenfälschung; sie können ihre Ursache in einer mangelhaften Kenntniß des Schreibers, in Nachlässigkeit, in eigenthümlichen Kanzleigebräuchen u. dergl. haben und finden sich auch in Menge in zweifellos ächten Urkunden. Immerhin aber sind solche Datirungen bei Prüfung auf Aechtheit der Urkunden beizuziehen und können nicht selten ein Bestimmungsmoment bilden für Abgabe eines Urtheils.

2. Zeitangaben jedoch, deren Formeln keine Aehnlichkeit haben mit denen, welche man in dem Jahrhundert gebrauchte, aus welchem die Urkunde stammt, machen dieselbe verdächtig; so würde z. B. in der Zeit zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert in der kaiserlichen Kanzlei eine andere als die Zählung des römischen Kalenders auf eine Fälschung schließen lassen, eine Datirung nach christlichen Heiligen- und Festtagen vor dem 13. Jahrhundert veranlaßt strengere Prüfung u. dergl.

3. Zeitangaben mit arabischen Ziffern vor dem 16. Jahrhundert sind selten, noch früher kaum zu finden und erregen deshalb in weiter zurückreichender Zeit stets Verdacht.

§ 30.

Gesichtspunkte zur Beurtheilung der päpstlichen Urkunden.

Die Eigenthümlichkeiten der Kanzlei der Päpste bedingen jeweils eine gesonderte Betrachtung; ihre Dokumente fordern um so mehr zur strengen Prüfung auf, als gerade in diesem Gebiete die meisten und großartigsten Fälschungen sich finden und zwar Fälschungen von der gewöhnlichsten Art, deren trügerische Anlage jedem Nichtfachmanne rasch auffallen muß, bis zur täuschendsten Vollkommenheit, wo selbst der Fachmann lange im Zweifel sein konnte, ob er es mit einem ächten oder mit einem gefälschten Dokumente zu thun habe. Es ist dies wohl eine leicht erklärliche Thatsache, wenn man bedenkt, von welcher Bedeutung das Papstthum namentlich im Mittelalter gewesen, und wie gewaltig die Ausflüsse seiner Macht waren, die uns heute noch in un-

zähligen Dokumenten gleichsam versteinert vorliegen und Zeugen einer unendlich reich gegliederten und umfassenden geschichtlichen Entwickelung sind.

Dabei ist es aber nicht an dem, daß die vielfachen Fälschungen als solche etwa aus der päpstlichen Kanzlei gekommen wären. Dies war keineswegs der Fall; sie wurden vielmehr von den Interessenten geschaffen und nur der päpstlichen Kanzlei als von ihr ausgegangene ächte Dokumente zugedichtet, ohne daß man in der Papstkanzlei von der Existenz derartiger Machwerke irgendwelche Kenntniß hatte.

Bei solcher Lage der Dinge ist eine gewissenhafte Prüfung sicher keine übermüthige Forderung; aber man muß sich auch wohl hüten, darum den päpstlichen Dokumenten ausnahmslos nur mit Mißtrauen entgegenzutreten. Es mag vielmehr genügen, auch hier eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, die sich etwa in folgendem zusammenstellen lassen:

1. Die päpstliche Kanzlei bediente sich im 11. und 12. Jahrhundert der lombardischen Cursive und der römischen Minuskel; päpstliche Bullen dürfen daher nicht für verdächtig gehalten werden, wenn sie von der Mitte des 12. Jahrhunderts an ganz oder zum Theil in lombardischer Cursive geschrieben sind. Die spätere verzerrte sog. Litera s. Petri ist den päpstlichen Bullen eigen bis Leo XIII. Andere Schriftarten aber können Verdacht erregend wirken.

2. Bullen oder apostolische Briefe vor Gregor dem Großen (590) mit dem Titel: servus servorum dei verlangen eine strengere Prüfung.

3. Seit Gregor VII. ist der regelmäßige Titel der Päpste: episcopus servus servorum dei. Allein es gibt Ausnahmen hievon und läßt sich darum alsdann leicht auf eine Fälschung schließen, wenn bald das Wort episcopus im Titel weggelassen, bald dafür papa oder ein anderes Wort gebraucht ist.

4. Eine Bulle, worin sich der Papst nach dem 10. Jahrhundert keinen andern Titel geben würde als episcopus urbis Romae, würde verdächtig und nach dem 11. Jahrhundert falsch sein.

5. Eine Bulle, die sich vor dem 13. Jahrhundert selbst als „Bulle“ bezeichnet, ist zum mindesten als höchst verdächtig anzunehmen.

6. Der Titel „sanctissimus“, der den Bischöfen von den Päpsten selbst in der Salutatio ihrer Bullen beigelegt worden, macht sie seit dem 11. Jahrhundert verdächtig, vom 12. Jahrhundert an aber falsch, da von dieser Zeit an die Ansprache: „venerabiles fratres“ regelmäßig gebraucht wird.

7. Das Beiwort dilectus oder dilectissimus kann bis zum 13. Jahrhundert in päpstlichen Bullen bei der Begrüßungsformel der Bischöfe nicht als Verdacht erregend angesehen werden; nach dem 13. Jahrhundert mag es zu Zweifel Anlaß geben.

8. Wesentliche Beachtungspunkte in den päpstlichen Konsistorialbullen sind die Unterzeichnungen des Papstes, der Cardinäle mit ihren Handzeichen und subscripsi, die Zeitangaben in ihren verschiedenen Formen — alles wohl regelmäßige Erscheinungen in den genannten Bullen, aber nicht hinreichend, um durch das Fehlen des einen oder andern einen vollen Verdacht zu begründen. Bei allen diesen Dingen ist eine sorgsame Prüfung der vielfach variirenden Gebräuche in den Kanzleien der einzelnen Päpste zu empfehlen.

9. Die Grußformel Bene valete würde, wenn sie nach Leo IX. nicht in Monogrammform, sondern in Worten ausgeschrieben in päpstlichen Bullen erschiene, das Dokument sehr verdächtig machen.

10. Ein Gleiches wäre der Fall bei einer Bulle aus der Zeit zwischen dem 9. und 15. Jahrhundert, wenn sie diese Grußformel gar nicht enthielte.

11. Allenfallsige Verzierungen an dem Bene-valete-Zeichen ändern nichts an seinem Werthe und seiner Bedeutung.

12. Bullen, welche nach dem Jahre 1109 für die Subscriptio papae eine andere Formel haben als: „Ego N. N. catholice ecclesie episcopus subscripsi“ sind verdächtig.

13. Es kann keinerlei Verdacht, wohl aber die höchste Aufmerksamkeit erregen, wenn in der obigen Subscriptionsformel das Wort Ego oder auch nur das E von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben ist.

14. Ein Gleiches gilt bezüglich der in der päpstlichen Rota eingeschriebenen Devise oder des eingezeichneten oberen kleinen Kreuzes.

15. Die Unterzeichnung der Cardinäle ist von höchster Bedeutung für ihre wirkliche Rangordnung. Vorkommende Fehler in dieser Beziehung würden das Dokument sehr verdächtig machen.

16. Eigenartige Beisätze bei der gewöhnlichen Subscriptionsformel der Cardinäle vor der Regierung Eugens III. stören die Aechtheit des Dokumentes keineswegs; nach dieser Zeit erscheinen sie aber bedenklich.

17. Die Verschiedenheit der Hände und Tintennuancen in den Cardinalsunterschriften lassen keinesfalls darauf schließen, daß der betr. Cardinal auch persönlich bei der Unterzeichnung thätig gewesen.

18. Die Scriptum- und Datumzeile der päpstlichen Bullen gibt manche Punkte ernster Beachtung, nämlich:

a) Vor Papst Paschalis II. (1099—1118) können Wandlungen in der Form der Scriptumzeile ein Dokument nicht verdächtig machen. Nach dessen Regierung ist eine Aenderung in der einfachen Form: scriptum per manus mit folgender Namens- und Würdeangabe des Schreibers Verdacht erregend.

b) Nach Calixtus II. (1119—1124) ist ein Vorkommen der Scriptumzeile überhaupt höchst verdächtig.

c) Ein vollständiges Fehlen der Datumzeile läßt nur auf ein unfertiges Dokument, keineswegs auf Fälschung schließen.

d) Das Fehlen der Ortsangabe in der Datumzeile nach Stephan X. (1057) und das Fehlen des Inkarnationsjahres nach Nicolaus II. (1058) machen das Dokument verdächtig.

e) Von Nicolaus II. an ist die Stellung der Datumzeile regelmäßig folgende: Datum, Ort, Tag, Inkarnationsjahr, per manus, Name des Datirenden, seine Würdebezeichnung, Pontifikatsjahr, Indiktion. Jede Aenderung dieser Reihenfolge oder Weglassung eines Punktes beweist wohl keine Fälschung, fordert aber aufmerksame Prüfung in Bezug auf besondere Kanzleigebräuche.

19. Jede Bulle nach der Regierung Leo's IX., die vom Jahre eines Kaisers datirt ist, ist falsch, mit Ausnahme einzelner Bullen Clemens III. und Paschalis II.

20. Bullen mit der Benennung eines Kanzlers nach dem 13. Jahrhundert sind verdächtig und ebenso Bullen mit dem Titel eines Vicekanzlers in den Zeitangaben vor dem 11. Jahrhundert und seit Anfang des 15. Jahrhunderts.

21. Diejenigen Bullen, welche seit Anfang des 14. Jahrhunderts von gewissen Einzeichnungen entweder unter der Plicatur oder auf der Rückseite ganz frei sind, können stets Verdacht erregen.

22. Das päpstliche Siegel oder die Bleibulle erregt Verdacht, wenn es vor dem 11. Jahrhundert ein bestimmtes Siegelbild trägt, mit Ausnahme einzelner Bullen Leo's IX., wo sich bisweilen der Kopf des hl. Petrus auf den Bullen findet.

23. Die auf den Bullen befindlichen, die Einfassung der Peripherie, die Stirne und den Bart des hl. Petrus und die Rundung um dessen Kopf bildenden einzelnen Punkte sind in ihrer bestimmten Zahl Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Aechtheit der Bulle, jedoch verschieden unter den einzelnen Päpsten.

24. Wenn neben dem bekannten Aversbilde der päpstlichen Bullen, den Köpfen der Apostel Petrus und Paulus, auch bisweilen andere Aversbilder, z. B. deren Brustbilder oder der Papst auf dem Thron sitzend und umgeben von den Cardinälen u. dergl. erscheinen, so sind dies wohl Ausnahmsfälle, aber keineswegs Gründe zur Verdächtigung der Aechtheit der Bullen.

25. Bullen, die nur auf einer Seite mit dem Siegelbilde geprägt sind, während der Revers noch leer ist, sind nicht verdächtig, sondern deuten nur darauf hin, daß sie aus der Zeit zwischen Wahl und Krönung des Papstes stammen.

26. Bullen, auf denen der Papstname eine andere Ordnungszahl zeigt, als sie dem ausstellenden Papste in Wirklichkeit zukommt, sind gefälscht.

27. Bullen, welche sich an den sie festhaltenden Schnüren leicht hin- und herschieben lassen, sind höchst verdächtig.

28. Vor dem 12. Jahrhundert darf man keine Beweisgründe der Falschheit noch des Verdachts aus dem Stoffe der Schnüre entnehmen, womit die Bullen angehängt sind.

29. Seit Ende des 12. Jahrhunderts dagegen sprechen auch die Schnüre mit in dieser Frage und zwar zu Ungunsten der Bullen, wenn die Bullen der Dokumente in forma rigorosa nicht mit Hanfschnüren, die der Dokumente in forma gratiosa nicht mit seidenen oder wenigstens leinenen Schnüren befestigt sind. Doch sind, den neuesten Forschungen*) nach, absolut sichere Schlüsse hieraus nicht zu gewinnen.

30. Die Farbe der Schnüre aber bildet kein durchgreifend sicheres Beurtheilungsmoment.

31. Ein päpstliches Breve „sub annulo piscatoris“, dessen Siegel aber von Blei und angehängt wäre, müßte entschieden als falsch anzunehmen sein. Die Weglassung der sonst regelmäßig üblichen Formel sub annulo etc. jedoch, wie dies in Breven vor Pius II. der Fall sein kann, darf ein solches Dokument noch nicht verdächtig machen.

32. Die Verordnungen, motus proprii genannt, weil sie vom Papste ohne Zuziehung des Cardinalcollegiums ausgefertigt wurden, sind vor der Mitte des 15. Jahrhunderts verdächtig, und wenn sie mit einem Siegel versehen sind, falsch.

Mit diesen verschiedenen, in den vorangehenden Abschnitten aufgeführten Gesichtspunkten zur Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden soll übrigens die Reihe derselben noch nicht erschöpft sein; noch mannigfach ließe sich ihre Zahl vermehren und je weiter die ja bis heute noch nicht vollendete Wissenschaft des Urkundenwesens sich ausbreitet, je mehr sich dieselbe vertieft und je entschiedener sie namentlich auch in das noch wenig erforschte Gebiet des Privaturkundenwesens eindringt, desto interessanter und fesselnder werden sich die Aufschlüsse gestalten, desto feiner werden die Gesichtspunkte werden, von denen aus wir die uns vorliegenden Urkunden beurtheilen.

Es soll aber auch durch diese Aufstellung einzelner Beobachtungsmomente dem eigenen Scharfsinn, der eigenen praktischen Prüfung des Forschers nicht vorgegriffen oder Grenzen vorgeschrieben werden, innerhalb welcher er sich bewegen muß, um nach

---

*) Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen 1254—1334 in den Mitth. f. österr. Geschichtsforschung Bd. IV Heft 4.

der einen oder anderen Seite hin zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Beides würde den Fortgang wissenschaftlicher Forschung nur einengen und darum in seinen Erfolgen schädigen.

In gleicher Weise sollen aber auch die hier nur angedeuteten äußerst zahlreichen Möglichkeiten von Fälschungsarten nicht dazu verleiten, überall gleich Fälschungen zu vermuthen und dem gesammten Urkundenwesen mit dem ungeeigneten pessimistischen Grundsatze entgegenzutreten, den Gatterer in seiner „praktischen Diplomatik“*) aufstellt, daß nämlich „jede Urkunde so lange für falsch anzusehen sei, bis das Gegentheil davon erwiesen“. Freilich mäßigt selbst Gatterer die Härte seines Grundsatzes, indem er sagt, er wolle damit nur zur Vorsicht und strenger Untersuchung mahnen und zwar nur bei Urkunden wichtigen Inhaltes, denn „in Sachen von geringem Belange kann man kürzer abkommen, weil man voraussetzen kann, daß um eines geringen Vortheils willen keine falschen Urkunden überhaupt fabricirt worden sind, zumal zu einer Zeit, da die Schreibkunst nur von einigen Leuten erlernt worden ist und die Fabricirung einer Urkunde soviele Mühe, Kunst und Vorsicht erfordert hat“.

Anhang.

Zur Erklärung der Personen- und Ortsnamen.

§ 31.

Allgemeines.

In den urkundlichen Aufzeichnungen finden sich Personen- und Ortsnamen in unzählbarer Menge eingestreut. Es ist die Aufgabe einer besonderen Richtung der sprachhistorischen Forschung, die richtigen Deutungen dieser vielfachen Namenserscheinungen zu finden. Schon vieles ist auf diesem Gebiete geschehen, eine hervorragende lexikalische Zusammenstellung von Dr. Ludwig Förstemann und anreihend manche andere Werke von

---

*) Siehe daselbst S. 41.

Bedeutung geben hierfür Zeugniß und bieten reichen Stoff zum Studium. Allein auch in dieser Beziehung kann dem Archivbenützer nicht zugemuthet werden, erst in das Weite zu schweifen, um kleine Resultate, so wie sie etwa durch seine speziell und enge begrenzten Forschungsarbeiten bedingt sind, zu erzielen.

Doch liegt immerhin in dem häufigen Erscheinen solcher Namen, namentlich auch in dem Umstande, daß sie gleichsam local abgeschieden sind, in Folge dessen bestimmte Namen innerhalb bestimmter territorialen Grenzen auftreten, ein historisch wichtiges Moment, das uns veranlaßt, über ihre Entwickelung und Bedeutung Aufklärung zu gewinnen, und darum sollen hier einige allgemeine Gesichtspunkte zur Beurtheilung

1. der Personen- und
2. der Ortsnamen

gegeben werden.

1. Die Personennamen.

§ 32.

Ihre Bildung.

Die altdeutschen Personennamen bestehen regelmäßig nicht aus einem Stamm, wie z. B. Karl, d. h. Mann, Held, sondern aus zwei zusammengesetzten selbständigen Wörtern, von denen das erste die Bestimmungsform, das zweite dagegen die Grundform des betreffenden Personennamens darstellt. Die Grundformen dieser Namen können bald gemischt für Bildung männlicher und weiblicher Namen verwendet werden, bald aber auch ausschließlich entweder nur zur Bildung männlicher oder nur zu der weiblicher Namen dienen; auch können die Grundformen selbst wieder zu Bestimmungsformen werden. Ohne übrigens auf diese Unterscheidung näher einzugehen, möge eine Reihe der wichtigsten Bildungsformen hier beispielsweise aufgeführt werden, um an ihnen zu zeigen, welche Fülle tiefen Sinnes oftmals in den Namen eingeschlossen sein kann:

Adal = Geschlecht, Adel.
agil = Schneide, Schwert.

agis = Schrecken.
alp = Alp, Elf.
amal, amala = unbefleckt, Arbeit.
angil = Engel.
ans = Geselle.
ar, arn = Adler.
arbi = Erbe.
arm = Held, tapfer.
asc, asch = Esche.
bad = Kampf.
band = Gau.
ber, bern = Bär.
berch, berchta, bert, brecht = glänzend, berühmt.
bern, barn, warn = Mann.
bil, bili = Milde.
blanc = weiß.
blic = Licht, Blitz.
blid = froh.
bod, bot = Herr, befehlend.
bold, bald, pold = tapfer, kühn, standhaft.
brand, burt = leuchtend, Feuerbrand.
brod = spitze Waffe.
brun = Rüstung, Harnisch.
burg, birg = bergend, Beschützer.
child, hild = Knabe, Mädchen.
chun, kun, kon = Geschlecht, königlich.
dag, tag = Licht, Glanz.
dank = Gedanke.
dau = Sitte.
degen, thegen, thegin = Krieger, junger Held.
diet, deut = Volk, Geschlecht.
dio = Diener.
diur = Thier.
drud, trud, trut = lieb, traut, Freud.
duld = ausdauernd im Kampfe.
ebur = Eber.
ed, hed, od = glücklich.

elm, helm = Beſchützer, Helm.
ercan = vollkommen, echt, feſt, edel.
erin = Ehre.
erl = Graf.
ernust = entſchloſſen im Kampfe.
ewa = Recht, Geſetz.
fagin = Freude empfindend.
flad = Schönheit.
frank = Franke.
frid = friedlich, Ruhe, Friede.
fris = der Frieſe.
folc = Volk, Geſchlecht.
frum = Tapferkeit, Tüchtigkeit.
gab = geben.
gail = übermüthig.
gand = Werwolf.
gard, gart = Garten, bergend.
gast = der aus der Fremde gezogene Krieger.
gau, gaud = Gothe.
gelf = Uebermuth.
ger = bewaffnet, Spieß.
gern, gir = begierig.
ges, gis, gos = tapfer.
gisal = Geißel.
glau, klau = ſcharfſichtig, einſichtsvoll.
god = Gott.
gold = Gold.
gra = grau.
grim = Held.
grun = grün, lebensfriſch.
gund, gunda = Krieg, Krieger, Held, Heldin.
had = Krieg.
hadn = Kampf.
hagin = Hain, Hag.
hard, hart = tapfer, ſtark, kräftig.
hari = Heer.
hass = Heſſe.

heid = Perſon, Zuſtand.
heil = Heil.
heim, eim, em = Schloß, Vaterland.
held = Held.
helm = Helm.
her = Herr.
hild = Huld, Adel, Anmuth.
hilp, helf = Hilfe, helfen.
hlod, hlut = berühmt.
hoh, hoch = hoch.
hold = huld, freundlich.
horn = Horn.
hraban = Rabe.
hring = Ring, Ringpanzer.
hrod, hruod = Ruhm.
hug = Geiſt.
hun = Rieſe, Hüne.
ing = Sohn, Nachkomme.
isan = Eiſen.
jung = jung.
kagin = gegen.
kamp = Kampf.
kilt = Krieg.
kon, kun = Geſchlecht, königlich.
kraft = Kraft, Stärke.
kuon = kühn.
lam = Land.
leon = Löwe.
lind, lint = Schlange.
list = Liſt.
liub = lieb.
liud, luid, luit, lut, leut = berühmt, Krieger, Volk.
lund = Hain.
madal = Verſammlungsort des Volks.
mag, meg = Macht.
maht = Macht.
mar, mer = Mehrer, Vermehrer, Vergrößerer.

mark = Grenze.
mari, mer = berühmt.
mild = mild.
mod, muot = Muth.
mon, mun = Freude.
mor = Maurus.
mund, munt = Vertheidiger, Bewacher, Beschirmer.
mut = Geist.
nad = Gnade.
nagal = Nagel.
nand, nant = kühn.
neit, nit = nützlich.
ner = retten, schützen.
niw = neu.
nod, not = Nothwendigkeit.
od, ot = glücklich.
ort = Schärfe, Spitze.
olf, olph, ulph = Helfer, helfend, Wolf.
os = Haus.
ost, oster, von der heidnischen Göttin Ostera.
ram = mächtig, stark, rein.
rand = Schild.
rat, regin, rein, rad = Rath.
rich = mächtig, reich.
ried = Rohr, Pfeil.
roch = sorgen.
rum = Ruhm.
run = Geheimniß.
sand = wahr.
sar = Rüstung.
scale, scalk, schalk = Diener, Knecht.
scar = schneidende Waffe.
scild = Schild.
sconi = schön.
scrot = hauen, schneiden.
scur = Kampf, Sturm.
sig = Sieg.

sin = ſtärkend.
sind = Begleiter.
smid = Schmied.
snel = ſchnell.
son, sund = ausgezeichnet.
stad = feſt, ſtandhaft.
stahal = Stahl.
starc = ſtark.
stein = Stein.
stid = ſtreng.
stil = beruhigen.
stral = Pfeil.
strang = ſtark.
strich = Streich.
strit = Streit.
strud = verwüſten.
swab = Schwabe.
swan = Schwan.
swind = ſtark, heftig.
tag = hell, leuchtend.
tras = Streitluſt.
trit = ſtark.
ul, udal = Adel.
un = meiſtens Huhn.
volk = Volk.
wacar = wachſam.
wad = ſchreiten, ſtürmen.
wahah = fremd.
wald, walt = Regierer, Verwalter.
wan = Glanz, Schönheit.
ward, wart = Pfleger, Beſchützer, Hüter.
warin = wahren, wehren.
was = ſcharf.
wich, wik, wig = Schlacht, Krieg, Krieger.
wid, wit = Wald.
willi = Wille.
win = Freund, Geliebter.

winn, winne = Krieg.
wird = Werth.
wis = weise.
wod, wut = wüthen.
wolf = Wolf.
won, wun = Wonne.
zeiz = froh.
zil = Streben.
zit = Zeit.
zut = Schild.

Wie sich nun aus diesen Bestandtheilen die Namen bildeten, wie oftmals ihre eigenthümliche Zusammensetzung einen ganz merkwürdigen poetischen Inhalt repräsentirt, zeigen folgende Beispiele:

Alahwic = Kämpfer des Heiligthums.
Erich = Ehrenmächtig.
Gundhold = Kampfeskühn.
Winfrid = Freundesfriede.
Fridrich = Friedereich.
Nantger = kühner Speer.
Eburhart = Eberkühn.
Fridibert = Friedeleuchtend.
Reginbirg = die Rath Bergende.
Hadewic, Hedwig = die Kampfeskriegerin, die hervorragende Kriegerin.
Sigilint = Siegesschlange.
Ludwig = Ruhmesstreiter.

§ 33.

Charakteristik der Personennamen.

Rücksichtlich dieser hier in einigen Beispielen gezeigten Bedeutung der deutschen Personennamen läßt sich folgendes zur Charakteristik derselben besonders hervorheben:

Die ursprünglichen Eigennamen des deutschen Volkes sind in ihrer Bedeutung eigentlich fast durchweg kriegerisch in irgend einer Form oder Beziehung, entweder direkt oder, wenn sie einen

friedlichen Gedanken repräsentiren, insofern wenigstens indirekt, als sie auch dann keinen äußeren Zustand der Ruhe und des Friedens andeuten, sondern mit Rath, Friede, Treue, Wille, Macht, Ansehen u. dergl. stets auf Zustände und Eigenschaften hinweisen, welche stets dahin gehören, wo Ernst und Männlichkeit, Macht und Ruhm, Adel und Stärke dem Neugeborenen als Gaben für seinen künftigen Lebensweg durch die Namensbeilegung gewünscht und erhofft werden.

Ueber allen diesen Begriffen steht der Kampf, und ihm sind die meisten Stämme gewidmet, aus denen sich die gangbarsten und gewichtvollsten Namen gebildet haben.

Was das logische Verhältniß der beiden Stämme betrifft, aus denen der deutsche Vollname besteht, so herrscht darüber noch kein sicheres Einverständniß. Andresen*) bemerkt hierüber folgendes: „Es pflegt zwar versucht zu werden, diese Namen ohne weiteres zu übersetzen, was in den meisten Fällen, wenn gleich nicht ohne Zwang, gelingt, in mehreren jedoch kaum zu bewerkstelligen ist. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn erwogen wird, daß sehr oft entweder jedes oder eines der beiden Kompositionsglieder ursprünglich als die Hälfte eines anderen, dem Namengeber nahe liegenden Vollnamens zu betrachten sei. Mit der Absicht, für den Namen eines Kindes die Hälfte eines anderen Namens zu benützen, dürfte die Rücksicht auf eine logische Verbindung der beiden Theile nicht gleichen Schritt halten können. Nehmen wir die Namen Gundwig, Bathildis, die aus Wörtern bestehen, welche beide den Kampf bedeuten. Liegt es näher, eine schwer faßliche Beziehung des Kampfes auf den Kampf anzunehmen, oder vielmehr, daß zwei nahe Verwandte je eine Hälfte ihres Namens dargeboten haben? unbedenklich das Letztere. Ebenso dürfte die logische Verantwortlichkeit für Namen wie Helmolf, Hrabanger nicht scharf zu bemessen sein. In welcher Beziehung läßt sich der Wolf zum Helm, der Speer zum Raben denken? Haben aber die Eltern des einen etwa Ludolf und Halmswind, des andern etwa Wolfram und Gertrud geheißen, so begreifen sich die Namen der Söhne leicht.“

---

*) Andresen, Die altdeutschen Personennamen S. 19 ff.

Ferner ist noch zu beachten, daß die Mehrzahl der Stämme, aus denen altdeutsche Namen gebildet wurden, an beiden Stellen der Zusammensetzung sich verwenden läßt, also die Bestimmungsform auch an die Stelle der Grundform und diese an Stelle der ersteren treten kann, um einen neuen Namen von neuer Zusammensetzung zu bilden. Einige dagegen wie agil, eber, magan, ragan sind nur zur Anfangsform, andere wie gard, leih, man nur zur Endform zu verwenden*).

2. Die Ortsnamen.

§ 34.

Die Ortsforschung im allgemeinen**).

Das Gebiet der Ortsforschung ist ein fast durchweg der Neuzeit angehöriges und verdankt seine wissenschaftliche Bearbeitung vorzugsweise der allmählich festen Boden fassenden Ueberzeugung, daß ein für die Geschichte eines Landes besonders wichtiger Theil die sich findenden Ortsnamen sind, indem aus ihnen, sobald es möglich wird, sie festzustellen und entsprechend zu erklären, auch die weitere Möglichkeit sich ergibt, die verschiedenen Völker zu ermitteln, die nach und nach in einem Lande angesiedelt waren, und die Zeit der Ansiedelung oder Niederlassung der gegenwärtigen Bewohner zu bestimmen. Die Ortsnamen bilden deshalb die erste und vorzüglichste Quelle für die historische

---

*) Siehe in Beziehung auf die altdeutschen Namen noch: Stark, „Die Kosenamen der Germanen" in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. LII S. 257 ff. und Bd. LIII S. 433 ff. Steub, Die oberdeutschen Familiennamen. Derſ., „Zu den deutschen Familiennamen" in Beil. d. Allgem. Zeitung von 1880 Nr. 109.

**) Pott, Die Personen- und Familiennamen unter Berücksichtigung der Ortsnamen. K. Roth, Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. Vilmar, Ortsnamen in Kurhessen im 1. Bd. der Zeitschr. f. Hess. Gesch. Mone, Celtische Forschungen zur Geschichte Europa's. Weigand, Ueber oberhess. Ortsnamen im VII. Bd. des Darmst. Archivs. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Förstemann, Personen- und Ortsnamen-Lexikon.

Geographie und diese Quelle gerade fließt reichlich aus den urkundlichen Aufzeichnungen aller Art.

Hierbei stellt nun gleich ein nach zwei Richtungen hinziehender Weg sich dar; denn einmal sind in den urkundlichen Aufzeichnungen vielfach Orte genannt, deren Namen im Laufe der Zeit Umwandlungen erfahren haben, so daß es wesentliche Schwierigkeiten verursacht, aus der ursprünglichen Benennung die heutige herauszufinden und sie mit dieser zu identificiren; dann auch wieder sind Orte genannt, die durch Kriegs-, Elementar- und andere Ereignisse die Dauer der Jahrhunderte nicht überstanden haben und längst eingegangen sind, obwohl ihre Namen und vielleicht noch andere näher bezeichnende topographische Anhaltspunkte dafür sich in den Urkunden erhalten haben.

Diese letzteren Orte bezeichnet man heute mit dem allgemeinen Begriffe Wüstungen*) und auch sie sind von wesentlichem Belange für das Gebiet der Ortsforschung, denn für die Schlüsse, welche sich aus Ortsnamen überhaupt ergeben, bleibt es natürlich einerlei, ob die Orte als solche fortgedauert haben oder mit der Zeit eingegangen sind. Ueberdies bietet die Constatirung der Wüstungen für die Beurtheilung des Alters noch besonders ergiebige Anhaltspunkte, denn es zeigt sich, wie Arnold**) klarlegt, daß, je älter eine Klasse von Orten ist, regelmäßig eine um so geringere Quote von Wüstungen auf sie kommt, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, da man, je älter die Orte sind, desto mehr die freie Wahl hatte, die beste Lage und den fruchtbarsten Boden dafür aufzusuchen; je dichter dagegen die Ortschaften wurden, desto mehr war man bei steigender Bevölkerung genöthigt, auch minder günstige Lagen und weniger fruchtbaren Boden für Ansiedelungen zu wählen, und handelte es sich dann darum, einen Ort wieder zu verlassen, so war dies natürlich bei weniger günstig situirten Plätzen leichter und öfter der

---

*) Landau, Histor.-topogr. Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen. Wagner, Die Wüstungen im Großherzogth. Hessen. Schäffler u. Brandl: Ueber die Constatirung von Wüstungen im V. Bd. der von Löherschen Archival-Zeitschrift.

**) loc. cit. pag. 14.

Fall als bei den in guter Lage gegründeten Orten. Außer den Namen heutiger und früherer Orte sind aber auch noch die Namen von Flüssen, Bächen, Bergen, Feldern und Forsten zu berücksichtigen, denn es wird sich nicht selten zeigen, daß Ortsnamen sich unmittelbar an diese anschließen, da ganz naturgemäß die nächste Bezeichnung für neugegründete menschliche Wohnsitze immer die Lage und Bodenbeschaffenheit darboten und ein benachbarter Berg oder Fluß, die Lage im Thal oder auf der Höhe, am Wald oder auf Wiesen u. dergl. maßgebend für die Ortsbenennung werden mußten; eine große Anzahl von Ortsnamen würde uns unverständlich bleiben, wenn wir nicht auch derartige Benennungen in das Bereich unserer Forschungen ziehen würden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der sich uns bei allen archivalischen Arbeiten gleichsam von selbst einstellt, indem wir immer und immer wieder auf Ortsbezeichnungen stoßen werden, sollte darum kein Archivbenützer bei seinen Spezialarbeiten, selbst wenn diese nicht direkt darauf abzielen, unterlassen, dieser unter allen Umständen wichtigen, historisch-topographisch-statistischen Erscheinung seine Beachtung zuzuwenden, zu welchem Behufe ihm im folgenden einige nähere Gesichtspunkte gegeben werden sollen.

§ 35.

Die Bildung der Ortsnamen.

Bezüglich der Bildung der Ortsnamen ist folgendes zu beachten:

1. Zu den ältesten Ortsnamen gehören, wenn wir von den einfachen, meist nach Flüssen, Bächen, auch theilweise nach Bergen benannten Orten der Urzeit hier ganz absehen, ohne Zweifel die Zusammensetzungen mit den in der Sprache längst ausgestorbenen Worten: affa, aha, lar, loh, mar und tar.

Affa, das lat. aqua, goth. ahva, fränk. affa, erscheint auch umlautend in efa, ifa, ofa, ufa und abgeschwächt mit der Endung e zu fe, phe, ef ꝛc. Das Wort ist vorzugsweise für das Gebiet der alten Chatten und der benachbarten fränkischen und sächsischen Stämme charakteristisch. Namen dieser Art finden sich

bereits in den ältesten deutschen Urkunden, z. B. Aschaffenburg, Mainaschaff, Waldaschaff nach der Aschaff, einem Zufluß des Mains.

Aha ist die jüngere Form für affa, mit der oberdeutschen Schärfung in acha, ahha, z. B. in Biberacha, Steinacha, Gisalahha. Regelmäßig steht das Wort aha als Grundwort am Ende, scheint übrigens schon frühzeitig unverständlich geworden zu sein, weshalb sich seit dem 13. Jahrhundert auch Verwechselungen mit dem viel geläufigeren au finden, worauf bei Erklärungen besonders zu achten ist, z. B. Eitra, urspr. Eiteraha, Elmau, urspr. Elmaha.

Loh, das lat. lucus, dat. sgl. loha, laha, lahe, lohe, dat. pl. lohum, lohun, lahun, lahon, oder mit Ausfall des h loun, loon, lon, lan, seit Mitte des 12. Jahrhunderts lohen, lon, len, jetzt regelmäßig in la, le, len oder eln abgeschliffen. Das Wort ist in seiner ursprünglichen Bedeutung erloschen; wir brauchen heute dafür den Begriff Hain oder Wald. Es findet sich in Ortsnamen der ältesten Zeit, einfach und zusammengesetzt und zwar sowohl als Bestimmungswort wie auch als Grundwort; z. B. Lohn, Hohenloh, Hesselloh, Breitenlo, Otterlach, urspr. Ottarloh, Lobach.

Lar, ahd. lâr, lari, später vielfach als laar, lahr, laer, leer, lehre, lohr, lohra, lohre erscheinend, ein uraltes, jedoch frühzeitig erloschenes Wort. Es ist vorzugsweise den mittel- und niederdeutschen Stämmen der Sachsen, Friesen, Franken und Thüringer eigen, findet sich aber auch bisweilen in Bayern und Schwaben. Seiner Bedeutung nach gilt es für die Begriffe: locus, mansio, Stätte, Niederlassung, auch Gerichts- und Opferplatz, und findet sich einfach und zusammengesetzt, in letzterer Beziehung übrigens mehr als Grundwort gebraucht, z. B. Lohr bei Aschaffenburg, Lahr im Siebengebirge, Laer bei Löwen in Belgien u. v. a. Lohr und Lahr, Lohrbach, Lohrhaupten, Löhrhof Goslar, Wetzlar, Fritzlar.

Mar, ahd. mari, meri, lat. mare, später mare, mere, mar, mer, mit der Bedeutung: fons, lacus, palus und zwar überwiegt im Niederdeutschen mehr die Bedeutung: Sumpf, sonst auch gleichbedeutend mit Born oder Brunn. Das Wort erscheint

häufiger als Grundwort am Ende und nur in vereinzelten Fällen als Bestimmungswort, z. B. Weimar, Wismar, Hadamar, Geismar, Marbach, Marburg.

Tar, adh. tra, tar, ter mit der Bedeutung: Baum, Strauch, Stock. Das Wort tritt im Deutschen nur noch in Zusammensetzungen auf und regelmäßig nur am Ende der Wörter; es scheint schon sehr frühzeitig erloschen zu sein; die damit gebildeten Ortsnamen bezeichnen entweder geradezu einzelne Baum- oder Straucharten oder sie sind von Eigenschaften und Standorten der Bäume entlehnt, z. B. Masholder bei Trier, Schlüchtern, Ulster, Caldern. Zuweilen erscheint noch ein angehängtes aha oder bach damit verbunden, z. B. Helderbach.

2. An diese Bildungen von Ortsnamen reihen sich solche an, die aus einfachen Personennamen hergenommen sind, welche dativisch als Ortsnamen stehen und schon in Urkunden des achten Jahrhunderts sich finden, z. B. Rangen, zu einem Personennamen Rango den Dativ: Rangan, Rangen bildend; Schwaben bei Schaffhausen für Suabowa; Wahlen, Dativ zum Eigennamen Walah.

3. An die einfachen Personennamen schließen sich die patronymischen auf ingen oder ungen an, die gleichfalls schon in den ältesten Urkunden vorkommen. Diese Ableitungen finden sich durch ganz Deutschland bei allen Stämmen, besonders häufig in Schwaben und Bayern und zwar in Schwaben in manchen Gebietstheilen als fast durchgehende Endung aller Ortsnamen in der vollen Form ingen, östlich vom Lech in Bayern als ing, in der Schweiz als ikon und in anderen Ländern abwechselnd als ingen und ungen. Es müssen aber diese Endungen nicht nothwendig patronymische Ableitungen ausdrücken, sondern können auch andere Ableitungen damit gegeben werden. Bei dieser letzteren Art bezeichnet die Endung Anwohner eines Flusses, bei der ersteren drückt sie eine nähere Beziehung zum Stammwort oder die Verwandtschaft damit aus. So deutet z. B. Geilingen auf den Personennamen Geilo, Göttingen auf den Namen Gotto, Ottingen auf Otto, Berlichingen auf Berlico, Ettlingen auf Ezilo, Elsungen auf Eliso u. dergl., dagegen Bodungen auf die Bode, Moringen auf die Mohr, auch andere Ableitungs-

arten finden sich hierfür; so findet sich z. B. Greussing zu grioz, glarea, Hülsingen zu hulis, taxus, Malching contrahirt aus Mahal-eihhinga zu eihhi, quercus, Prechting zu brah, braht, prima aratio, Salzungen zu Salz, sal von den Salzquellen, Spitzing am Spitzingsee zu spitz, cacumen, Westungen zu west occidens u. dergl.

4. Ableitungen auf ahi und idi. Das ahd. ahi, mhd. ehe, nhd. ich, auch in ig, icht, igt übergegangen, findet sich als Endung in einer Reihe von Ortsnamen und zwar meist in der Bedeutung einer Menge von gleichartigen Dingen, doch auch in anderem Sinne. Daher sind auch zumeist die hierher gehörigen Namen von Bäumen und Pflanzen abgeleitet.

Die Ableitung auf idi, lat. itas, ahd. idi, ide, später ethe, ede, the, de, bisweilen auch ganz abgefallen oder zu a erweitert, findet sich als Endung vielfach in Friesland, Sachsen und Thüringen. Sie gibt den Sinn des zu Grunde liegenden Stammworts in localer Beziehung abstrakt verallgemeinert wieder und kann ebensowohl zu Adjektiven und Substantiven wie zu Zeitwörtern hinzutreten. Die Ortsnamen mit dieser Endung sind zum Theil von sehr hohem Alter, die Ableitung selbst aber reicht gewiß bis in das höchste Alter unserer Sprache zurück; z. B. Thüngen bei Würzburg, gebildet aus Tungidi 788, Tungide 800, Tungede 12. Jahrhundert, zu dung, ahd. tung, d. i. das lat. cavea; oder Tüngeda bei Gotha, Tungide 800, Tungidi 874, Dungide 973, Tungedi 11. Jahrhundert.

5. Zusammengesetzte Ortsnamen, die zunächst Bäche, Berge, Felder, Wälder und andere Oertlichkeiten als bewohnte Orte bezeichnen, und auf die letzteren in derselben Weise übertragen werden, wie die Namen auf affa, aha, loh, mar und tar in der Urzeit. Die zusammengesetzten Namen sind die weitaus zahlreichsten. Die hauptsächlichsten als Grundwörter in den zusammengesetzten Namenbildungen dienenden Formen sind folgende:

a) Au, ahd. awa, owa, mhd. awe, owe, mit der Bedeutung: Insel, Halbinsel, Gelände am Wasser, auch: Ebene, Waldwiese; z. B. Lichtenau, Schönau, Hagenau, Braunau, Landau, Buchenau, Kälberau. Es kommt übrigens au

auch in dieser einfachen Form als Ortsbestimmung vor, sowie als Bestimmungswort in Zusammensetzungen, z. B. Auwallenberg.

b) Bach, ahd. bac, bah, pah, mhd. bach, pach, ein allgemein verbreitetes Wort, das schon in eine sehr hohe Zeit zurückreicht, in einzelnen Gegenden aber erst die synonymen Ausdrücke affa und aha verdrängen mußte. Es kommt auch als einfacher Ortsname, und als Bestimmungswort vor, z. B. Bachfeld, am zahlreichsten aber sind die Zusammensetzungen mit bach als Grundwort. Beispiele sind hier wohl überflüssig.

c) Born und brunn, ahd. brunno, prunno, mhd. burne, brunne, nhd. born, brunn und zwar so, daß die erste Form mehr dem niederdeutschen, die zweite dem oberdeutschen Sprachgebiet angehört. Ihrer Bedeutung nach wird jetzt durch den Dialekt born im Sinne von Quelle, brunnen im Sinne von gegrabenem und gefaßtem Wasser gebraucht; z. B. Heilbronn, Tiefenbrunn, Niederborn, Buchborn, Frauenborn, Breitenbrunn. Als einfacher Ortsname und als Bestimmungswort findet sich diese Form seltener, z. B. Brunnen in der Schweiz und Brunn in Bayern.

d) Bruch, ahd. bruch, mhd. bruoch, wechselt als Grundform und als Bestimmungsform, z. B. Eichenbruch, Bruchmühlen und bedeutet: Sumpf, sumpfige Gegend.

e) Berg, berc, berch, auch bereg, berck, berge, bergh, bergk, bergch, bergkh, berkh. Bedeutung und Zusammensetzung zum Zwecke der Ortsnamenbildung bedürfen hier keiner weiteren Erörterung. Zu beachten ist nur rücksichtlich des Alters der solcherweise gebildeten Ortsnamen, daß dieselben theilweise in eine sehr frühe Zeit zurückreichen können, theilweise aber auch in ihrer Zusammensetzung eine spätere Zeit und christlichen Ursprung darthun, z. B. Frauenberg, Marienberg, Kiliansberg, Michelsberg, Petersberg u. dergl.

Als Synonyma für Berg kommen noch vor:

Brink, für kleinere Erhebungen gebräuchlich, z. B. Heidbrink, Schwarzenbrink;

Bühl, gleichfalls für kleinere Erhebungen, Anhöhe, z. B. Kitzbüchel, Dinkelsbühl, Steinbühl, Dombühl;
Höhe, als Bezeichnung einer Anhöhe, auch houc, hoch;
Halde, d. i. Bergabhang, z. B. Haldenwang, Ortshalden;
Stouf, Staufen als Schrofen, Klippe, Fels, z. B. Ober-, Nieder-Staufen, Staufenberg, Regenstauf.
Rain, Abhang, Rain, z. B. Bachrain, Wagrain, Selrain.
Rück im Sinne von Rücken, dorsum, z. B. Hundsrück, Rückfeld, Ziegenrück, Pursruck.

Dem Sinne nach verwandt mit berg ist auch scheid ahd. sceit, mhd. sceit, sceid, mhd. scheid im Sinne von Scheidung, Theilung, divisio, obwohl es zunächst jede Art von Grenze bezeichnet, z. B. Lichtenscheid, Winterscheid, Scheidegg, Wegscheid.

f) Statt, stad, stat, erscheint in dieser Form regelmäßig in älterer Zeit, und erst nach dem 13. Jahrhundert bisweilen theilweise als stadt, später verdoppelt in statt; auch umgelautet in stete, stede, sowie in der Pluralform steten, steden, später stätten, städten kommt es in verschiedenen Namen vor. Auch diese Form findet sich viel häufiger als Grundwort, in diesem Falle aber allenthalben in einer großen Menge von Namen. Die Bedeutung spricht natürlich für menschliche Niederlassung überhaupt.

g) Feld, ahd. felt, feld oder velt, veld, zuweilen auch dativisch als felde und felden im Gebrauch und zwar als Grundwort wie auch als Bestimmungswort, z. B. Heidingsfeld, Hünfeld, Wüstefeld, Mollenfelde, Dreifelden, Feldheim, Feldberg u. s. w.

Die Bedeutung mag ursprünglich nur die von campus, planities gewesen sein und wird durch das Aufkommen des Wortes eigentlich bleibender Ackerbau vorausgesetzt. Wo daher die Niederlassungen älter waren als das bebaute Feld, konnte der Name des letzteren nicht mehr auf jene übertragen werden.

h) Kamp, ein Synonym für Feld entsprechend dem latein. campus, z. B. Wonnekamp, Kampfmühle.

i) Wiese, ahd. wisa, eine viel seltenere und jüngere Bildungsform, da der Wiesenbau erst einer fortgeschritteneren Landwirthschaft angehört. Es ist deshalb bei derartigen Namensbildungen der Möglichkeit einer großen Altersdifferenz eine wesentliche Beachtung zuzuwenden; z. B. Wiesengrund, Wiesenfeld, Steinwiesen, Bairawies; auch einfach findet sich der Name Wiesen.

k) Furt, fahr, ahd. furt, vurt, fort, vort, far deutet im allgemeinen auf die Lage von Orten an Flüssen oder sumpfigen Waldstellen. Dialektisch kann furt auch als fört, förte, föhr vorkommen; z. B. Frankfurt, Haßfurt, Schweinfurt, Wagenfurt, Wohnfurt. Far und Furt kommen auch bisweilen zur Bestimmung vor; auch in einfacher Form erscheinen sie als Ortsnamen.

l) Brücke, ahd. brucca, brugka, brukka, brucga, nhd. Brücke, pons. Brückenbau setzt fortgeschrittenen und erweiterten Verkehr voraus; deshalb dürften Namenbildungen mit brück jüngeren Datums sein. Die Form brück kommt einfach vor und in Zusammensetzung sowohl für die Grund- wie für die Bestimmungsform; z. B. Tiefenbruck, Bruckmühl, Innsbruck, Böcklabruck, Bruck.

m) Weg und Steig deuten gleichfalls auf bestimmte örtliche Lage und Beschaffenheit, z. B. Eschwege, Schlechtenwegen, Altensteig, Katzensteig, Wiesensteig. Auch die Verbindungen mit strass sind hier zu erwähnen, z. B. Straßberg, Straßkirchen, Straßbessenbach.

6. Zusammengesetzte Ortsnamen mit Grundworten, die von Haus aus feste Niederlassungen bezeichnen. Als solche kommen vorzugsweise in Betracht: bur, wig, hof (hofen), dorf, heim, hausen. Diese Grundworte sind also nicht wie die vorangehend aufgeführten übertragen, sondern dienen vielmehr ausschließlich für Ansiedelungen. Hierüber ist folgendes zu beachten:

a) Bur, ahd. bûr, nhd. bauer d. i. Wohnung, habitatio, scheint ursprünglich dem fränkisch-hessischen Idiom fremd gewesen zu sein; dagegen findet es sich häufig, namentlich als beuern, beuren, bühren bei den Bayern, Schwaben, Sachsen und Friesen, und zwar in einfacher Form, z. B.

Beuren, als auch in Zusammensetzung als Grund- und als Bestimmungswort, z. B. Kaufbeuren, Benediktbeuren, Blaubeuren, Emsbüren, Beuerberg, Ottobeuren.

b) Wich, mhd. wîch, nhd. weig, entspricht dem lat. wicus, auch urbs, arx, z. B. Nordwig, Gottweig.

c) Hof, hofen, mhd. hof ist gleich dem latein. curtis und wird in oberdeutschen Namen regelmäßig in Dat. sing. oder plur. hova, hofa, hovun, hofun, hoven, hofen gebraucht. Es deutet vorzugsweise auf alemannischen Einfluß hin und findet sich in den drei Formen, als einfacher Name in Hof, und Hofen und als Bestimmungs- und Grundwort, wofür zahlreiche Beispiele sich von selbst ergeben.

d) Dorf, mhd. dorf, nd. dorp, drop, drup, torp, altheſs. auch thorph, thorf u. s. w., erscheint seit dem 14. Jahrhundert nicht selten mit verdoppeltem Auslaut als dorff und torff, seit dem 16. Jahrhundert regelmäßig als dorf, und deutet auf eine Niederlassung zum Zwecke des Landbaues. Das Wort Dorf ist besonders ein den mitteldeutschen Stämmen, den Franken, Hessen und Thüringern geläufiges Element der Namenbildung, das in Süddeutschland weit seltener vorkommt. Die meisten Namen sind von Personen abgeleitet, also namentlich von den Gründern oder Eigenthümern der Niederlassung und in unzählbaren Beispielen vorhanden. Einfach findet sich das Wort als Dorfen mehrfach in Bayern und Oesterreich und als Diminutiv in den Namen Dorfeln bei Obergränzebach und Dörfleins bei Bamberg.

e) Heim, afrs. ham, hem, him, home, mhd. heim d. i. Lager, Ruhestätte, Niederlassung, mansio, domicilium. Diese Bedeutung ist überall die gleiche: eine bleibende Heimat im Gegensatz zu lar, das noch auf keinen Hausbau schließen läßt. Der Bedeutung des Wortes entsprechend sind nur solche Verbindungen zulässig, die entweder den Eigenthümer oder die Bewohner oder die Art oder Lage des Ortes näher bezeichnen, während andere wie z. B. die von Thieren abgeleiteten, eigentlich ausgeschlossen sind. Das Wort kommt bei allen deutschen Stämmen ziemlich häufig vor, vorzugsweise aber bei den Rheinfranken seit dem 5. Jahr-

hundert. Beispiele sind natürlich allenthalben in Menge geboten.

In Verbindung mit heim ist auch: weiler, weil, hwila zu nennen, das gleichfalls eine bleibende Ansiedelung bezeichnet, z. B. Appenweiler, Wienweiler, Annweiler, Rottweil, Weilheim.

f) Hausen, mhd. hûs, entspricht dem lat. domus, dem deutschen Haus, Wohnung, bleibende Heimat, und kommt regelmäßig in dieser Form des Dat. plur. husom, husum, huson, husun, seit dem 12. Jahrhundert auch als husin, husen und seit dem 16. Jahrhundert als hausen vor. Das Wort erscheint einfach als Hausen für mehrere Ortsbezeichnungen, sowie in den beiden anderen Formen, in welch letzteren Fällen dann die meisten Namenbildungen von Personen abgeleitet sind. Der inneren Chronologie nach sind die Namen auf hausen als jünger anzusehen als die rein localen mit au, bach, berg oder die auf: dorf, feld, heim, weil sie einen wirklichen Bau, ein bleibendes Obdach voraussetzen. Eine abgekürzte Form von hausen ist sen, das in zahlreichen sächsischen Namen seit dem 11. Jahrhundert sich findet. Auch bei dieser gekürzten Form sind mit wenigen Ausnahmen alle Namen von Personen abgeleitet, z. B. Howardessen, Ottensen, Raboltsen, Reinboldessen u. s. w. Hierher ist zugleich gaden zu zählen, d. i. Gemach, z. B. Berchtesgaden, Steingaden.

g) Thal, mhd. tal, nhd. thal, d. i. vallis, auch abgekürzt in tel oder verdorben in stahl und stall; kommt in den drei möglichen Formen, als einfaches Wort jedoch nur selten, vor z. B. Frankenthal, Freudenthal, Petersthal, Seligenthal, Thalkirchen, Thalhausen, Thalhofen, Bachtel, Hachtel, Lichtel, u. dergl. m.

Synonyma von Thal sind: graben, grund, grube, winkel, die gleichfalls in jüngeren Ortsnamen, häufiger aber zur Bezeichnung von Feld- und Forstorten vorkommen, z. B. Mondgraben, Grabfeld, Burggrub, Katzenwinkel.

h) Rode, mhd. rôd, riute, reut, schwäb. bayer. riet, ried, auch rode, entspricht der Bedeutung von exstirpatum, novale,

Rodung und ist oftmals synonym mit dorf oder hausen, nur daß rode keinen Wohnsitz des Herrn bezeichnet, während bei hausen wenigstens eine curtis dominica anzunehmen ist. In den ältesten Zeiten wechseln auch thatsächlich bisweilen diese Grundworte, z. B. Folmaresrode heißt auch Folmaresdorf. In der Composition mit Personennamen findet sich häufig noch ein e als Bindeglied eingefügt. Der chronologischen Entwickelung nach sind die Orte auf rode als jünger anzunehmen, als die auf bach, dorf, feld, hausen; es finden sich daher die meisten derartigen Orte mehr auf der Höhe, oder in entfernten Seitenthälern, weil der minder ergiebige Boden zuletzt angebaut wurde. Das Wort kommt in der dreifachen Form in zahlreichen Namen und allen möglichen Zusammensetzungen vor, z. B. Bischofferode, Pfaffenrode, Tirschenreut, Rodach, Bleicherode, Riedheim, Ried, Großenried, Rumrod, Ermenrod, Kürmreut, Reicholzried.

i) Hagen, ahd. hac, hag, abgeleitet hagan, mhd. hac, hag, hagen mit der Bedeutung: Dornstrauch, sentis, woraus sich: Zaun, Gehege, entwickelte. Diese Bedeutung des abgeschlossenen Raumes gilt auch, wenn derselbe nur abgegrenzt und nicht thatsächlich eingefriedigt ist und sind die Zusammensetzungen mit hagen regelmäßig auf herrschaftliche Orte zu beziehen, die auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt wurden, und zwar meist von weltlichen Herrn, da die geistlichen Gebiete vermuthlich schon als solche Immunitätsrechte hatten und der Name daher für diese weniger geeignet war.

Die Zusammensetzungen entsprechen in der Regel dem Dat. plur. hagon, hagen, hagin, und wechseln seit dem 13. Jahrhundert auch mit han, hain, hein, hahn und fehlerhaft sogar mit heim. Das Wort kommt einfach als: Hagen, Hagon, Hain, Haina, Heenes etc. und in den beiden möglichen Verbindungen als Bestimmungs- und Grundwort vor; z. B. Hagenbug, Hagenfeld, Hagenbach, Frankenhagen, Hahnbach (Hagenbach), Wolfershain (Wolfershagen) ꝛc. Anschließend hieran ist auch die Namen-

bildung mit ses (gesäsz) zu bemerken, das eine feste Niederlassung bezeichnet und meist auf Orte, die hoch im Walde liegen, deutet, z. B. Neuses, Armannsgesäsz.

k) Burg, ahd. burg, burc, burch, purc, purg, purch, mhd. burg, im Dialekt bis zum 16. Jahrhundert auch als borg, borgh, deutet meist auf Befestigungsanlagen und findet sich daher erst in den Zeiten häufiger, wo man anfing, befestigte Anlagen zu erbauen, also vorzugsweise seit dem 11. und 12. Jahrhundert. Beispiele für das dreifache Auftreten dieses Wortes zu Ortsbezeichnungen sind bei dessen Häufigkeit überflüssig.
Gleichbedeutend mit Burg sind noch Fels und Stein, ersteres im Sinne von rupes, saxum, da die Burgen in der Regel auf steiler Höhe angelegt wurden, letzteres im Sinne von lapis, das sowohl in der gewöhnlichen wie in übertragener Bedeutung vorkommt, indem es nicht bloß das Gestein bezeichnet, an oder auf welchem die Gebäude errichtet wurden, sondern auch die steinerne Burg, aedificium lapideum, selbst; z. B. Hohenfels, Wallenfels, Felsrode, Stein, Liebenstein, Bartenstein, Steinach, Steinkirchen.

Ferner gehört hierher noch das jüngere ahd. ecka, ekka, egga, mhd. ecke, egke, ekke, egge, nhd. eck d. i. angulus, cacumen, Ecke, Winkel, das gleichfalls als Grund- wie Bestimmungswort vorkommt, z. B. Rieneck, Berneck, Scheidegg, Riedegg, Waldeck, Eggmühl, Eggenfelden, Lauterecken, Kranzegg, Wolfsegg.

l) Kirchen, cappel, münster, zell. Diese vier Worte zählen zu den jüngsten Ortsnamenbildungen, und können sich erst nach Einführung und in Folge allmählicher Ausbreitung des Christenthums entwickelt haben. Je nachdem dieses früher oder später unter einem deutschen Stamme Eingang gefunden und feste Wurzeln gefaßt hat, werden diese Bezeichnungen auch bald früher bald später in den einzelnen deutschen Gebietstheilen erscheinen.

Das älteste von diesen Worten, auch das verbreitetste, ist kirchen, ahd. chiricha, chirihha, khirihha, chircha, bei den mitteldeutschen Stämmen kiricha, kirche, und

im allgemeinen im Sinne von aedes dominica im Gebrauch. Später erscheint es oftmals in der Form des Dat. plur. als kirchun, kirchen, und kommt als Bestimmungs- und als Grundwort vor, z. B. Kirchheim, Kirchberg, Leutkirch, Frankenkirchen, Holzkirchen u. s. w.

Analog steht cappel, kappel, das latein. capella, das wohl hauptsächlich Orten den Namen gab, wo ursprünglich kleinere Kapellen erbaut waren, z. B. in einfacher Form: Cappel, Cappeln, oder zusammengesetzt: Spieskappel, Waldkappel.

Münster, lat. monasterium, erscheint sowohl in einfacher Form als: Münster, als auch in Zusammensetzungen: Salmünster, Münsterschwarzach, Bischofsmünster, Münchsmünster, Klingenmünster, Rotthalmünster, Altmünster.

Zell endlich, das lat. cella, deutet auf mönchische Ansiedelungen, aus denen später Höfe und Dörfer hervorgingen, namentlich in Gegenden, wo der Anbau und die Christianisirung des Landes von Klöstern ausgingen. Das Wort erscheint nicht selten einfach als Zell in verschiedenen Gebietstheilen, und dann auch in der doppelten Verbindungsweise, z. B. Zellhof, Zellingen, Kupferzell, Martinszell, Liebenzell, Radolfzell, Pilgerzell, Bischofszell, Oberzell u. dergl. m.

Von ähnlicher Bedeutung ist auch Clause, lat. clusa, claustrum, z. B. Claushof, Clausthal (kann übrigens auch mit dem Namen Nikolaus zusammenhängen).

m) Winden entspricht dem Wendischen: winithi, winidi, lat. veneti, Dat. plur. winithun, winidun, winden, wenden, und ist eine Bildungsform, die erst mit der Zeit, da wendische Hörige in größerer Anzahl nach Deutschland verpflanzt wurden, in Gebrauch kam, z. B. Abtswind, Brodswinden, Windshausen, Windsheim, Wolferswinden; auch einfach findet sich: Winden und Wenden für verschiedene Orte.

7. Die Bildungen zusammengesetzter Ortsnamen können sich auch unter dem besonderen Einflusse der ursprünglichen Bodenbeschaffenheit entwickelt haben, so daß man rückschließend in dem Ortsnamen zugleich eine entsprechende Auf-

klärung über diese findet. Ueberwiegend in dieser Beziehung sind natürlich die Wald- und Feldnamen, doch finden sich immerhin auch zahlreiche Ortsnamen in diesen Verbindungen.

Hierher gehören vor allem die vielen Synonyma für das Wort: Wald, wie: strut, hard, hecke, holz, horst, forst, strauch und busch*). Hierüber ist zu bemerken:

a) Das älteste und ausgebreitetste hiervon ist das sprachlich noch nicht vollständig aufgeklärte: strut oder nach neuerer Schreibung struth. Es kommt in Zusammensetzungen und in Verbindungen mit Laubholz vor und deutet wenigstens sicher im allgemeinen auf Wald.

b) Nicht minder häufig erscheint das Wort: hart, hard; es bezeichnet vorzugsweise die Waldhöhe, den Waldabhang und findet sich deshalb auch häufig als Bergname, z. B. Spessart (spehteshart), Gotthard; aber auch Harthausen, Hartheim, Speinshart, Pitenhart, Hardmühlen.

c) Ein drittes, jüngeres Wort ist hecke, ahd. hegge, mhd. hegge, hecke; es bedeutet ursprünglich jede Art von Gebüsch, vorzugsweise dorniges, hat gegenwärtig den Sinn von Einzäunung, Einfriedigung, wird aber in der älteren Zeit auch gleichbedeutend mit Wald gebraucht, z. B. Heckenransbach, Heckenhausen.

d) Ausdrücke allgemeiner Art, aber nicht minder alt, sind: holz und wald, ersteres mehr im Niederdeutschen, letzteres mehr in Oberdeutschland üblich; z. B. Holzminden, Holzbach, Holzleute, Holzheim.

Anmerkung. Bei Namen wie Holzkirchen, Holzhausen u. dergl. muß nicht nothwendig für Holz die Bedeutung: Wald genommen werden; es kann hier auch der Begriff eines Holzbaues gegenüber einem steinernen zu Grunde liegen.

e) An holz und wald schließen sich horst und forst, wovon das erstere wieder mehr in Niederdeutschland, das zweite in Mittel- und Oberdeutschland im Gebrauche erscheint, z. B. Forstenried, Forstinding.

---

*) Das auch hier zu erwähnende Wort loh ist schon oben näher erörtert.

f) Busch und strauch endlich, ahd. busc, strûch, das lat. frutex, kommen zur Bildung von Ortsnamen, ersteres namentlich für Felder, Wiesen und kleine Waldstücke vor, wobei sich dann nicht selten noch die Eigenschaftswörter: der alte, breite, kalte, schöne scil. Busch befinden. Strauch kommt im allgemeinen häufiger vor als Busch, z. B. Buschberg, Strauchberg, Herzogenbusch, Buschschwabach.

g) An dieser Stelle sind noch zu erwähnen die Verbindungen mit Baumnamen*) und unter diesen besonders: die Eiche, die Buche, die Linde, die Birke, die Ulme (diese durch den ganzen Vokalismus als: Alm, Elm, Ilm, Olm, Ulm), die Erle, die Espe, die Esche, auch der Wachholder, z. B. Eichenbühl, Buchlohe, Hohenlinden, Birkenfeld, Ulm, Elm, Ilmenau, Erlenbach, Eschenlohe, Eschendorf ꝛc.

Seltener kommen Begriffe des Nadelholzes zur Verwendung; am häufigsten findet sich der Begriff: Tanne, z. B. Altentann, Thannhausen, Hohenthann, Innerthann, Tannenberg, Tann, Tennenlohe.

h) Eine gleich starke Verwendung wie der Wald findet auch der Sumpf zur Namenbildung, denn wie der Wald, so war auch der Sumpf eine hervorragende Erscheinung im alten Deutschland: „silvis horrida, paludibus foeda“ sagt Tacitus. Hierher gehören folgende Grundworte: bruch, ahd. bruch, d. i. terra paludosa, palus; im sächsischen Hessen und im Schaumburgischen wird dafür: Marsch oder Masch, plur. Marschen, d. i. tiefliegendes Ackerland, das erst dem Sumpf abgerungen wurde, gebraucht. Ferner: brühl, ahd. brogil, broil, besonders für sumpfige Wiesen üblich; sumpf, ahd. sunft, für feuchte Aecker, Wiesen oder Waldstellen; das längst erloschene horo, d. i. Morast, Koth; das goth. fani, ahd. fenna, fenni, das erloschene mar, marre, marr, lat. mare; das niederdeutsche siek, oberdeutsch siech oder sich, sig, sichen; das mittel- und niederdeutsche sumpfige Wald- und Wiesenstellen bezeichnende seif, plur. seifen: ôl oder ôhl, auch

---

*) Geradezu zahllos sind derartige Verbindungen für Waldnamen.

âl, aus aval entsprungen, d. i. stagnum palus; das oberdeutsche moos, ahd. mos, niederdeutsche Nebenform moor, beide im Sinne von palus, als dritte Form findet sich auch mies; an bruch schließt sich das räd oder röd an, an mar und siek dagegen: sahl, sähl, sohl und suhl mit gleicher Bedeutung; dann: schlâde und schlôte mit der Bedeutung von Schlamm, Lache, und hieran knüpfen sich noch: sutte, pfütze, pfuhl, lache, see, die nichts weiter als stehende Gewässer von größerem oder kleinerem Umfang bezeichnen, zumeist aber auch sumpfige; endlich sulz, d. i. Stelle, wo sulziges Wasser aus dem Boden kommt, und giessen, d. i. starke Wasserströmung.

i) Damit hängt zugleich die große Verbreitung der Schilfgräser und Sumpfpflanzen zusammen, die zu einer großen Anzahl von Ortsnamen und Lokalbenennungen Anlaß gegeben, z. B. Rohrbrunn, Röhrig, Binsförth;

8. Weitere Bestimmungsmomente für Bildung von Ortsnamen, auch Feld- und Flurbezeichnungen ergeben sich zahlreich in den Fortschritten der landwirthschaftlichen Cultur. Hier sind aus der Reihe der älteren Ableitungen vor allem zu erwähnen:

a) Senne, ahd. sinidi, heute noch als selbständiges Wort gebräuchlich in den Schweizer- und Bayerischen Alpen als Senner, d. i. Küher, Sennerin, d. i. Milchmagd, sennen, d. i. Käse bereiten, Sennalp, Sennhütte ꝛc. Den damit gebildeten Ortsnamen liegt daher regelmäßig die Bedeutung: Weide, Viehtrift zu Grunde, z. B. Sennfeld bei Schweinfurt.

b) Das ahd. siaza, d. i. Weidegut, Ansitz, Waldeigenthum, bedeutet überwiegend eine feste Niederlassung zum Zwecke der Viehzucht, hält also die Mitte zwischen dem alten lar, dem der Begriff der bleibenden Ansiedelung noch fehlt, und dem späteren husum, das bereits die feste Niederlassung für Menschen und Viehheerden bezeichnet, z. B. Sinzhausen bei Freising (Siezzanteshusa 1060), Siesbach bei Landshut (Sezpah 814);

c) das ahd. win, winne, d. i. Weide. Dieses Wort ist in vielen Ortsnamen in den mannigfachsten Formen er-

halten, bedarf aber stets einer besonders scharfen Prüfung, da später häufig eine Vermischung mit dem ähnlich lautenden Stamme win, d. i. Wein, vinum oder mit dem Volksnamen der Wenden sich bildete und darum leicht eine Verwechselung eintreten kann. Zunächst gehört wohl der Volksname der Wenden selbst hierher: Venedi oder Venidae, ahd. Winidun, d. i. die Weidenden, die Bewohner des Flachlandes werden sie von den Germanen genannt. Viele dieser Ortsnamen führen deshalb heute das Bestimmungswort Wein, das aber in bestimmten Fällen nicht auf die Bedeutung des Weinbaues, sondern auf dieses ahd. win, Weide zurückzuführen ist.

d) Der Fortgang des Anbaues des Landes bedingte natürlich umfassende Rodungen; das bereits vorangehend erwähnte rod, rode, bayer. riet, altfr. reut, findet sich darum in Formen rode, roda, roth unendlich häufig. Dabei kann aber im Ortsnamen auch zugleich ausgedrückt sein, daß die Rodung durch Feuer geschehen ist. Hierauf deuten die Ausdrücke: brand, sang, schwand, wozu vielleicht noch die Namenverbindungen mit: Kohl und Asch wenigstens theilweise beigezogen werden können, z. B. Neunkirchen am Brand, Reichenschwand, Kohlgrub; häufiger kommen übrigens diese Ausdrücke zu Wald- und Feldbezeichnungen vor.

e) Eine nicht unwichtige Erscheinung in der Bildung der Ortsnamen sind auch die Mühlen, die von der Zeit an, wo sie sich in größerer Anzahl und neuerer Ausbildung in den einzelnen Ländern ausbreiteten, vielfach Anlaß zu Ortsbenennungen gaben, vielfach auch selbst mit besonders bezeichnenden Namen belegt wurden. Die Entwickelung des Mühlwesens, namentlich das Aufkommen der neuen Wassermühlen, die am Rhein, in Frankreich und in Italien längst im Gebrauche waren, fällt in deutschen Gebieten mit Umänderungen der Wirthschaftsverhältnisse zusammen, die meist einer späteren Zeit, allenfalls dem 13. Jahrhundert angehören, woraus sich auch ergibt, daß die meisten heute noch üblichen Mühlnamen leicht verständ-

lich sind und den Charakter einer verhältnißmäßigen Neubildung zeigen. Arnold*) führt eine lange Reihe solcher Mühlnamen auf; sie kehren allenthalben in der gleichen Form wieder; darum nur einige Beispiele: Aumühle, Bachmühle, Bergmühle, Dorfmühle, Eselsmühle, Fuchsmühle, Grenzmühle, Herrenmühle, Klostermühle, Lindenmühle, Mittelmühle, Neumühle, Ochsenmühle, Papiermühle, Rosenmühle, Seemühle, Thalmühle, Untermühle, Waldmühle, Zwickmühle. Andere sind einfach nach Bächen, Dörfern oder ihren früheren Eigenthümern oder mit sonstigen Bezeichnungen als weiße, gelbe, rothe, schwarze Mühlen benannt.

f) Die Verwendung von Personennamen als Bestimmungswörter in den Namenbildungen der Orte ist eine sehr natürliche und darum sehr häufig auftretende Erscheinung. Was lag außer den Eigenschaften der Orte hinsichtlich ihrer Lage ꝛc. näher, als ihnen die Namen desjenigen zu geben, der sie gründete oder in dessen ursprünglichem Besitze sich dieselben befanden? Dieser vielfache Gebrauch der Personennamen führte nur im Laufe der Zeit eine Vereinfachung insoferne herbei, als bei vielen Ortsnamen dieser Art das Grundwort — vielleicht dorf, hausen, berg, heim, rode, bach oder sonst ein anderes — überhaupt wegfällt und der Genitiv des Personennamen, als des früheren oder gegenwärtigen Besitzers, allein zur Ortsbezeichnung noch übrig bleibt.

Derartige Namenbildungen finden sich in großer Zahl vorzugsweise an den Abhängen des Vogelsberges, der Rhön und des Spessarts; die Namen selbst sind durchweg weltlichen Herren angehörig und fast bei allen ist das s der Genitivendung angehängt, nur ausnahmsweise fehlt dasselbe oder es hat sich mit der letzten Silbe des Namens derartig vermischt, daß es nicht mehr besonders kenntlich ist; z. B. Bernhards bei Fulda, Eberts bei Schmalkalden, Hilders, Gotthards, Weihers, Witters, Mottgers, Rückers,

---

*) loc. cit. pag. 594 u. 595.

Willmers, Rimmels, Sterbfritz (fritz aus frides), Friedlos (los aus olfes—lofs), Meerholz (holz aus oltes), Neuwiedermus (mus aus muntes), Volkers, Werthers, Sickels, Melpers, Grimolds, Gerharts*) u. v. a.

Zu allen diesen und ähnlichen Namen ist ein Grundwort zu suppliren und ergibt sich die Richtigkeit der Ableitung durch den Gebrauch des Artikels, der hier dann in der Regel als das locative zum oder zu dem erscheint.

g) Endlich sei noch bemerkt, daß man in der Folge der Zeit bei den vielfach sich bildenden Neugründungen diese häufig auch nach ihren Mutterortschaften benannte und ihnen ein unterscheidendes Beiwort wie: unter, ober, gross, klein, mittel, hinter, inner, vorder, nieder, ost, nord, süd, west u. dergl. beigab, theilweise auch nach ganz zufälligen Eigenschaften.

h) Bezüglich der Bestimmungswörter hat sich bereits gezeigt, daß dieselben in der Regel auch aus der Reihe der Grundwörter genommen werden können. Außerdem gelten als Bestimmungswörter überhaupt alle möglichen Begriffe, vorzugsweise aber dienen hierzu: Personennamen, Bezeichnungen von Bäumen und Pflanzen, von Thieren aller Art, mythologische Begriffe, Begriffe nach der Bodenbeschaffenheit und Lage der Orte, nach der Bodenbenützung, besondere oder zufällige Eigenschaften, Begriffe aus dem Gebiete der Viehzucht, nach Culturzuständen und anderen menschlichen Verhältnissen. In den späteren Ortsnamenbildungen finden sich häufig auch verschiedene Begriffe der christlichen Kirche, Heiligennamen u. dergl.

§ 36.

Sprachliche, diplomatische und topographische Bemerkungen über die Ortsnamen-Bildung.

Die drei Perioden, die die geschichtliche Entwickelung der deutschen Sprache überhaupt in eben so viele Hauptabschnitte

---

*) Weitere Beispiele siehe bei Arnold loc. cit. S. 422 ff.

unterscheiden, die Perioden nämlich des Alt-, Mittel- und Neuhochdeutschen, lassen sich in ihren einzelnen Grundzügen auch in der Bildung der Ortsnamen verfolgen. Daher kommt es, daß eine Vergleichung der Sprachformen, wie sie in den Ortsnamen sich entwickeln, ein wesentliches Hilfsmittel zur Bestimmung der Aechtheit und des Alters von Urkunden bildet, für den Diplomatiker also von größter Wichtigkeit ist. Selbstverständlich können aber auch bei den Ortsnamen die Grenzen der Sprachformen nicht absolut gezogen werden und in jeder Periode finden sich bereits Vorläufer der unmittelbar nachfolgenden, wie auch jede folgende Periode noch aus der vorangehenden fortdauernde Formen aufzuweisen hat. Im allgemeinen charakterisiren sich diese drei Perioden in dem Bestreben einer fortgesetzten Abschwächung der ursprünglichen vollen, grammatisch richtigen, aber nicht selten breiten und schwerfälligen Namen zu einfacheren verkürzten Formen.

Im besonderen sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Für das Althochdeutsche ist vorzugsweise der Dativ auf on und un charakteristisch, die nach dieser Periode, also beiläufig Mitte des 12. Jahrhunderts, in en und in übergehen. Während demnach z. B. das Grundwort hausen vor Mitte des 12. Jahrhunderts regelmäßig husun, das Grundwort Brunnen regelmäßig brunun u. s. w. lautet, ist die Form nach dem 12. Jahrhundert husen, brunnen ꝛc. Demnach sind Urkunden, die angeblich aus älterer Zeit stammen, aber die Formen husen oder husin haben, entweder unächt oder es ist ihre Abschrift bezw. ihr Abdruck nicht von dem Original, sondern aus einem jüngeren Kopialbuch entnommen. Dagegen kann man sehr wohl die älteren Formen auf un und on auch noch in einer späteren Zeit finden, ohne an der Aechtheit einer Urkunde zweifeln zu müssen.

Auch die übrigen reinen althochdeutschen Formen erhalten sich ziemlich unverändert bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, namentlich die Namen auf owa und aha, bei denen um diese Zeit gleichfalls der Uebergang in owe, ahe, ehe beginnt.

2. Mit dem 13. Jahrhundert beginnt eine fortwährende Abschleifung und Kürzung der Formen. „Wie man," äußert sich

Arnold*), „die seitdem eingetretene größere Beweglichkeit und Lebhaftigkeit des Verkehrs schon an den leichteren und flüchtigeren Schriftzügen der Urkunden erkennen kann, so zeigt sie sich vielleicht noch deutlicher in der nun beginnenden Verkürzung und Verstümmelung der Namensformen. Ohne Zweifel hat dieses Verkürzen schon in sehr früher Zeit in der Aussprache begonnen, während die Schrift noch an den alten vollen Formen festhielt, und erst nachfolgte, als letztere anfingen unverständlich zu werden." Doch dauern noch durch das ganze 13. und 14. Jahrhundert auch ältere Formen fort, denn selbstverständlich konnten sich die sprachlichen Formen nicht in streng chronologischer Folge ablösen, sondern der Uebergang aus den älteren breiten Formen in die neueren gekürzten entwickelte sich eben allmählich und nur von Jahrhundert zu Jahrhundert läßt sich der successive Fortschritt erkennen.

3. Eine besondere Beachtung rücksichtlich der Schreibweise der Ortsnamen ist auch den vielen fehlerhaften und falschen Schreibungen zuzuwenden und den Idiotismen, die durch fremde, dem speziellen Stamme nicht angehörige Urkundenschreiber in die Ortsnamen gebracht wurden. Es ist ganz natürlich, daß solche Schreiber namentlich bei Ortsnamen, die ihnen vielleicht nicht geläufig waren, Fehler machten und daß sie ihnen ganz fremde Ortsnamen eben nach der ihnen eigenthümlichen Dialektform niederschrieben.

Es ist also, um eine Namensform richtig zu bestimmen, vor allem auch darauf zu achten, wo die betreffende Urkunde ausgestellt ist, wer sie ausgestellt hat und — wenn möglich — auch wer sie geschrieben hat. Urkunden, die im Auslande oder gar in der päpstlichen Kanzlei ausgestellt sind, müssen daher bezüglich darin genannter einheimischen Ortsnamen stets mit größter Vorsicht benutzt werden.

4. Bezüglich der Ortsnamen, welche eingegangenen Orten, Wüstungen**) angehören, und sich nur noch urkundlich die alten Namen derselben erhalten haben, ist die Forschung über folgende Punkte auszudehnen:

---

*) loc. cit. pag. 615.

**) Schäffler u. Brandl, Ueber Constatirung von Wüstungen.

a) ob die Wüstung ein Dorf, ein Weiler, ein Hof, eine Mühle, ein Kloster, eine Kirche, eine Kapelle, eine Burg, ein Edelsitz ꝛc. gewesen ist;
b) auf welcher Markung die Wüstung jetzt liegt, wie weit sie unter Umständen östlich, nördlich, südlich oder westlich von dem Orte entfernt liegt, zu dessen Markung sie gehört;
c) wann und wie etwa die Wüstung entstanden ist, wofür natürlich auch die mündliche Ueberlieferung auszuholen ist;
d) ob und welche Spuren von der Wüstung noch vorhanden sind, etwa ein einzelnes Haus, eine Ruine, alte Mauerreste u. dergl.;
e) ob der Name der Wüstung in dem Namen eines Feld-, Wald- oder Wiesendistriktes, einer Oedung, einer Bergkuppe, eines Baches oder sonst einer localen Bezeichnung sich noch erhalten hat;
f) ob noch irgend welche anderen Anhaltspunkte zur Bestimmung der Ortsbenennung sich ausfinden lassen.

In dieser Art wird das Material für die Geschichte der Wüstungen eines jeden Territoriums am wirksamsten zusammengetragen werden können und die Bedeutung eines solchen Unternehmens tritt um so klarer hervor, wenn man bedenkt, daß die Geschichte der Wüstungen stets einen Theil jeder Landesgeschichte ausmachen, und daß, wo ersteres fehlt, auch letztere — sicher wenigstens theilweise — dunkel, unklar und lückenhaft bleiben wird.

V

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Urkunde ihre Behandlung und Bearbeitung für Edition und Interpretation ; zur Anleitung bei Archivbenützung

Stuttgart 1884

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.o.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11842037-5